



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 19. September 2022

Beginn **19:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Jahresrechnung 2023: Vergabe des Auftrags für die externe Prüfung der Rechnungsablage der Stadt für das Jahr 2023 an eine externe Revisionsstelle
2. Hausbesuchsprogramm schrittweise: Angebot und Finanzierung der Jahre 2023 bis 2025; Übertragung der operativen Durchführung an den Verein zur Förderung und Integration im Oberaargau (BIO): Zustimmung und Kreditbewilligung
3. Strategie Feuerwehr Langenthal "FEUERWEHR 20+": Erhöhung des Stellenetats: Zustimmung und Kreditbewilligung
4. Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich A "Informationsfluss"): Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist
5. Motion der SP/GL-Fraktion und der glp/EVP-Fraktion vom 1. November 2021: Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
6. Postulat Howald Carole (jll) vom 11. Mai 2020: Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
7. Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion vom 11. Mai 2020: Vorgehen zum Abbau der anstehenden und eingereichten Baugesuche: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
8. Motion FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen: Stellungnahme
9. Motion Sägesser Saima Linnea (SP), Scheibli Nathalie (SP), Gerber Cornelia (SP) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: Wiedereinführung der KulturLegi: Stellungnahme
10. Mitteilungen des Gemeinderates
11. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 24. August 2022

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi



Jahresrechnung 2023: Vergabe des Auftrags für die externe Prüfung der Rechnungsablage der Stadt für das Jahr 2023 an eine externe Revisionsstelle

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 14. März 2022, Trakt. 6
- Einladung zur Offerteingabe an die PwC AG vom 2. Mai 2022
- E-Mail der PwC AG vom 7. Juni 2022
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 13. Juni 2022, Trakt. 12
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 15. August 2022, Trakt. 16

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat betreffend die Vergabe des externen Revisionsmandates (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 vom 15. August 2022 (= Beilage). Es wird auf diesen Bericht und die weiteren Grundlageakten verwiesen.

3. Geschäftsvorbereitung durch die Geschäftsprüfungskommission

Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission vergibt der Stadtrat jährlich den Auftrag für die Prüfung der Rechnungsablage an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Art. 10 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Details zu den einzelnen Verfahrensschritten sowie die Begründung zum Antrag sind dem Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 15. August 2022 (= Beilage) zu entnehmen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags der Geschäftsprüfungskommission vom 15. August 2022,

beschliesst:

- 1. Die PricewaterhouseCoopers AG, Bern, erhält den Auftrag als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 der Stadt Langenthal nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und mit dem offerierten Kostendach von Fr. 29'600.00 (exkl. MWST und Barauslagen).**
- 2. Die Geschäftsprüfungskommission wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Roland Loser, Präsident der Geschäftsprüfungskommission

Langenthal, 25. August 2022

IM NAMEN DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Roland Loser

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



- Beilage: Bericht und Antrag vom 15. August 2022 der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat betreffend die Vergabe des externen Revisionsmandates (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2023

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat betreffend die Vergabe des externen Revisionsmandates (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2023

Datum: 15. August 2022
Zuständig: Simone Burkhard Schneider
Verteiler: Geschäftsprüfungskommission; Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Chronologische Darstellung der Vorgeschichte/Entwicklungsschritte	3
5	Finanzielle Auswirkungen	4
6	Zuständigkeiten zum Beschluss	4
7	Beschlussentwurf	4

1 Das Wichtigste in Kürze

Gemäss Art. 10 sowie Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 vergibt der Stadtrat, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission, den jährlichen Auftrag für die Prüfung der Rechnungsablage der Stadt Langenthal an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Stadtrat, die PricewaterhouseCoopers AG (*nachfolgend: PwC AG*) mit der Prüfung der Rechnung 2023 zu beauftragen.

2 Grundlagen

- Vorakten
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 14. März 2022 (Trakt. 6)
- Einladung zur Offerteingabe an die PwC AG vom 2. Mai 2022
- E-Mail der PwC AG vom 7. Juni 2022
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 13. Juni 2022 (Trakt. 12)
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 15. August 2022 (Trakt. 16)

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission vergibt der Stadtrat **jährlich** den Auftrag für die Prüfung der Rechnungsablage an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung (Art. 10 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Das Revisionsmandat ist ein Dienstleistungsauftrag der öffentlichen Hand, der grundsätzlich den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens unterliegt: insbesondere namentlich die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.11.2019 (IVöB), das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)¹ und die dazugehörige Verordnung vom 17.11.2021 (IVöBV). Aus der Submissionspflicht ergibt sich unter anderem, dass die Gemeinden einen Dienstleistungsauftrag nur dann frei vergeben können, wenn der geschätzte Auftragswert unterhalb des sogenannten Schwellenwertes von Fr. 150'000.00, ohne MWST, liegt.

Das Revisionsmandat der Stadt Langenthal wird jährlich und somit für eine Laufzeit eines Jahres vergeben. Der für die Verfahrensbestimmung massgebende Auftragswert des Revisionsmandates liegt deutlich unter dem Schwellenwert von Fr. 150'000.00. Daher muss das vorliegende Mandat nicht im offenen oder selektiven, sondern kann im **freihändigen Verfahren** vergeben werden.

4 Chronologische Darstellung der Vorgeschichte/Entwicklungsschritte

Nachdem im Jahr 2017 ein umfassendes Evaluationsverfahren durchgeführt worden war, wurde das Mandat für die Prüfung der Jahresrechnung 2019, nach dem Ausfall der damals erstplatzierten BDO AG, der PricewaterhouseCoopers AG, Bern, als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle übertragen. Auch die Prüfung der Jahresrechnungen 2020, 2021 und 2022 wurde an die PwC AG vergeben.

Am 14. März 2022 beschloss die Geschäftsprüfungskommission mit der Neuausschreibung des externen Revisionsmandates zur Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Langenthal um ein Jahr zuzuwarten und die PwC AG, im Sinne der Kontinuität, abermals für den Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 zur Offerteingabe einzuladen. Mit Schreiben vom 2. Mai 2022 wurde die gleichnamige Revisionsstelle zur Einreichung eines Angebotes aufgefordert.

Mit E-Mail vom 7. Juni 2022 reichte die PricewaterhouseCoopers AG, Bern, ihre Offerte ein. Das offerierte Honorar für die Prüfung der Jahresrechnung 2023 liegt bei 29'600.00 und somit Fr. 5'000.00 höher als das bisherige Angebot in den Vorjahren, basierend auf der Offerte vom 31. Mai 2017. Ausserdem sind

¹ vom 08.06.2021, in Kraft seit: 01.02.2022.

die Mehrwertsteuer (7.7 %), Auslagen und Spesen nicht mehr im offerierten Kostendach miteingeschlossen. Die Revisionsstelle begründet die höheren Kosten damit, dass sie bei der Auswertung der Revision 2021 erneut feststellen musste, dass die effektiv geleisteten Stunden wesentlich höher ausfielen als damals bei der Angebotserstellung im 2017 geschätzt wurde. Insofern wäre auch eine allfällig angeordnete Schwerpunktprüfung, nach Auftragsklärung mit der GPK, separat zu verrechnen.

Die Geschäftsprüfungskommission prüfte anlässlich ihrer Sitzung vom 13. Juni 2022 die Offerte. Insbesondere nahm sie dabei zur Kenntnis, dass das von PwC AG bisher offerierte Kostendach nicht mehr ausreicht, um den Aufwand der Mandatsnehmerin zu decken. Diesbezüglich nahm die Geschäftsprüfungskommission Rücksprache beim zuständigen Ressortvorsteher. Die Plausibilität erachtet die GPK als gegeben.

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat, den Auftrag zur Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt Langenthal für das Jahr 2023 an die **PricewaterhouseCoopers AG** als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan), im Rahmen eines Einzelschlagverfahrens, neu zu vergeben.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für die Rechnungsprüfung 2023 wurden aktuell im Budget 2023 mit Fr. 24'600.00 eingestellt. Falls der Stadtrat dem Vergabeauftrag zustimmt, fallen die Honoraraufwendungen um Fr. 5'000.00 höher aus, zuzüglich einer Mehrwertsteuer im Betrage von Fr. 2'271.50 sowie allfälliger Spesen. Dies hätte zur Folge, dass für die vorliegende Budgetposition "Dienstleistungen Dritter", Konto-Nr. 0150.3130.50 ein Nachkredit in der Höhe von rund Fr. 8'000.00 beantragt werden müsste.

6 Zuständigkeit zum Beschluss

Gemäss Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über die Vergabe des Auftrags für die Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

7 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

I. Die Geschäftsprüfungskommission, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts und Antrags der Geschäftsprüfungskommission vom 15. August 2022, beschliesst:

1. Die PricewaterhouseCoopers AG, Bern, erhält den Auftrag als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 der Stadt Langenthal, nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und mit dem offerierten Kostendach von Fr. 29'600.00 (exkl. MWST und Barauslagen).
2. Die Geschäftsprüfungskommission wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

II. Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Roland Loser

Simone Burkhard Schneider



Hausbesuchsprogramm schritt:weise: Angebot und Finanzierung der Jahre 2023 bis 2025; Übertragung der operativen Durchführung an den Verein zur Förderung und Integration im Oberaargau (BIO): Zustimmung und Kreditbewilligung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag vom 31. Mai 2022 des Sozialamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 13. Juni 2022 der Sozialkommission, Trakt. 7
- Protokollauszug vom 21. Juni 2022 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 2022, Trakt. 2
- Beschluss des Gemeinderates vom 24. August 2022, Trakt. 13

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Sozialamtes vom 31. Mai 2022 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 19. September 2022 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Sozialkommission** beriet die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 13. Juni 2022 und stimmte der beantragten Beschlussfassung zu Händen des Gemeinderates zu.
- Der **Finanzkommission** beriet die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 21. Juni 2022 und verabschiedete sie ebenfalls unverändert zu Händen des Gemeinderates.
- Der **Gemeinderat** beriet das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 6. Juli 2022 und verabschiedete dieses inhaltlich unverändert zu Händen des Stadtrates.

Anschliessend an diese Gemeinderatssitzung wurde das Geschäft zu Händen des Stadtrates aufgearbeitet und nochmals detailliert überprüft. Das führte dazu, dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. August 2022 darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Zuständigkeitsermittlung und folge dessen der Beschlussentwurf zu Händen des Stadtrates formal anzupassen sind. **Der Grund für die neuerliche Behandlung im Gemeinderat lag also nicht im Inhalt der Vorlage, sondern in einem formalen Punkt:** Die Ausführungen im Bericht und Antrag des Sozialamtes vom 31. Mai 2022 zur Zuständigkeit zum Beschluss (Ziff. 15.1) sowie der Beschlussentwurf (Ziff. 16) entsprechen nicht der bisherigen Praxis der Stadt Langenthal bei der Ermittlung der Zuständigkeit zum Beschluss bei wiederkehrenden, aber zeitlich befristeten Ausgaben, und sind zudem teilweise irreführend formuliert.

Dazu folgendes: Die Stadtverfassung kennt zwei Arten von Ausgaben: einmalige und wiederkehrende Ausgaben. Zu den einmaligen Ausgaben zählen auch wiederkehrende Ausgaben, die zeitlich befristet sind. Die Kompetenzbestimmung zu den jährlich wiederkehrenden Ausgaben kommt nur zur Anwendung bei Finanzbeschlüssen zu wiederkehrenden Ausgaben ohne Endtermin.

Das Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" soll in den Jahren 2023 bis 2025 mit jeweils Fr. 110'236.00 unterstützt werden. Dies erfordert einen Verpflichtungskredit im Gesamtbetrag von Fr. 330'708.00 (und nicht drei Verpflichtungskredite für je ein Jahr). Für die Ermittlung der Zuständigkeit werden sodann gemäss der beschriebenen Rechtsanwendung zum aktuell beantragten Kredit die bereits bewilligten Beiträge der Vorjahre addiert (siehe dazu beispielhaft auch die Beratung im Stadtrat bei der letztmaligen Beratung der Vorlage schritt:weise). Bisher wurde das Programm "schritt:weise" mit insgesamt Fr. 806'208.00 unterstützt, was mit der neu beantragten Unterstützung zu einem Total von Fr. 1'136'916.00 an Unterstützungen führt. Gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums über weitere neue einmalige Ausgaben über Fr. 1'000'000.00 bis 2'000'000.00. Er ist *aus diesem Grund* vorliegend für die Beschlussfassung zuständig. Der nachfolgende Beschlussentwurf wurde gegenüber der Antragsstellung



des Sozialamtes vom 31. Mai 2022 entsprechend korrigiert. Im konkreten Fall spielt die hier beschriebene Formalität zufälligerweise keine Rolle, weil der Beschlussentwurf nach korrekter Anwendung der Zuständigkeitsermittlungsregeln ebenso dem fakultativen Referendum unterliegt wie der Beschlussentwurf gemäss dem Bericht und Antrag des Sozialamtes vom 31. Mai 2022. Auf den Inhalt der Vorlage hat diese Formalität aber wie eingangs beschrieben keine Auswirkung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 6. Juli 2022 bzw. 24. August 2022, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

beschliesst:

- 1. Die Stadt Langenthal bietet in den Jahren 2023 bis 2025 das Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" für 15 Familien an.**
- 2. Die Stadt überträgt die operative Durchführung des Hausbesuchsprogramms "schritt:weise" ab 1. Januar 2023 dem Verein zur Förderung der Bildung und Integration im Oberaargau (BIO) mit der Geschäftsstelle "Interunido".**
- 3. Für die Finanzierung dieses Angebots für die Jahre 2023 bis 2025 wird ein Verpflichtungskredit für die Ausgabe von brutto Fr. 330'708.00 bewilligt, wobei im Detail:**
 - a. in den Budgets der Erfolgsrechnungen 2023 bis 2025, Konto 5370.3636.22 "interunido, Beitrag Hausbesuchsprogramm 'schritt:weise'", ein Beitrag von jeweils Fr. 110'236.00 als Bruttoaufwand ins Budget eingestellt wird;**
 - b. in den Budgets der Erfolgsrechnungen 2023 bis 2025, Konto 5370.4631.22 "interunido, Beitrag Hausbesuchsprogramm 'schritt:weise'", für den Ertrag je ein Beitrag von Fr. 50'543.70 ins Budget eingestellt wird.**
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug, insbesondere dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Gesundheits-, Integrations- und Sozialdirektion GSI und dem Verein zur Förderung der Bildung und Integration im Oberaargau BIO, beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderätin Martina Moser, Ressortvorsteherin Sozialwesen, Altersfragen und Gesundheit

Langenthal, 6. Juli 2022/24. August 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

■ Beilage: Bericht und Antrag vom 31. Mai 2022 des Sozialamtes (ohne Beilagen)

Sozialamt; Frühe Förderung; Integration; Hausbesuchsprogramm "schritt:weise"; Finanzierung 2023 – 2025; Genehmigung

Datum: 31. Mai 2022
Zuständig: Thomas Egger
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Grundlagen	4
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
3.1	Frühe Förderung im Kanton Bern: strategischer Beitrag in der Familien-, Kinder- und Jugendförderung des Kantons	4
3.1.1	<i>Eine überarbeitete Strategie</i>	4
3.1.2	<i>Neue gesetzliche Grundlage</i>	6
3.2	13 Jahre Frühe Förderung mit dem Hausbesuchsprogramm "schritt:weise"	7
3.3	Kantonale Bewilligung und Finanzierung des Hausbesuchsprogramms "schritt:weise"	9
4	Darstellung der Projektorganisation	9
4.1	Organisation	9
4.2	Konzeption des Hausbesuchsprogramms "schritt:weise"	10
4.2.1	<i>Ziele und Wirkung</i>	10
4.2.2	<i>Zielgruppe</i>	11
4.2.3	<i>Konzeption</i>	11
4.2.4	<i>Struktur</i>	11
4.2.5	<i>Leitung</i>	12
5	Methodik/Vorgehen	12
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	12
7	Ergebnis	12
8	Konsequenzen bei Ablehnung	12
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	12
10	Finanzielle Auswirkungen	12
10.1	Finanzierung 2020 - 2022	13
10.2	Finanzierung 2023 - 2025	14
11	Stellungnahme Dritter	14
11.1	Region Oberaargau	14
11.2	Fachorganisationen	15

11.3	Hochschule Luzern: Einsatz von Nichtprofessionellen im professionellen Kontext des Frühbereichs	15
11.4	Hochschule Luzern (Prof. Dr. Martin Hafen): ökonomische Bedeutung der Frühen Förderung	15
12	Mitberichte der Verwaltung	17
12.1	Sozialamt, Fachbereiche Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz	17
12.2	Amt für Bildung, Kultur und Sport	18
12.3	Richtlinien zur Regierungstätigkeit	19
13	Terminprogramm zur Realisierung	19
14	Kommunikation	19
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	19
15.1	Allgemein	19
15.2	Öffentliche Beschaffung	21
16	Beschlussentwurf	21

1 **Das Wichtigste in Kürze**

Die Frühe Förderung¹ ist im Kanton Bern in der Strategie fest verankert. Das Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" stellt im Bereich der Frühen Förderung eine zentrale Massnahme in risikoreichen Familien dar. Mit einem aufsuchenden Hausbesuchsprogramm kann die vorhandene Lücke zwischen nachgeburtlicher Betreuung und Schuleintritt gedeckt werden, da in dieser Phase meist keine Fachpersonen mit sozial benachteiligten Familien in Kontakt stehen.

Bei Kindern in Familien, welche einen niedrigen sozioökonomischen Status besitzen, kann es vorkommen, dass aufgrund der fehlenden Ressourcen und dem fehlenden anregungsreichen Umfeld die Entwicklung gewissen Risiken ausgesetzt ist. Dies kann zu fehlenden Kompetenzen / Ressourcen bei den Kindern führen. Langfristig gesehen kann dies hohe finanzielle Auswirkungen auf eine Volkswirtschaft haben, da oft mit weiteren Kosten (Kinderschutz, Schulsystem, Sozialhilfe, Justiz etc.) gerechnet werden muss.

Das Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" als Teil von Früher Förderung ist somit ein Präventionsprogramm für den Kinderschutz im weitesten Sinne und dient nicht zuletzt dazu, nachgelagerte Kosten im Schulsystem und im Kinderschutz zu vermindern. Dies bedeutet, dass je früher die Investitionen eingesetzt werden (altersmässig), desto höher sind die Einsparungen diverser Kosten (z.B. Gesundheits-, Strafrechts- oder Sozialhilfekosten).

2 **Grundlagen**

- Umfangreiche Vorakten
- Stadtratsbeschluss vom 16. September 2019 (Traktandum 2)
- Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)
- Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)
- Richtlinien der Regierungstätigkeit für die Jahre 2021 – 2024
- Frühe Förderung im Kanton Bern Strategie und Massnahmen vom April 2020
- Zusicherung der Mitfinanzierung durch den Kanton vom 31. Mai 2022

3 **Ausgangslage und Handlungsbedarf**

3.1 **Frühe Förderung im Kanton Bern: strategischer Beitrag in der Familien-, Kinder- und Jugendförderung des Kantons**

3.1.1 *Eine überarbeitete Strategie*

Im April 2022 wurde die überarbeitete Strategie "Frühe Förderung im Kanton Bern Strategie und Massnahmen" des Kantons Bern vorgelegt. Sie beschreibt, dass die Frühe Förderung ein wichtiges Element in der Präventionsarbeit sei. Durch gezielten Einsatz in Bevölkerungsgruppen mit erhöhten Risiken (Armut, Migration, prekäre Arbeits- und Wohnverhältnisse, u.a.m.) sollen Menschen zu einem selbständigen, autonomen Leben gefördert und befähigt werden. Wo das erreicht wird, können Sozialhilfekosten und Kosten für Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen reduziert werden. Denn Untersuchungen zeigen, dass Familien, die mit einem Risiko oder mehreren Risiken konfrontiert sind, etwa Armut (und

¹ Die Frühe Förderung umfasst Angebote und Massnahmen, die sowohl die Familien mit Kindern im Vorschulalter als auch Vorschulkinder direkt stärken, und damit die Integration fördern und Kindern aus risikoreichen Familien einen günstigen Start in die Schullaufbahn ermöglichen. Frühe Förderung ist damit klar abzugrenzen von Bemühungen, Kinder möglichst früh zu beschulen (beispielsweise durch «Frühchinesisch» und ähnliche Bildungsangebote).

damit Sozialhilfebezug) "weitervererben" oder Kinderschutzmassnahmen nötig machen (Siehe Ziffer 11).

In der Strategie der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt das Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" im Bereich der frühen Förderung eine zentrale Massnahme dar. Durch solche Programme will der Kanton erreichen, dass die Kinder trotz der vorgängig erwähnten Risikofaktoren und der schwierigen Voraussetzungen eine gute und gesunde Entwicklung erreichen können².

Das Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" leistet im Kanton Bern aus diesen Gründen einen wichtigen Beitrag in der Frühen Förderung.

Frühe Förderung ist kein "Bildungsangebot" und damit klar von Bemühungen, Kinder möglichst früh zu beschulen (beispielsweise durch «Frühenglisch» und ähnliche Angebote) abzugrenzen. Ebenfalls handelt es sich nicht um eine Massnahme zur Therapie oder spezifischen Förderung von Kindern mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen (z.B. heilpädagogische Früherziehung). Frühe Förderung leistet vielmehr einen grundlegenden Beitrag zur gesellschaftlichen Integration.

Im "Konzept frühe Förderung im Kanton Bern" (Beilage 1, Seite 3ff) wird erklärt, weshalb sich die frühe Förderung lohnt: *"Kinder brauchen ein anregungsreiches Umfeld und eine Begleitung in ihrer Entwicklung, welche für Erfahrungen und damit wichtige Lerngelegenheiten sorgt. [...] Während mit dem Eintritt in den Kindergarten im Alter von vier bis fünf Jahren alle Kinder Zugang zu einem anregungsreichen Lernumfeld erhalten, hängen Ausmass und Art von Sozialkontakten sowie der Erlebnisse, Erfahrungen und deren Begleitung grösstenteils vom familiären Umfeld ab. Frühe Förderung adressiert deshalb Familien mit Kindern im Altersbereich zwischen 0 und 5 Jahren bzw. den Vorschul- oder Frühbereich.*

[...]

Werden altersgemässe Entwicklungen im Vorschulalter nicht durchlaufen, so fehlen häufig Kompetenzen, die später nur ungleich schwerer oder gar nicht mehr erworben werden können. Da die im weiteren Lebensverlauf geforderten Kompetenzen zudem auf früheren Entwicklungsschritten aufbauen, verzögert sich auch deren Erwerb, so dass frühe Rückstände sich im weiteren Leben der Kinder zunehmend vergrössern.

[...]

Je nach Hintergrund und Situation der Familie kann der Bedarf jedoch über punktuelle Informationen hinausgehen. Bereits seit den 1960er-Jahren ist im deutschen Sprachraum bekannt, dass sich Kinder bei vergleichbaren genetischen Voraussetzungen in Abhängigkeit ihres familiären Umfeldes unterschiedlich entwickeln. [...] Welche Lernerfahrungen ein Kind machen kann, hängt somit entscheidend von der Ausstattung einer Familie mit Ressourcen ab. Unterschiede im Ausmass der Verfügbarkeit von Ressourcen werden meist unter dem Begriff des Sozioökonomischen Status zusammengefasst. Zahlreiche Studien konnten den engen Zusammenhang zwischen dem Sozioökonomischen Status und der kindlichen Entwicklung in allen Bereichen zeigen (zusammenfassend bspw. Bradley & Corwyn 2002). [...] Frühe Förderung weist entsprechend wichtige Überschneidungen zur Integration auf. Ebenfalls bestehen gemeinsame Ziele im Bereich der Gesundheitsförderung: Wo diese im Vorschulalter tätig ist, entspricht sie der frühen Förderung in der Absicht, günstige Voraussetzungen für die physische und psychische Entwicklung aller Kinder sicherzustellen.

[...]

² Bericht Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion "Frühe Förderung im Kanton Bern: Strategie und Massnahmen", S. 6

Verschiedene Risikofaktoren können es Eltern erschweren, die Entwicklung ihrer Kinder angemessen zu fördern und zu begleiten. [...] Dazu gehören nebst Aspekten eines niedrigen sozioökonomischen Status (geringe Ressourcen für die Gestaltung eines sicheren und anregungsreichen Umfeldes) insbesondere soziale Isolation und fehlende Kenntnisse der Bedürfnisse des Kindes. Es gibt eine – verhältnismässig kleine – Anzahl von Eltern, welche aufgrund fehlenden Wissens, fehlender Bildung, kultureller Gepflogenheiten, Unsicherheit, etc. entweder reguläre Angebote der frühen Förderung nicht wahrnehmen und/oder in deren Rahmen nicht ausreichend intensiv begleitet und unterstützt werden können. Für diese Familien sind aufsuchende Angebote bzw. Hausbesuchsprogramme konzipiert. [...] Im Konzept frühe Förderung im Kantons Bern (2012) stellt das Hausbesuchsprogramm «schritt:weise» eine zentrale Massnahme dar.

[...]

Selbstverständlich steht bei allen Massnahmen in der frühen Förderung das Kind im Zentrum. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Kanton selbst keinen direkten Zugang zu den Kindern hat: Er kann lediglich auf das Umfeld der Kinder Einfluss nehmen. [...]

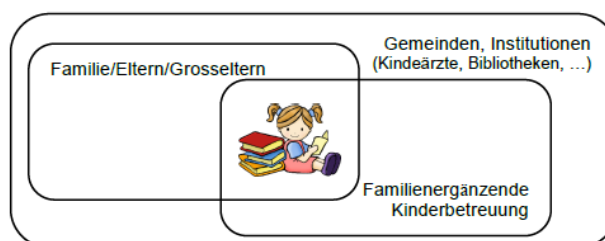


Abbildung 1: Lebensumfelder von Kindern

Die kantonalen Massnahmen der frühen Förderung beziehen sich entsprechend jeweils auf eines dieser drei Umfelder. Tabelle 2 fasst die Ziele und konkrete Massnahmen dieser drei Umfelder zusammen.

Tabelle 2: Ziele und konkrete Massnahmen nach Zugängen der frühen Förderung

In der Familie	In familienergänzender Kinderbetreuung	In Gemeinden und Institutionen
<u>Unterstützung, Beratung, Information von Erziehungsberechtigten</u> <u>Ziel:</u> Sensibilisierung und Befähigung, Information. <u>Schnittstelle:</u> präventiv und partnerschaftlich – keine Kindes-schutzfälle.	<u>Direkte Förderung im Rahmen familienergänzender Betreuung</u> <u>Ziel:</u> Unterstützung der Kinder bei ihrer Entwicklung (motorisch, kognitiv, sprachlich, sozio-emotional), soziale Integration. <u>Schnittstelle:</u> Kinder mit besonderen Bedürfnissen/Heilpädagogik	<u>Unterstützung und Vernetzung des weiteren Umfeldes</u> <u>Ziel:</u> Gemeinsame Sprache und Konzepte, Informationsaustausch und Zusammenarbeit <u>Schnittstellen:</u> Familienpolitik (Steuern, Städtebau, etc.), Gesundheitssystem, Bildungssystem
Mütter- und Väterberatung, Niederschwellige Elternbildung, Elternnotruf, Hausbesuchsprogramme, Familienportal	Vorschulische Sprachförderung in Kitas, Soziale Integration in Kitas	Regionale Vernetzungstreffen, Übergaben Hebammen-MVB, Früherkennung

3.1.2 Neue gesetzliche Grundlage

Die Massnahmen zur Frühen Förderungen sind in das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), welches seit 1. Januar 2022 gilt, aufgenommen worden (Art. 39 ff SLG). Es regelt insbesondere die vorschulische Sprachförderung, Angebote zur sozialen Integration, Beratungs- und Bildungsange-

bote für Eltern und Informations- und Vernetzungsangebote. In der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) wird als zentrale Massnahme der Frühen Förderung das Hausbesuchsprogramm verankert (Art. 95 FKJV).

Das Hausbesuchsprogramm leistet vor allem einen Beitrag in der sozialen Integration. So wird im Vortrag als Begründung festgehalten: "Frühe Förderung bezweckt, allen Vorschulkindern eine optimale Entwicklung zu ermöglichen. Die Ressourcen von Kindern und ihren Familien sollen gestärkt werden, damit sie in einem anregenden Umfeld ihre Lebenswelt spielerisch entdecken können. Im Vorschulalter erworbene motorische, kognitive, emotionale und soziale Kompetenzen sind wichtige Grundlagen für die weitere Entwicklung und dadurch auch für spätere Lebenschancen. Damit hilft frühe Förderung, die Chancengleichheit zu erhöhen, die Gesundheit zu stärken und Armut zu verhindern und muss auch aus wirtschaftlicher Perspektive als lohnende Investition gesehen werden. Zur frühen Förderung gehören [...] niederschwellige Hausbesuchsprogramme, [...]" (Beilage 2, S. 32).

3.2 13 Jahre Frühe Förderung mit dem Hausbesuchsprogramm "schrittweise"

Das Hausbesuchsprogramm wurde seit Beginn ohne Unterbruch durch die Fachstelle interunido³, Langenthal, durchgeführt. Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren allerdings verändert:

Jahr	Durchgang	Umfang	Trägerschaft	Bemerkungen
2009	Vorlauf ⁴	-	Verein BIO ⁵	Pilotphase 2009 - 2013 <i>Konzept Frühe Förderung des Kantons Bern</i>
2010		-	- Finanzierungsbeiträge	
	1	20 Familien	Langenthal	
2011			- Finanzierungsbeiträge ERZ ⁶	
2012	2	20 Familien		
2013				
2014	3	20 Familien	Verein BIO	
2015			- Finanzierungsbeiträge	
	4	20 Familien	Langenthal	
2016			- Leistungsvertrag mit GEF ⁷	

³ Fachstelle des Vereins zur Förderung von Bildung und Integration im Oberaargau

⁴ Vorbereitungsphase

⁵ Verein zur Förderung von Bildung und Integration im Oberaargau

⁶ Erziehungsdirektion des Kantons Bern; heute Bildungs- und Kulturdirektion BKD

⁷ Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern; heute Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI

2017	5	20 Familien	Verein BIO - Finanzierungsbeiträge Langenthal - Leistungsvertrag mit GEF	
2018				
2019				
2020	7	15 Familien	Langenthal - Leistungsvertrag mit GSI	<i>Frühe Förderung im Kanton BE Strategien und Massnahmen</i> 2 Familien für Thunstetten ⁸ <i>Art. 39 ff. SLG⁹</i>
2021	8	15 Familien		
2022				

Anzahl und Herkunft der Familien in den verschiedenen Programmdurchläufen:

Herkunftsland	Programmdurchläufe								Total
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Sri Lanka	9	8	6	6	8	7	0	0	44
Kosovo	5	2	4	5	1	3	1	0	21
CH und binational	5	1	1	-	2	2	1	1	13
EU		1	3	5	1		1	0	11
übriges Europa		2		4	-		1	0	7
naher Osten und Türkei		1	3	3	5	4	6	9	31
Nordafrika			2		-	1	0	1	4
Afrika (Südsahara)			2				0	1	3
übriges Asien		2	1		2	1	5	0	11
Eritrea / Äthiopien					3	4	0	3	10
Total TN / Durchlauf	19	17	22	23	22	22	15	15	155

Die unveränderte Nachfrage verbunden mit dem Monitoringbericht von "a:primo" vom 30. Juni 2021 bestätigt den Bedarf für das Angebot des Hausbesuchsprogramms, wie er in der "Situationsanalyse zur regionalen frühen Förderung im Oberaargau" (Beilage 4) vom Dezember 2017 und im kantonalen Konzept "Frühe Förderung im Kanton Bern" (Beilage 1) dargelegt wurde. Die Strategie des Kantons wurde in Kapitel 3.1.1 genauer erörtert.

Im Monitoringbericht von "a:primo" wurde aufgrund quantitativer Daten die Wirksamkeit des Hausbesuchsprogramms "schritt:weise" ausgewertet. Insbesondere in der Corona-Pandemie konnte die Vulnerabilität der teilnehmenden Familien festgestellt werden (Mehrfachbelastung steigt). Ein präventives und niederschwelliges Programm wie "schritt:weise" konnte Hilfestellungen leisten, da insbesondere in

⁸ Leistungsvertrag Langenthal - Thunstetten

⁹ Massnahmen zur Frühen Förderung wurden neu in das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) aufgenommen; das Angebot der Hausbesuchsprogramme wird in Art. 95 FKJV (Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung) ausdrücklich geregelt

Krisenzeiten verlässliche Beziehungen und soziale Unterstützung wichtige Schutzfaktoren für die Eltern und Kinder sind.

Gemäss Monitoringbericht von "a:primo" (Beilage 5) wurden während des Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" positive Entwicklungsverläufe bei den Kindern wahrgenommen. Die positiven Verläufe konnten in verschiedenen Bereichen, wie zum Beispiel kognitiv (46% leicht bis deutlich verbessert), motorisch (47% leicht bis deutlich verbessert), sprachlich (80% leicht bis deutlich verbessert) und sozial-emotional (67% leicht bis deutlich verbessert) eingeteilt werden. Auch bei den Eltern konnten Verbesserungen wahrgenommen werden. Diese konnten in den Bereichen Eltern-Kind-Interaktion (54% leicht bis deutlich verbessert), Erziehungskompetenzen (93% leicht bis deutlich verbessert) und soziale Vernetzung und Integration (67% leicht bis deutlich verbessert) eingeteilt werden.

Des Weiteren fanden 94% der Kinder während dem Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" eine Anschlusslösung (vorschulische, schulische oder therapeutische Angebote). Insbesondere das Vertrauensverhältnis zu den Programmitarbeiterinnen erhöhe die Bereitschaft der Eltern, sich für Anschlussangebote zu entscheiden.

3.3 Kantonale Bewilligung und Finanzierung des Hausbesuchsprogramms "schritt:weise"

Die Bewilligung und die Finanzierungszusicherung durch den Kanton Bern erfolgte bislang im Drei-Jahres-Rhythmus. Im gleichen Takt stimmte der Stadtrat jeweils der Programmdurchführung und der Restfinanzierung zu. So zuletzt am 16. September 2019 mit 34 Stimmen Ja gegen 2 Stimmen Nein (bei 1 Enthaltung).

Die aktuelle Finanzierung von "schritt:weise" läuft Ende 2022 aus. Sie muss deshalb erneuert werden.

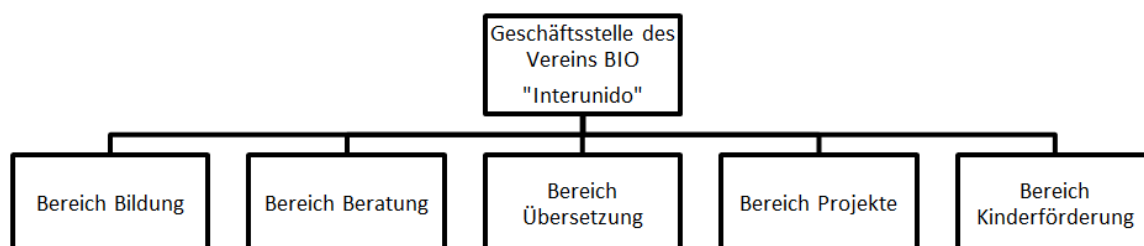
Mit Brief vom 31. Mai 2022 sicherte die Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die Mitfinanzierung des Hausbesuchsprogramms zu.

4 Darstellung der Projektorganisation

4.1 Organisation

Der Verein zur Förderung der Bildung und Integration im Oberaargau (BIO) führt seine Geschäftsstelle interunido als Fach- und Bildungsstelle im Migrations- und Integrationsbereich. Die Stadt Langenthal ist Mitglied dieses Vereins.

Die Geschäftsstelle interunido nimmt im Auftrag von Bund und Kanton verschiedene Aufgaben im Migrations- und Integrationsbereich wahr.



Das Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" ist das intensivste und grösste von vier Förderprogrammen im Bereich der Kinderförderung.

Die Geschäftsstelle interunido ist weiterhin bereit, ab 1. Januar 2023 im Auftrag der Stadt Langenthal das Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" anzubieten (Beilage 6) und durchzuführen. Die Stadt Langenthal wird dafür mit dem Verein BIO eine Leistungsvereinbarung abschliessen müssen.

4.2 Konzeption des Hausbesuchsprogramms "schritt:weise"

4.2.1 Ziele und Wirkung

Das Programm "schritt:weise" hat Ziele auf drei verschiedenen Wirkungsebenen:

Kinder:

Das Programm erreicht sowohl die direkt geförderten Kinder und deren Mütter, als auch deren Geschwister und ermöglicht sozial benachteiligten Kindern einen guten Start ins Leben. Durch die täglichen Spiel- und Lernerfahrungen der Kinder mit ihren Eltern erweitern sich ihre sprachlichen, motorischen, kognitiven, sozialen sowie emotionalen Kompetenzen. Die regelmässige und fokussierte Beschäftigung der Eltern mit ihrem Kind unterstützt die sichere Bindung des Kindes.

Eltern:

Ein Kernziel des Programms ist die Verbesserung und Intensivierung der Eltern-Kind-Interaktion. Die Eltern sollen mehr Sicherheit im Umgang mit ihren Kindern erhalten. Dazu werden sie in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt und für die altersspezifischen Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisiert. Das praktische Vorgehen vermittelt die Hausbesucherin durch modellhafte Anleitung während ihres Besuchs.

Familie:

Gespräche und gemeinsames Spiel sollen an Bedeutung gewinnen und zu einem positiven Familienklima führen. Durch den Transfer des erworbenen Wissens auf die Erziehung von Geschwistern profitiert die Familie als Ganzes. Die Familien lernen die Angebote ihrer Stadt oder Gemeinde kennen und werden stärker in das soziale Netz integriert. Die Sprachkenntnisse bei Migrantenfamilien verbessern sich durch die Auseinandersetzung mit den Arbeitsmaterialien sowie durch die Aussenkontakte.

Interventionen in der frühen Kindheit können sich positiv auf den weiteren Bildungs- und Lebensweg der Kinder auswirken. Das Programm "schritt:weise" hat das Ziel, die Kinder in verschiedenen Entwicklungsbereichen zu fördern. Dies wird auf einem spielerischen Weg bewirkt und somit die Chancen auf einen guten Start ins Leben erhöht.

Die Dimensionen von "schritt:weise":



4.2.2 Zielgruppe

"schritt:weise" ist ein präventives Frühförderungsprogramm für 1- bis 5-jährige Kinder in sozial benachteiligten und/oder bildungsfernen Familien.

4.2.3 Konzeption

Das Programm "schritt:weise" ist auf Elternbildung mittels Modelllernen ausgerichtet. Es dauert 18 Monate und findet primär bei den Familien zu Hause statt.

Mit diesem niederschweligen, aufsuchenden Angebot werden auch Familien erreicht, die andere Angebote der Familienbildung und Erziehungshilfe nicht in Anspruch nehmen. Das Programm fokussiert auf die Nutzung vorhandener Ressourcen und die Stärkung der Eigenverantwortung der Familien. Wichtig beim Programm ist zudem die Freiwilligkeit; Eltern bezeugen damit ihre Absicht, sich gesellschaftlich zu integrieren.

4.2.4 Struktur

Das Programm "schritt:weise" zeichnet sich zum einen durch die wöchentlichen, etwa 30 Minuten dauernden Hausbesuche aus. Sie werden von geschulten Laienhelferinnen durchgeführt, welche Mütter aus der Zielgruppe sind.

Zum anderen finden alle vierzehn Tage Gruppentreffen statt, bei denen soziale Kontakte geknüpft und Informationen zur Entwicklung und Erziehung der Kinder an die Eltern weitergegeben werden. Diese werden von der Koordinatorin durchgeführt.

4.2.5 *Leitung*

Die Koordinatorin des Standorts übernimmt die fachliche Schulung und Anleitung sowie die personelle Führung der Hausbesucherinnen. Die Koordinatorin ist eine qualifizierte Fachkraft aus dem Bereich der sozialen Arbeit oder Pädagogik. Zu ihren Aufgaben zählen auch die Gewinnung der Familien, die Organisation der Gruppentreffen, die Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen vor Ort und die Öffentlichkeitsarbeit.

5 **Methodik/Vorgehen**

Keine Bemerkungen.

6 **Vor- und Nachteile verschiedener Varianten**

Der Erfolg von "schritt:weise" beruht zu einem grossen Teil auf die gute Vernetzung der Durchführungsstelle interunido. Es wurden deshalb keine Varianten geprüft.

7 **Ergebnis**

Das Sozialamt beantragt eine lückenlose Fortführung des Hausbesuchsprogramms "schritt:weise" für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 und deren Finanzierung gemäss Ziffer 10.

8 **Konsequenzen bei Ablehnung**

Mit der Ablehnung des Antrags wird das Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" in Langenthal per 31. Dezember 2022 eingestellt.

Die Einstellung des Hausbesuchsprogramm im Rahmen der Frühen Förderung von Kindern in Risikosituationen birgt ein erhebliches Risiko für den Bedarf an Kinderschutzmassnahmen, Sozialhilfeleistungen und Massnahmen in der Schulsozialarbeit.

9 **Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)**

Die Durchführung des Hausbesuchsprogramms "schritt:weise" hat keine direkten Auswirkungen auf die Verwaltung. In der Wirkung führt es aber zur Entlastung der Arbeit in den Schulen und in den Fachbereichen Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz des Sozialamts.

10 **Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzierung des Hausbesuchsprogramms "schritt:weise" stützt sich auf folgende Kernelemente ab:

- Das Hausbesuchsprogramm stützt sich auf ein schweizweit einheitliches Konzept von "a:primo" (Fachorganisation der Frühen Förderung) ab. Das hilft, die Kosten an den einzelnen Standorten tief zu halten.
Für die Berechnung der Programmkosten werden so genannte Modellbudgets angewendet (Beilage 7). Der Kanton Bern richtet sich nach diesen Budgets.

- Die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ermächtigt Gemeinden für die Durchführung des Hausbesuchsprogramms. Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 wird wiederum eine Ermächtigung erwartet. Das entsprechende Gesuch der Stadt wurde am 28. Januar 2022 bei der GSI eingereicht. Am 31. Mai 2022 bestätigte die GSI die Mitfinanzierung für die Jahre 2023 bis 2025.
- Die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) finanziert das Hausbesuchsprogramm nach Art. 95 FKJV zu einem Drittel auf der Basis der Modellbudgets (Beilage 7). Die Restfinanzierung obliegt der Durchführungsgemeinde.
- Die Programmstruktur gründet auf der Zusammenarbeit mit Laienmitarbeitenden. Dadurch bleiben die Betriebskosten des Programms verhältnismässig kostengünstig.

10.1 Finanzierung 2020 - 2022

Am 16. September 2019 bewilligte der Stadtrat zwei Programmdurchgänge à 18 Monaten für je 15 Familien. Für die Finanzierung konnte neben dem kantonalen Beitrag ein einmaliger namhafter Unterstützungsbeitrag einer anonym handelnden (und dem Sozialamt bekannten) privaten Einrichtung genutzt werden.

Das führte für die Jahre 2020 bis 2022 zu folgender Beitragsberechnung:

schritt:weise 2020 – 2022	pro Jahr	Budget 2020 -2022
Aufwand		
Basis: Das für die Jahre ab 2020 geltende Modellbudget von "a:primo" für 15 Familien (Beilage 7)	110'236.00	330'708.00
Beiträge		
KATEGORIE DRITTE		
▪ Spende privat, Langenthal (Obergrenze Fr. 23'491.00/Fr. 70'473.00)	20'791.00	62'373.00
▪ Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	36'745.00	110'235.00
▪ Teilnehmende "schritt:weise"; 15.00 pro Kind pro Monat	2'700.00	8'100.00
KATEGORIE STADT (Restfinanzierung)		
Stadt Langenthal (netto)	50'000.00	150'000.00
Total Beiträge	110'236.00	330'708.00
Saldo	0.00	0.00

In der Leistungsvereinbarung mit der Durchführungsstelle interunido wurde festgehalten, dass bei einer allfälligen Reduktion des Angebots (z.B. weniger als 15 Familien), die Beiträge der Stadt anteilmässig reduziert würden. Das Angebot wurde jedoch im fraglichen Zeitraum immer mit 15 Familien geführt.

10.2 Finanzierung 2023 - 2025

Für die Periode von 2023 bis 2025 kann nicht mehr auf eine private Spende zurückgegriffen werden. Zwei Programmdurchläufe in den Jahren 2023 bis 2025 führen zu folgender Beitragsberechnung:

schritt:weise 2023 – 2025	pro Jahr	2023 -2025
Aufwand		
Basis: Das für die Jahre ab 2020 geltende Modellbudget von "a:primo" für 15 Familien (Beilage 7)	110'236.00	330'708.00
Beiträge		
KATEGORIE DRITTE		
▫ Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	36'745.00	110'235.00
▫ Teilnehmende "schritt:weise"; 15.00 pro Kind pro Monat	2'700.00	8'100.00
▫ Allfällig abgetretene Plätze an die Gemeinde Thunstetten (die Ermächtigung der GSI erlaubt, dass die Stadt der Gemeinde Thunstetten maximal zwei Plätze abtreten kann; die Gemeinde Thunstetten bezahlt dafür pro Jahr und Kind Fr. 5'549.35)	11'098.70	33'296.10
KATEGORIE STADT (Restfinanzierung)		
▫ Stadt Langenthal (netto)	59'692.30	179'076.90
Total Beiträge	110'236.00	330'708.00
Saldo	0.00	0.00

Der Verein Förderung von Bildung und Integration im Oberaargau (BIO) mit seiner Geschäftsstelle interunido ist bereit, ab 1. Januar 2023 das Hausbesuchsprogramm in Langenthal durchzuführen (Beilage 6).

In der abzuschliessenden Leistungsvereinbarung mit dem Verein BIO wird festgehalten sein, dass bei einer allfälligen Reduktion des Angebots (z.B. weniger als 15 Familien), die Beiträge der Stadt anteilmässig reduziert werden.

11 Stellungnahme Dritter

11.1 Region Oberaargau

Die Situationsanalyse "Regionale frühe Förderung im Oberaargau" (Beilage 4) nahm auf der Grundlage des kantonalen Konzepts (Vorgängerversion von Beilage 1) eine Bestandesaufnahme im Oberaargau vor. Als besondere Herausforderung werden die finanziellen Hürden für sozioökonomisch schlechter gestellte Eltern gesehen. Sie sind verantwortlich dafür, dass bestehende Angebote oft nicht wahrgenommen werden können. Aus diesem Grund seien öffentliche Beiträge nötig. Ausserdem sei ein niederschwelliger und aufsuchender Zugang zum Angebot nötig (Seite 18).

11.2 Fachorganisationen

Jacobs Foundation:

*[...] Das in den Niederlanden entwickelte Spiel- und Förderprogramm für Kleinkinder aus sozial benachteiligten, bildungsfernen Familien (oft mit Migrationshintergrund) fördert die altersgerechte Entwicklung der Kinder in Sprache, Motorik und sozialem Umgang. [...]*¹⁰

11.3 Hochschule Luzern: Einsatz von Nichtprofessionellen im professionellen Kontext des Frühbereichs

Ein Grundlagenbericht mit besonderem Fokus auf Programme zur Unterstützung von sozial benachteiligten Familien (Beilage 8):

"schritt:weise ist eines von ganz wenigen Programmen, die systematisch Nichtprofessionelle einsetzen und gleichzeitig auf ihre Wirkung überprüft wurden. Die Evaluationen nach der Etablierung des Programms (Diez Grieser & Simoni 2012, Tschumper et al. 2013, Feller-Länzlinger 2013) belegen zusammengefasst folgende Wirkungen: Bei den Kindern der Familien im Berner schritt:weise-Programm verbesserte sich vor allem die Fein-, aber auch die Grobmotorik und das Körperbewusstsein im Vergleich zu Kindern der Normgruppe. Weiter vermehrten sich (vor allem durch die Gruppentreffen) die regelmässigen Kontakte zu andern Kindern. Zudem fielen die Kinder, die am Programm teilgenommen hatten, den Kindergärtnerinnen durch deutliche Entwicklungsfortschritte im Vergleich zu älteren Geschwistern oder andern Kindern auf, die nicht am Programm teilgenommen hatten – und dies, obwohl den Kindergärtnerinnen mehrheitlich nicht bekannt war, welche Kinder das waren. Insgesamt profitierten Kinder aus Familien mit mehreren Belastungen noch stärker vom Programm schritt:weise als die anderen Kinder (Tschumper et al. 2013, S. 59f., 62). Die Ergebnisse der Evaluation von Diez Grieser & Simoni (2012, S. 41f.), die sich auf die übrigen Standorte bezog, bestätigt die Erkenntnisse aus Bern weitestgehend. Es wurden die gleichen Fortschritte der Kinder beobachtet und festgestellt, dass die belastungsbezogene familiäre Situation bezüglich des Ausmasses der Fortschritte ein wichtiger Faktor ist. In der Evaluation von Feller-Länzlinger (2013, S. 41) haben sich im Gegensatz zu den beiden andern hier im Fokus stehenden Evaluationen auch sprachliche Fortschritte bei den Kindern ergeben, die mit dem Programm im Zusammenhang stehen. Auch bei den Eltern zeigten sich in der Evaluation deutliche Fortschritte. So stellten die Projektkoordinatorinnen im Verlauf des Projekts eine deutliche Verbesserung der Deutschkenntnisse bei den Müttern fest [...]" (Seite 44).

11.4 Hochschule Luzern (Prof. Dr. Martin Hafen): ökonomische Bedeutung der Frühen Förderung

Martin Hafen ist Professor und Dozent an der Hochschule Luzern. Er setzt sich in seiner Arbeit mit den Investitionen im Frühbereich auseinander (siehe auch Ziffer 11.3) und wie sich diese in der Zukunft bemerkbar machen können. Frühe Förderung wird als Gesamtheit aller Massnahmen definiert, welche die Entwicklungsbedingungen von der Zeugung bis zum vierten Altersjahr günstig beeinflussen. Das Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" fällt gemäss dieser Definition unter Frühe Förderung.

Frühe Förderung braucht es heutzutage, da sich in den letzten Jahrzehnten die Familienformen und die Rolle des Staates verändert haben. Es gibt vermehrt Familien, in denen die Mutter alleinerziehend ist. Rund 25% aller alleinerziehenden sind auf Sozialhilfe angewiesen. Bei den nicht alleinerziehenden Eltern liegt dieser Wert bei nur 3%. Alleinerziehende unter 25 Jahren sind sogar zu 63% auf Sozialhilfe

¹⁰ <https://jacobsfoundation.org/awards/best-practice-prize-2010/>

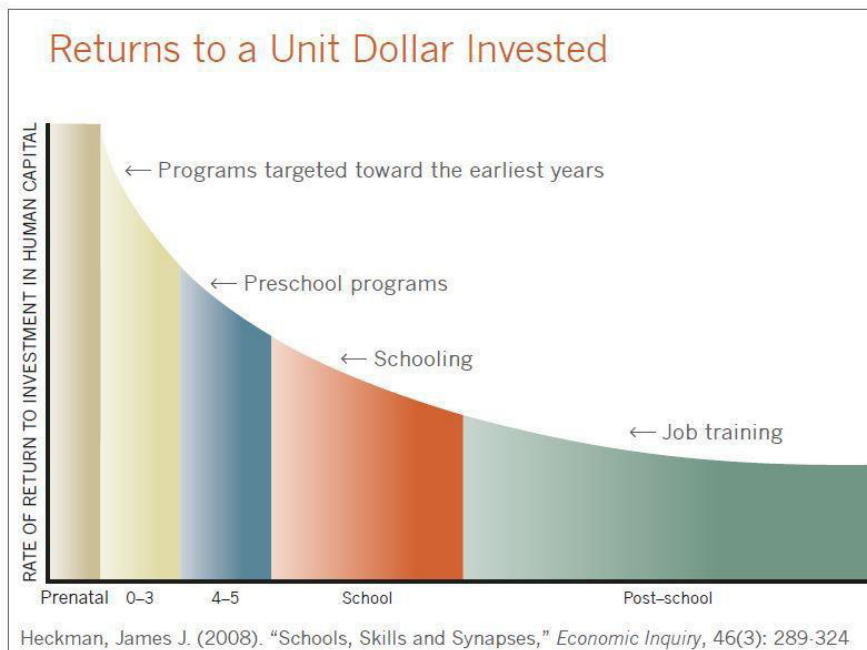
angewiesen. Die Schweiz schneidet hier im Vergleich zu anderen OECD Staaten sehr schlecht ab und liegt in den hinteren Rängen.

Gerade solche sozial benachteiligten Familien benötigen Unterstützung. Oftmals sind diese Familien Mehrfachbelastungen ausgesetzt (finanziell, gesundheitlich etc.) und man spricht davon, dass Armut häufig "weitervererbt" wird. Dies bedeutet, dass durch die fehlenden Ressourcen innerhalb des familiären Netzwerkes die Kinder teilweise nur unzureichend auf die Herausforderungen vorbereitet werden können. Gemäss Martin Hafen zeigen Studien auf, dass nachgeburtlich über Hebammen bis 100% der Familien erreicht würden. Die Erziehungsberatung könne später nur ca. 65% der Familien erreichen. Viele Kinder würden dann erst wieder beim Schuleintritt in den Fokus der Fachleute treten und es bestehe hier sozusagen eine "Versorgungslücke" von 4-5 Jahren, in der keine Fachpersonen die Familien unterstützen können. Dies kann dazu führen, dass gewissen Kindern gewisse Kompetenzen fehlen und die altersgerechte Entwicklung stagniert. Ein Hausbesuchsprogramm kann in solchen Fällen niederschwellige, gut erreichbare Hilfe darstellen und dieser Versorgungslücke entgegenwirken.

Fehlende Frühe Förderung kann somit zu fehlenden Kompetenzen und Ressourcen bei den Kindern führen. Langfristig gesehen kann dies hohe finanzielle Auswirkungen auf eine Volkswirtschaft haben, da oft mit weiteren Kosten gerechnet werden muss. Gemäss Martin Hafen können solche Kosten beispielsweise durch den Kinderschutz (bei einer entsprechenden Gefährdung), im Schulsystem (durch entsprechende, eventuell zu späte Förderung wie z.B. Sonderbeschulung), bei der beruflichen Eingliederung (z.B. Invalidenversicherung), durch reduzierte Einkommensteuern (geringe Ressourcen führen zu keiner oder nur einfachen Ausbildung; das erzeugt kleine Einkommenssteuern), durch Strafrechtskosten, durch Sozialhilfekosten (Vererbung von Armut), durch Gesundheitskosten und ebenfalls nichtmonetäre Kosten entstehen. Die frühe Förderung ist genau wie Gesundheitsförderung ein intersektionaler Bereich. Alle Bereiche profitieren, wenn in Frühe Förderung investiert wird. Die Frühe Förderung ist zudem ein Präventionsprogramm für den Kinderschutz und es wird versucht, weitere Kosten im Kinderschutz zu vermindern.

Bei unzureichender Früher Förderung können wie erwähnt Kosten in den aufgeführten Bereichen entstehen. Erfahrungen (auch adverse childhood experiences genannt), welche die Kinder in ihrer frühen Kindheit machen, wirken sich auch auf das Erwachsenenalter aus. In den ersten Lebensjahren können Traumata, Vernachlässigungen und fehlende Bindung die Kinder nachhaltig prägen. Die Auswirkungen der Traumata sind empirisch bis ins Erwachsenenalter nachweisbar (früher Sterben, mehr gesundheitliche Auswirkungen, wie z.B. Adipositas). Die Lebenskompetenzen der Kinder können sich nur unzureichend entwickeln, einerseits durch fehlende Anregung und andererseits durch mangelnde Beziehungserfahrungen. Oder: wenn die ersten gebildeten Strukturen nicht tragfähig sind, ist das Fundament für die Zukunft und die weitere Entwicklung unsicher.

Gemäss Martin Hafen kann die Wirksamkeit von Programmen der frühen Förderung anhand von (Social) Return on investment (S)Roi aufgeschlüsselt werden. Dies bedeutet, dass je früher die Investitionen eingesetzt werden (altersmässig), desto höher die Einsparungen diverser Kosten (z.B. Gesundheits-, Strafrechts- oder Sozialhilfekosten) sind. Die Grundlagen des Social Return on investment sind kontrollierte Langzeitstudien oder datengestützte Kalkulationen.



Der Social Return on investment zeigt auf, dass Programme zur Frühen Förderung langfristig der Öffentlichkeit weniger Kosten verursachen als sie langfristig einsparen. Nicht in die frühe Kindheit zu investieren ist teuer, da die Kosten der nächsten Generation anfallen. Von den Investitionen profitieren die Kinder in ihrer Entwicklung, die Mütter durch erhöhte Freiheitsgrade, der Arbeitsmarkt und die Unternehmen und die öffentliche Hand (Ausgaben/Einnahmen).¹¹

12 Mitberichte der Verwaltung

12.1 Sozialamt, Fachbereiche Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz

In der letzten Berichterstattung zur wirtschaftlichen Hilfe fürs 2020¹² weist die GSI auf die wichtige Bedeutung der Bildung hin. 45% aller Sozialhilfebeziehenden von 25 bis 64 Jahren, deren Bildungsniveau bekannt ist, verfügten 2020 als höchste abgeschlossene Ausbildung bestenfalls über einen Grundschulabschluss.

Langenthal liegt mit der aktuellen Sozialhilfequote von 6.67% deutlich über dem kantonalen Durchschnitt von 4.28%. Aus der Sicht des Sozialamtes ist es deshalb geboten, früh in Bildungschancen zu investieren. Sehr zentral dabei ist die Bedeutung einer frühen Förderung der deutschen Sprache.

Das Sozialamt Langenthal führte 2021 im Kindesschutz 157 Erziehungsbeistandschaften für Kinder in Langenthal. Mit "schritt:weise" wird das Risiko nach einem Bedarf für Kindesschutzmassnahmen und deren Folgekosten reduziert.

Die präventive Wirkung von "schritt:weise" dient insgesamt letztlich der Reduktion von Vollzugskosten in der Sozialhilfe und im Kindesschutz.

¹¹ Quelle: verschiedene Publikationen auf <https://www.hslu.ch/de-ch/> und <https://fen.ch/>

¹² <https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/statistiken/publikationen/publikationen-zum-thema-sozialhilfe/berichterstattung-wirtschaftliche-hilfe/ais-bericht-wirtschaftliche-hilfe-2020-de.pdf>

12.2 Amt für Bildung, Kultur und Sport

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport unterstützt die Weiterführung des Programms "schritt:weise" aus folgenden Gründen: Zurzeit gibt es kein anderes Angebot, welches die Integration von Vorschulkindern (1-5 jährige) aus sozial benachteiligten Familien fördert, die schwer erreichbar sind und nicht an Betreuungs- oder Beratungsangeboten teilnehmen. Es ist unbestritten, dass die Förderung dieser Kinder die Voraussetzungen für den Schuleintritt und somit ihre Bildungschancen verbessern. Dadurch wird auch ihr künftiger Berufserfolg positiv beeinflusst, was wiederum einen volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen generiert und das Sozial- und Gesundheitssystem entlastet. Die Anzahl Kinder, welche im Kindergarten eine zusätzliche Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) benötigen, ist seit dem Schuljahr 2017/2018 stetig gestiegen. In der folgenden Tabelle wird dies ersichtlich:

Schuljahr	Anzahl Kinder, die DaZ beanspruchen im kleinen Kindergarten (1. KG-Jahr)	Anzahl Kinder, die DaZ beanspruchen im grossen Kindergarten (2. KG-Jahr)	Total KG-Kinder, die DaZ beanspruchen	Total eingeschulte KG-Kinder
2022/23	65	66	131 (46%)	283
2021/22	64	57	121 (42%)	286
2020/21	56	56	112 (42%)	264
2019/20	46	62	108 (42%)	259
2018/19	52	53	105 (40%)	260
2017/18	61	52	113 (42%)	268

Für das kommende Schuljahr 2022/2023 werden 131 von 283 Kindergartenkinder, also 46% aller Kindergartenkinder, zusätzliche Förderung in Deutsch als Zweitsprache benötigen. Dies sind 4% mehr als in den vorangehenden Schuljahren. Dieser Unterricht wird zusätzlich zum normalen Unterricht angeboten, löst viele Lektionen und somit Lehrergehaltskosten aus, welche der Kanton und die Gemeinde gemeinsam finanzieren müssen. In Anbetracht dieser Entwicklung sind die Massnahmen der frühen Förderung zwingend notwendig und müssen unbedingt ausgebaut werden, um den Kindern den Start in das Schulsystem zu erleichtern und das Schulsystem zu entlasten sowohl hinsichtlich personeller wie finanzieller Ressourcen. Aus Sicht des Amts für Bildung, Kultur und Sport müsste in der Stadt Langenthal mit rund 1'600 schulpflichtigen Kindern (davon knapp 300 Kindergartenkinder) und der dargelegten Entwicklung der Sprachkenntnisse der Kinder bei Kindergarten Eintritt eine viel grössere Wirkung in der frühen Förderung erzielt werden, bzw. mehr als 20 Kinder mit ihren Familien erreicht werden können. Der Bedarf an Sprachförderung ist gemäss den oben dargelegten Zahlen (65 Kindergartenkinder beim 1. Kindergartenjahr) dreimal so hoch. Im Ausbau der Frühförderung zu investieren lohnt sich, da Massnahmen, welche ab Schulbeginn nötig werden, teuer sind.

12.3 Richtlinien zur Regierungstätigkeit

Die Stadt Langenthal hat in ihren Richtlinien der Regierungstätigkeit für die Jahre 2021 – 2024 diverse Massnahmen beschlossen. Die Massnahme 33 im Bereich Sozialwesen, Altersfragen und Gesundheit besagt, dass die Stadt weiterhin ein Hausbesuchsprogramm anbieten will. Das Ziel ist es, die soziale Integration und den frühen Spracherwerb der Kinder zu fördern und deren Kindergarteneintritt zu erleichtern.

Als Massnahme wurde demzufolge die Unterstützung des Förderprogramms "schritt:weise" und die Arbeit von interunido festgelegt.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Bis Ende 2022 läuft der 8. Durchlauf des Programms "schritt:weise". Der neunte Durchlauf im Rahmen der Periode 2023 bis 2025 soll nahtlos anschliessen.

Am 28. Januar 2022 wurde bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) das Gesuch um Verlängerung des Programms eingereicht. Am 31. Mai 2022 erfolgte die Bestätigung der GSI für die Mitfinanzierung des Programms für die Jahre 2023 bis 2025.

14 Kommunikation

Die Weiterführung von "schritt:weise", ein Programm zur Frühen Förderung von 1- bis 5-jährigen Kindern aus sozial benachteiligten Familien, durch die Stadt Langenthal und dessen Mitfinanzierung wird im Rahmen der Beratung und Verabschiedung durch den Stadtrat der Öffentlichkeit kommuniziert.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

15.1 Allgemein

Der Gemeinderat verabschiedet die Geschäfte in der Zuständigkeit des Stadtrates (Art. 67 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

- Der **Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 22. April 2009**, das Pilotprojekt "schritt:weise" mit einem Gesamtbeitrag von Fr. 100'500.00 zu unterstützen.
- Mit **Beschluss des Stadtrates vom 18. November 2013** wurde einer finanzielle Unterstützung für die Jahre 2014, 2015 und 2016 von je Fr. 50'000.00 zur finanziellen Unterstützung von "schritt:weise", zugestimmt. Zu Lasten der Laufenden Rechnung 2014 wurde ein Nachkredit von Fr. 50'000.00 bewilligt. Für die Jahre 2015 und 2016 wurde der Beitrag in den Voranschlag der Laufenden Rechnung eingestellt.
- Mit **Beschluss des Stadtrates vom 12. September 2016** stimmte er der Ausrichtung eines Beitrags für die die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2018 von maximal Fr. 75'000.00 zur finanziellen Unterstützung von "schritt:weise" zu. Zu Lasten der Erfolgsrechnung 2017 wurde ein Nachkredit von Fr. 50'000.00 bewilligt und ein Beitrag von Fr. 25'000.00 ins Budget 2018 eingestellt.
- Mit **Beschluss vom 14. Mai 2018** lehnte der Stadtrat die fortan dauerhafte Unterstützung des Hausbesuchsprogramms sowie die Erhöhung auf einen jährlichen Beitrag von maximal Fr. 75'000.00 ab.

Stattdessen beschloss er, die Unterstützung auf die Zeit vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2021 zu beschränken. Der Stadtrat stimmte – unter Vorbehalt der Mitfinanzierung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern und unter Berücksichtigung der effektiven, ausgewiesenen Kosten – dem Beitrag von maximal Fr. 25'000.00 für das zweite Halbjahr 2018, je maximal Fr. 50'000.00 für die Jahre 2019 und 2020 sowie maximal Fr. 25'000.00 für das erste Halbjahr 2021 zur finanziellen Unterstützung von "schritt:weise" zu. Für das Vorhaben wurde ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 25'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2018 bewilligt. Für die Jahre 2019 und 2020 wurde ein Betrag von Fr. 50'000.00 und für das Jahr 2021 ein Betrag von Fr. 25'000.00 in die Budgets der Erfolgsrechnung eingestellt.

- Mit **Beschluss vom 16. September 2019** wurde die Unterstützung des Angebots für die Jahre 2020 bis 2022 verlängert und hierfür ein Verpflichtungskredit für die Ausgabe von brutto Fr. 110'236.00 pro Jahr, ausmachend insgesamt Fr. 330'708.00, zu Lasten der jeweiligen Erfolgsrechnung bewilligt.

Die einzelnen Beschlüsse sind hinsichtlich der Herleitung des zuständigen Organs bzw. der Art der Kreditbewilligung bislang unterschiedlich. Hat sich die Gemeinde gegenüber Dritten während mehreren Jahren zu verbindlichen Leistungen verpflichtet, kann sie diese anlässlich der Budgetdebatte nicht streichen. Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben. Ausnahmsweise kann gemäss der Arbeitshilfe Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (Version 2.0 vom 25. Oktober 2021) eine mehrjährige Verpflichtung gegenüber Dritten – anstatt als wiederkehrende Ausgabe – als einmalige Gesamtausgabe beschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Dauer der mehrjährigen Verpflichtungen gegenüber Dritten ist zum Voraus bestimmt (bspw. Versuchsbetriebe, Übergangslösungen, etc.) und dauert nicht mehr als 5 Jahre. Zudem muss die Gemeinde eine ständige Praxis zu diesen Verpflichtungen führen (und darf nichts Anderes in einem Reglement festgelegt haben). Die während der Dauer der Verpflichtung jährlich anfallenden Ausgaben werden zur Bestimmung der Zuständigkeit zu einer Gesamtausgabe zusammengerechnet.

Auch wenn letztmals mit Beschluss vom 16. September 2019 eine einmalige Gesamtausgabe bewilligt und für die Bestimmung des zuständigen Organs von einer einmaligen Ausgabe von (für sich) Fr. 330'708.00 ausgegangen wurde, kann dies vorliegend nicht unbesehen übernommen werden: Zum einen sind angesichts der bisherigen Entwicklung die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Bewilligung einer einmaligen Gesamtausgabe von Fr. 330'708.00 (und damit die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrates gemäss Art. 62 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung) nicht gegeben, da zwar die Unterstützung weiterhin zeitlich befristet und damit die Dauer im Voraus bestimmt ist, jedoch vorliegend nicht mehr von einem Versuchsbetrieb oder Übergangslösung gesprochen werden kann. Zum anderen würden so das fakultative Referendum de facto umgangen: Bislang wurden insgesamt Ausgaben von brutto Fr. 806'208.00 für das Programm schritt:weise bewilligt. Mit einer weiteren Unterstützung von gesamthaft Fr. 330'708.00 für die Jahre 2024 bis 2025 hätte der Stadtrat damit Mittel von über Fr. 1 Mio. bewilligt, ohne dass dies dem fakultativen Referendum zugänglich wäre.

Zur Bestimmung des zuständigen Organs ist damit, auch wenn die Unterstützung wiederum in sich zeitlich befristet ist, von einer wiederkehrenden Ausgabe von brutto Fr. 110'236.00 auszugehen. Gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00.

Die Unterstützung des Programms "schritt:weise" gründet auf den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 – 2024.

15.2 Öffentliche Beschaffung

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen bedarf gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2) grundsätzlich der öffentlichen Ausschreibung.

Aufträge an Wohltätigkeitseinrichtungen sind gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. e IVöB vom Geltungsbereich der öffentlichen Beschaffungen ausgenommen. Beim Verein zur Förderung der Bildung und Integration im Oberaargau BIO handelt es sich um eine Wohltätigkeitseinrichtung (vgl. Art. 2 der Vereinsstatuten). Die Finanzierung des Hausbesuchsprogramms, welches durch die Geschäftsstelle interunido des Vereins zur Förderung der Bildung und Integration im Oberaargau BIO durchgeführt wird, bedarf daher keiner öffentlichen Ausschreibung.

Laut der Steuerverwaltung des Kantons Bern ist der Verein zur Förderung der Bildung und Integration im Oberaargau BIO eine steuerbefreite Institution.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Sozialamts vom 31. Mai 2022 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

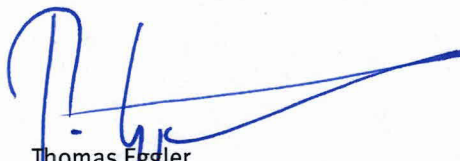
Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 31. Mai 2022, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

beschliesst:

- a) *Die Stadt Langenthal bietet in den Jahren 2023 bis 2025 das Hausbesuchsprogramm "schritt:weise" für 15 Familien an.*
- b) *Die Stadt überträgt die operative Durchführung des Hausbesuchsprogramms "schritt:weise" ab 1. Januar 2023 dem Verein zur Förderung der Bildung und Integration im Oberaargau (BIO) mit der Geschäftsstelle "Interunido".*
- c) *Für die Finanzierung dieses Angebots für die Jahre 2023 bis 2025 wird ein Verpflichtungskredit für die Ausgabe von brutto Fr. 110'236.00 pro Jahr zu Lasten der jeweiligen Erfolgsrechnung bewilligt, wobei im Detail*
 - I. *in den Budgets der Erfolgsrechnungen 2023 bis 2025, Konto 5370.3636.22 "interunido, Beitrag Hausbesuchsprogramm 'schritt:weise'", ein Beitrag von jeweils Fr. 110'236.00 als Bruttoaufwand ins Budget eingestellt wird;*
 - II. *in den Budgets der Erfolgsrechnungen 2023 bis 2025, Konto 5370.4631.22 "interunido, Beitrag Hausbesuchsprogramm 'schritt:weise'", für den Ertrag je ein Beitrag von Fr. 50'543.70 ins Budget eingestellt wird.*

- d) *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug, insbesondere dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Gesundheits-, Integrations- und Sozialdirektion GSI und dem Verein zur Förderung der Bildung und Integration im Oberaargau BIO, beauftragt.*

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.


Thomas Eggler
Vorsteher Sozialamt

Visum Ressortvorsteherin:


Martina Moser

Beilagen

1. Strategie Frühe Förderung im Kanton Bern, April 2020
2. Vortrag zum Gesetz über die Sozialen Leistungsangebote (SLG), 20. April 2020
3. Vortrag zur Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV), 30. April 2021
4. Situationsanalyse Frühe Förderung 2017
5. Bericht a:primo schrittweise Langenthal, 30. Juni 2021
6. Brief interunido, 14. Januar 2021
7. Modellbudget a:primo schrittweise für 15 Plätze, 1. Januar 2020
8. Einsatz von Nichtprofessionellen im Frühbereich, Grundlagenbericht, August 2018
9. Brief GSI, kantonale Mitfinanzierung, 31. Mai 2022



Strategie Feuerwehr Langenthal "FEUERWEHR 20+": Erhöhung des Stellenetats: Zustimmung und Kreditbewilligung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag vom 6. Mai 2022 des Amtes für öffentliche Sicherheit mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug der Kommission für öffentliche Sicherheit vom 24. Mai 2022, Trakt. 2
- Protokollauszug der Finanzkommission vom 21. Juni 2022, Trakt. 1
- Beschluss des Gemeinderates vom 13. Juli 2022, Trakt. 5

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag vom 6. Mai 2022 des Amtes für öffentliche Sicherheit (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 19. September 2022 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Kommission für öffentliche Sicherheit** beriet die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 24. Mai 2022 und stimmte der beantragten Beschlussfassung zu Händen des Gemeinderates zu.
- Der **Finanzkommission** beriet die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 21. Juni 2022 und verabschiedete sie ebenfalls unverändert zu Händen des Gemeinderates.
- Der **Gemeinderat** beriet das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 13. Juli 2022 und verabschiedete dieses unverändert zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 13. Juli 2022 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

1. Der Bestand an Stellen der Stadtverwaltung wird per 1. Januar 2023 um zusätzliche 100 Stellenprocente erhöht.
2. Der für das Jahr 2022 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 3'200.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022, Konto 4400.3110.10 "Büromöbel- und Büromaschinen", bewilligt.
3. Die mit der Schaffung der Stelle anfallenden Kosten von jährlich wiederkehrend Fr. 108'500.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung Feuerwehr werden bewilligt und im Budget wie folgt eingestellt:

Konto	Institutionelle Gliederung	Aufwand
4400.3010.10	Besoldungen	Fr. 91'000.00
4400.3050.10	Sozialversicherungsbeiträge AHV, IV, EO, ALV, VK und FAK	Fr. 7'375.00
4400.3052.10	Pensionskassenbeiträge	Fr. 9'000.00
4400.3053.10	Unfallversicherungsbeiträge	Fr. 1'125.00

4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung vom 19. September 2022

Traktandum Nr. 3

Berichterstattung: Vizestadtpräsident Markus Gfeller, Ressortvorsteher Öffentliche Sicherheit

Langenthal, 13. Juli 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag vom 6. Mai 2022 des Amtes für öffentliche Sicherheit (ohne Beilagen)

EINGEGANGEN

11. MAI 2022

STADTKANZLEI

stadtlangenthal



Beilage

Traktandum Nr. 3

Stadtratssitzung vom 19. September 2022

Strategie Feuerwehr Langenthal; Zustimmung zur Grobstruktur und zur Organisation; Erhöhung Stellenetat; Bewilligung Nachkredit: Zustimmung und Kreditbewilligung; Zustimmung zur Stellenschaffung; Auftragserteilung.

Datum: 6. Mai 2022
Zuständig: Luis Gomez, Patrick Locher, Christian Lehmann und Karin Liechti
Verteiler: Gemeinderat und Stadtrat

Geht zur Antragsstellung
An: *Kommission für öffentliche Sicherheit*
Frist: so rasch wie möglich
Stadtkanzlei, *11.05.22/25*

Geht zur Antragsstellung
An: *Finanzkommission*
Frist: so rasch wie möglich
Stadtkanzlei, *11.05.22/25*

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	5
2	Grundlagen	5
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	5
3.1	Einleitung	5
3.2	Analyse der Rechtsgrundlagen	6
3.3	Analyse der Feuerwehr	7
3.3.1	<i>Beschreibung der Organisation</i>	7
3.3.2	<i>Personalbestand</i>	8
3.3.3	<i>Material und Logistik</i>	8
3.3.4	<i>Führung</i>	8
3.3.5	<i>Stellenpensum der hauptberuflich Angestellten</i>	9
3.3.6	<i>Einsätze und Alarmierung</i>	9
3.3.7	<i>SWOT-Analyse</i>	11
3.3.8	<i>Ergebnis der Analyse der Feuerwehr</i>	13
3.4	Analyse von Referenzorganisationen	13
3.4.1	<i>Feststellungen und Beurteilungen</i>	13
3.4.2	<i>Erkenntnisse</i>	14
3.5	Interne Umfragen	15
3.5.1	<i>Interviews mit den Offizieren und Abteilungsleitenden</i>	15
3.5.2	<i>Umfrage bei der Mannschaft</i>	16
3.6	Analyse und Erhebung des Arbeitsaufwandes zur Erarbeitung und Pflege der Einsatzpläne	16
3.7	Analyse und Erhebung des Entlastungs- und Unterstützungsbedarfs für die Milizkader	16
3.8	Fazit	17
3.9	Handlungsbedarf	17
4	Projektorganisation	17
5	Methodik/Vorgehen	18
6	Handlungsfeld: Stärkung der Organisation durch die Anpassung der Grobstruktur der FW Langenthal	18
6.1	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	18
6.1.1	<i>Variante DUE</i>	19
6.1.2	<i>Variante TRE</i>	20
6.1.3	<i>Erwägungen der Arbeitsgruppe</i>	21



6.2	Ergebnis	21
6.3	Konsequenzen bei der Ablehnung	21
7	Handlungsfeld: Stärkung des Bereichs Feuerwehr durch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle	21
7.1	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	21
7.1.1	Variante BRAVO	21
7.1.2	Variante CHARLIE	23
7.1.3	Erwägungen der Arbeitsgruppe	24
7.2	Ergebnis	24
7.3	Konsequenzen bei der Ablehnung	24
8	Handlungsfeld: Sicherstellen der Kontinuität durch die frühzeitige Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten und die Prüfung der Jahrespauschale der Funktionsträger/-innen	25
8.1	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	25
8.2	Ergebnis	25
8.3	Konsequenzen bei der Ablehnung der frühzeitigen Ernennung des nachfolgenden Kommandanten	25
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	25
10	Finanzielle Auswirkungen	26
11	Stellungnahme Dritter	26
12	Mitberichte aus der Verwaltung	26
13	Terminprogramm zur Realisierung	26
14	Kommunikation	27
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	27
16	Beschlussentwurf	27

Abkürzungen:

ABC	Ereignisse mit atomarer, biologischer oder chemischer Ursache
AdF	Angehörige(r) der Feuerwehr
ADL	Autodrehleiter
AS	Atemschutz
ELD	Einsatzleiterdienst
FW	Feuerwehr
GTR	Grosstierrettung
GVB	Gebäudeversicherung Bern
Kdt	Kommandant(in)
KFI	Kreisfeuerwehrinspektor
MGV	Mobiler Grossventilator
PbU	Personenrettung bei Unfall
ZS	Zivilschutz



1 Das Wichtigste in Kürze

Die Situationsanalyse der Feuerwehr (FW) Langenthal durch die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ hat Handlungsfelder aufgezeigt. Demnach ergibt sich Verbesserungspotential in den Bereichen Organisation, Struktur, Aufgabenverteilung und Entschädigung.

In der Erarbeitung und in der Pflege der Einsatzpläne¹ wurde in der Vergangenheit aufgrund fehlender Personalressourcen nicht der gewünschte Stand erreicht und es liegt ein grosser Aufholbedarf vor. Durch die Stärkung der Personalressourcen soll der Standard in diesem Bereich verbessert werden. Gleichzeitig sollen die Kommandantin bzw. der Kommandant und die Milizkader entlastet und die Risiken im Zusammenhang mit möglichen Ausfällen von Schlüsselpersonen, sei es in den Reihen der Milizkader oder der hauptberuflich Angestellten, minimiert werden.

Dem Stadtrat wird beantragt, den Bestand an Stellen der Stadtverwaltung per 1. Januar 2023 um zusätzliche 100 Stellenprozente zu erhöhen. Dazu wird dem Gemeinderat beantragt, die neue Stelle "Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Planung und Ausbildung Feuerwehr" zu schaffen. Ausserdem wird dem Gemeinderat eine Grobstruktur zur Organisation der FW Langenthal beantragt.

Die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ soll mit weiterführenden Arbeiten in den Bereichen Organisation und Entschädigung beauftragt werden.

2 Grundlagen

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11. Mai 1994
- Feuerwehrweisungen (FWW) vom 1. Januar 2018
- Weisungen Kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF) vom 3. April 2009
- Leistungsvereinbarungen für kantonale Aufgaben mit Anschlussgemeinden
- Feuerwehrreglement der Stadt Langenthal vom 22. April 1996
- GR-Beschluss vom 2. Dezember 2020 zur Einberufung einer nicht ständigen Arbeitsgruppe "Feuerwehr 20+" zur Erarbeitung einer Strategie für die FW Langenthal
- GR-Beschluss vom 19. August 2009 zur Überführung der Funktion der Fourrierin in eine Teilzeit-Arbeitsstelle
- Zusammenschlussvertrag im Bereich Feuerwehr vom 11. Januar 2012

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Einleitung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 die nicht ständige Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ damit beauftragt, ihm bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht und Antrag zur Frage der künftigen Strategie der Feuerwehr Langenthal zu unterbreiten.

Dieser Bericht soll eine **vertiefte Situationsanalyse**, den **daraus abgeleiteten Handlungsbedarf**, **Umsetzungsmöglichkeiten** und einen **Antrag zum weiteren Vorgehen** beinhalten.

Die Kommission für öffentliche Sicherheit hat ihrem gemeinderätlichen Auftrag entsprechend folgende Mitglieder des Lenkungsausschusses ernannt:

Gfeller Markus Vorsitz
Gomez Luis
Andres Reto

Gemeinderat
Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit
Mitglied Kommission öffentliche Sicherheit

¹ Einsatzpläne: Definition siehe Ziff. 3.6

Der Lenkungsausschuss genehmigte folgende Projektziele:

- Die FW Langenthal ist eine Milizfeuerwehr und für ihre Angehörige der Feuerwehr (AdF) und deren Umfeld eine attraktive Organisation.
- Mit einer auf die Zukunft ausgerichteten Organisation stellt die FW Langenthal die hohe Einsatzbereitschaft als Ortsfeuerwehr und Sonderstützpunkt mit kantonalen Aufgaben sicher.
- Die Führungsstrukturen sind optimiert und, wo sinnvoll und notwendig, professionalisiert.
- Die Milizkader werden unterstützt und von administrativen Tätigkeiten entlastet.
- Die FW Langenthal ist ein anerkannter, starker und verlässlicher Partner.

Die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ setzt sich wie folgt zusammen:

Lehmann Christian	Vorsitz	Leiter Fachbereich Zivilschutz/Feuerwehr/Quartieramt
Jost Lukas	Sekretär	Kommandant
Hauswirth Marc		Vizekommandant
Liechti Karin	Protokoll	Quartiermeisterin
Spycher Markus		Chef Löschzug Bleienbach
Suppiger Benjamin		Chef Löschzug Langenthal
Vitolone Daniele		Materialverwalter

3.2 Analyse der Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden sind gestützt auf Art. 21 FFG die Trägerinnen der Feuerwehren. Erlasse auf den Stufen Bund, Kanton und Gemeinde regeln die Organisation und den Betrieb der Feuerwehren. Die Gemeinden bzw. die Feuerwehren müssen Mindestanforderungen in folgenden Bereichen erfüllen:

- Personal (Bestände, Funktionen)
- Ausbildung (Kompetenzen, Einsatzverfahren)
- Logistik (Fahrzeuge, Geräte)
- Führung (Verantwortungsträger, Führungsprozesse)

Diese Mindestanforderungen sind zu respektieren, da ansonsten die Betriebsbeiträge der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gekürzt werden könnten. In der Erarbeitung des Projektes soll deshalb ein Akzent auf die Bereiche gesetzt werden, in welchen die Gemeinde bzw. die Feuerwehr Freiheiten geniessen: In der Organisation der Feuerwehr und in der Gestaltung der Infrastrukturen.

Die **Mindestanforderungen** nach Art. 9.1 und Anhang 3, FWW basieren auf dem Schutzwertfaktor. Dieser beträgt für die Stadt Langenthal und die Einwohnergemeinde Bleienbach zusammen aktuell 14.58. Entsprechend dem Schutzwertfaktor, welcher aus der Einwohnerzahl, der Summe der Prämien der obligatorischen Gebäudeversicherung und der Fläche des Gemeindegebiets berechnet wird, wurde die FW Langenthal durch die GVB in der **Feuerwehrstufe C** eingeteilt. Der Schutzwertfaktor zwischen 10 und 15 ergibt die Einstufung in der Feuerwehrstufe C.

Gemeinde (Stand: 31. Dezember 2020)	Fläche in ha	Einwohner	Gebäude- versicherungs- prämien in Tsd. Franken	Schutzwert	Stufe
<i>Gewichtung</i>	10 %	50 %	40 %		
Langenthal	2'114	16'066	2'620'186	13.77	C (I)
Bleienbach	569	713	171'576	0.81	
Total Kanton BE im Vergleich	584'061	1'039'474	184'393'042		

Tabelle 1: Berechnung Schutzwertfaktor

Aufgrund von Grossprojekten im Wohn- und Geschäftsbereich ist davon auszugehen, dass die Stadt Langenthal wachsen wird und sich dadurch der Schutzwertfaktor erhöhen wird. Ab dem Wert 15 würde die Einteilung in die Feuerwehrstufe B erfolgen. Dies hätte Auswirkungen auf die Mindestanforderungen an die Feuerwehr Langenthal.

Das **Feuerwehrreglement** der Stadt Langenthal trat am 1. Januar 1997 in Kraft. Die letzte Teilrevision erfuhr das Reglement im Jahr 2015. Inhalt und Aktualität dieses Erlasses wurden durch die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ im Zuge der Situationsanalyse nicht beurteilt.

3.3 Analyse der Feuerwehr

3.3.1 Beschreibung der Organisation

Die FW Langenthal ist eine Milizorganisation. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse auf den Gemeindegebieten Bleienbach und Langenthal. Zudem obliegen ihr gestützt auf Art. 17 FFG kantonale Aufgaben als Sonderstützpunkt für Einsätze zur Bekämpfung ausserordentlicher Schadenlagen im ihr zugewiesenen Einsatzgebiet im Kanton Bern sowie in drei Gemeinden des Kantons Luzern. Diese kantonalen Aufgaben umfassen:

- Öl-/ABC-Wehr
- Personenrettung bei Unfall als A-Stützpunkt
- Bewältigung von Ereignissen auf Bahnanlagen
- Bewältigung von Öl- und ABC-Ereignissen auf Nationalstrassen
- Grosstierrettung
- Einsätze mit mobilem Grossventilator
- Einsätze für grosses Rettungsgerät (Autodrehleiter [ADL])

Die FW Langenthal setzt sich aus dem Stab und mehreren Abteilungen zusammen (Beilage 1). Dem Stab gehören folgende Funktionsträger/-innen an:

- Feuerwehrkommandant/-in
- Abteilungsleiter/-in Pikett (von Amtes wegen auch Vizekommandant/-in)
- Abteilungsleitende der drei Löschzüge
- Ausbildungsverantwortliche(r)
- Chef/-in der Öl-/ABC Wehr
- Materialverwalter/-in
- Quartiermeister/-in

Allerdings hat der Stab keinerlei Finanz- und Entscheidungskompetenzen und entsprechend beschränkt sind seine Möglichkeiten.

Ein grosser Teil der Einsätze wird durch die Abteilung Pikett mit seinen umfassend ausgebildeten und tagesverfügbaren AdF geleistet. Diese Abteilung wird zudem für die Bewältigung der kantonalen Sonderaufgaben eingesetzt.

Die Löschzüge haben die Aufgaben: Retten, Schützen, Halten, Löschen, Elementarereignisse bewältigen und Unterstützung des Piketts ab der Alarmstufe "Brand mittel."

Die Löschzüge Steckholz und Bleienbach entstanden in Folge der Fusionen der Feuerwehren Steckholz (Jahr 2010) und Bleienbach (Jahr 2012) mit der FW Langenthal und werden mit eigenen Feuerwehrmagazinen geführt. Die Angehörigen der Löschzüge werden selten für Einsätze alarmiert.

Die Abteilungen Sanitätsdienst und Verkehrsdienst gehören nicht zu den gesetzlichen Anforderungen an eine Feuerwehr. Ihre Mitglieder absolvieren in der Regel keine Grundausbildung im Feuerwehrdienst. Beide Abteilungen bestehen schon seit langer Zeit, dienen der Einsatzunterstützung und können autonom oder im Verbund mit anderen Abteilungen alarmiert und eingesetzt werden. Der Verkehrsdienst

leistet regelmässig Einsätze auf dem Gemeindegebiet von Langenthal und Bleienbach, wenn bei Einsätzen oder Unfällen Verkehrsumleitungen verlangt werden. Im Rahmen der gemeindepolizeilichen Aufgaben (Art. 10 Polizeigesetz, PolG) sind die Gemeinden verpflichtet, die verkehrspolizeilichen Sofortmassnahmen/Aufgaben innert nützlicher Frist (sofort) zu erfüllen. Dabei ist es der Gemeinde freigestellt, die Feuerwehren für diese Sofortmassnahmen/Aufgaben einzusetzen.

3.3.2 Personalbestand

Das Feuerwehrreglement der Stadt Langenthal sieht eine **Dienstpflicht** für alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr vor. Am 31. Dezember 2021 zählte die Feuerwehr 130 Angehörige. Davon sind 109 AdF für die gesetzliche Grundversorgung eingeteilt. Zur Erfüllung der Mindestanforderung der Feuerwehrstufe C sind 70 AdF erforderlich. Würde die FW Langenthal von der GVB aus vorgenannten Gründen in die Feuerwehrstufe B eingeteilt, wäre ein Mindestbestand von 90 AdF für die gesetzliche Grundversorgung erforderlich.

Abteilung	Offizier	Unteroffizier	Mannschaft	Total AdF
Stab	3	1	2	6
Pikett	6	10	19	35
Löschzug L	3	5	20	28
Löschzug B	1	5	19	25
Löschzug S	1	4	10	15
Total gesetzliche Grundanforderung	14	25	70	109
Verkehrsdienst	1	2	6	9
Sanitätsdienst	0	3	9	12
Totalbestand	15	30	85	130

Tabelle 2: Personalbestand am 31. Dezember 2021

Mindestanforderungen gelten auch für die **Aus- und Weiterbildung**. So muss jede Feuerwehr in bestimmten Bereichen über einen definierten Mannschaftsbestand verfügen. Ausserdem hat jede Feuerwehrorganisation die Funktionen Ausbildungsverantwortlicher, Verantwortlicher für Sicherheit, Fachspezialist Elementarereignisse und Materialverantwortlicher zu besetzen.

Für die **Einteilungen** entscheidend sind der Arbeitsort (Tagesverfügbarkeit), das Einverständnis des Arbeitgebers, der Ausbildungsstand, die Bereitschaft weitere Ausbildungen zu absolvieren, sowie die persönliche Einstellung und das Engagement des AdF.

3.3.3 Material und Logistik

Die Ausrüstung der FW Langenthal richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Gefahrenpotential und erfüllt die verlangten Mindestanforderungen.

3.3.4 Führung

Die operative Führung der Feuerwehr obliegt der Kommandantin bzw. dem Kommandanten. Der Arbeitsaufwand für diese Funktion nahm in den vergangenen Jahren stetig zu. Mit Ausnahme des Jahres 2020 (coronabedingt) erfasste der amtierende Kommandant jeweils weit über 200 Stunden pro Jahr nur für den administrativen Aufwand. Dies ergibt mehr als vier Stunden pro Woche. Die Übungsvorbereitungen und -besuche sind in dieser Erhebung nicht erfasst. Die Vereinbarkeit der Funktion mit der hauptberuflichen Tätigkeit und dem privaten Umfeld ist zunehmend eine Herausforderung. Auch der Arbeitsaufwand weiterer Funktionsträger ist beachtlich.

Funktion, Tätigkeit	Anzahl Std. 2018	Anzahl Std. 2019	Anzahl Std. 2020	Ø Std. pro Jahr	Ø Std. pro Monat
Kommandant	215.50	234.00	161.00	203.50	15.68
Vizekommandant	75.00	108.00	111.00	98.00	7.56
Ausbildungsverantwortlicher	51.50	62.50	37.25	50.42	3.92

Tabelle 3: Arbeitsaufwände ausgewählter Funktionsträger des Stabes

Die Kommandantin bzw. der Kommandant wird mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 6'000.00 entschädigt. Die weiteren Kader werden auch pauschal entschädigt. Alle Entschädigungen der Feuerwehr werden jährlich durch den Gemeinderat mit Beschluss festgelegt.

Der derzeit amtierende Feuerwehrkommandant wird die Funktion per 31. Dezember 2023 zur Verfügung stellen. Seine Nachfolge ist noch zu ernennen. Für die Ernennung ist der Gemeinderat zuständig.

3.3.5 Stellenpensum der hauptberuflich Angestellten

Das Arbeitsvolumen des Fachbereichsleiters im Bereich der FW Langenthal entspricht ungefähr 20 Stellenprozenten. Seine Aufgaben sind die personelle Führung der hauptberuflich Angestellten im Bereich FW Langenthal und die funktionelle Leitung der FW Langenthal. Das Anstellungspensum des Materialverwalters beträgt 100 % und das Anstellungspensum der Quartiermeisterin beträgt 50 %. Alle drei Personen sind Mitarbeitende des Amtes für öffentliche Sicherheit.

3.3.6 Einsätze und Alarmierung

Die meisten Einsätze werden direkt durch die Kantonale Einsatzzentrale alarmiert. Es wird ein Pikettendienst für Einsatzleiter geführt. 5 Miliz-Offiziere der Abteilung Pikett teilen sich diese Aufgabe, indem sie im Turnus den Bereitschaftsdienst für eine Woche sicherstellen. Dieses System hat sich bestens bewährt.

Die FW Langenthal leistete in den vergangenen Jahren im Durchschnitt 171 Einsätze pro Jahr.

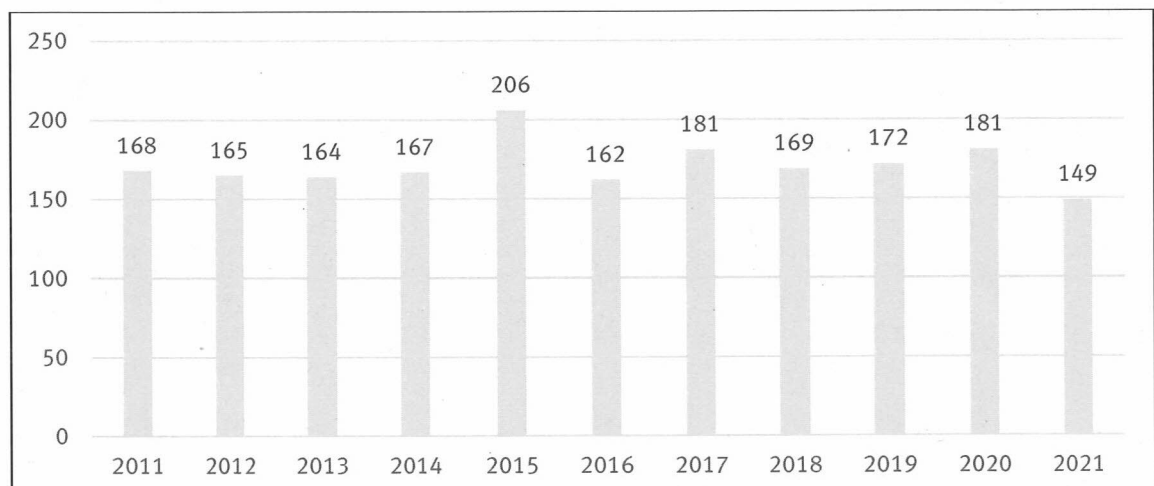


Abbildung 1: Einsatzstatistik gesamt (1. November 2011 bis 31. Oktober 2021)

Im Feuerwehrjahr 2021 entfielen 48 % der Einsätze auf die Einsatzbereiche Brand, Ölwehr und Wasser (Elementarereignisse). Annähernd ein Viertel der Alarmierungen waren Fehlalarme ohne Folgeeinsatz.

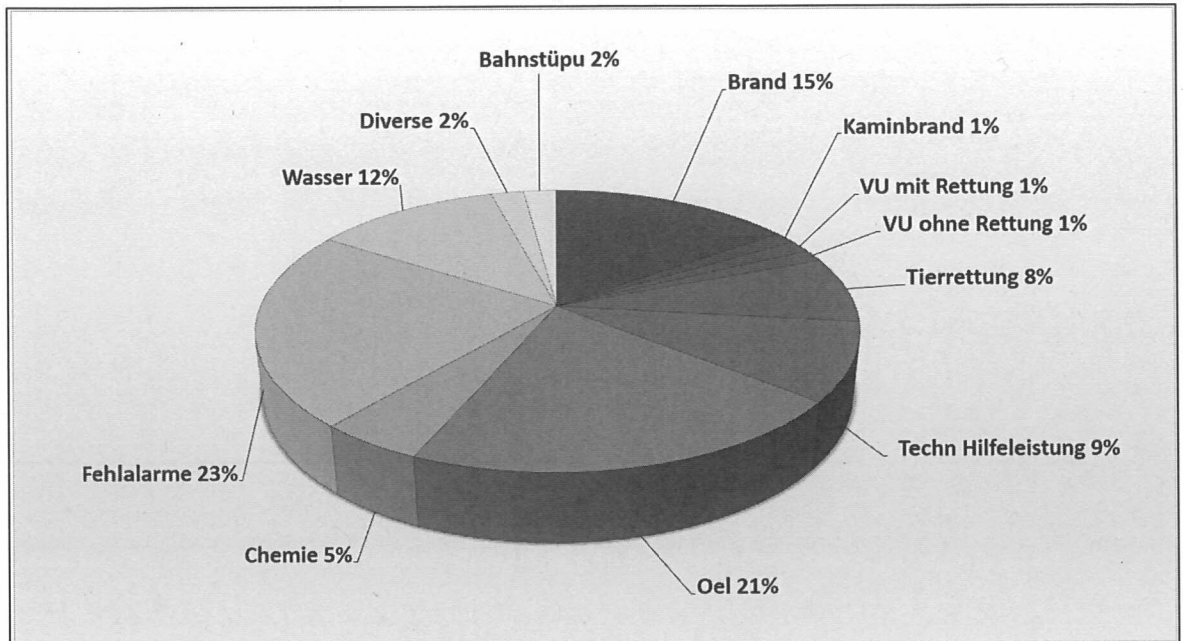


Abbildung 2: Einsatzstatistik pro Einsatzart (1. November 2020 bis 31. Oktober 2021)

Die Jahre 2019 und 2020 wurden einer ausführlicheren Analyse unterzogen:

- 66 % der Einsätze entfielen auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Langenthal und Bleienbach. 34 % der Einsätze waren folglich kantonale Sondereinsätze ausserhalb des Gemeindegebietes.
- In 53 % war der Einsatz mit Atemschutzgeräten erforderlich.
- 63 % der Einsätze erforderten eine Spezialausbildung (Atemschutz oder Spezialgerät wie Autodrehleiter oder Rüstwagen mit Kran). Deshalb konnten nur 37 % der Einsätze durch Personal bewältigt werden, welches über keine Spezialausbildung verfügt.
- Viele Einsätze werden mit wenig AdF bewältigt (Abbildung 3).

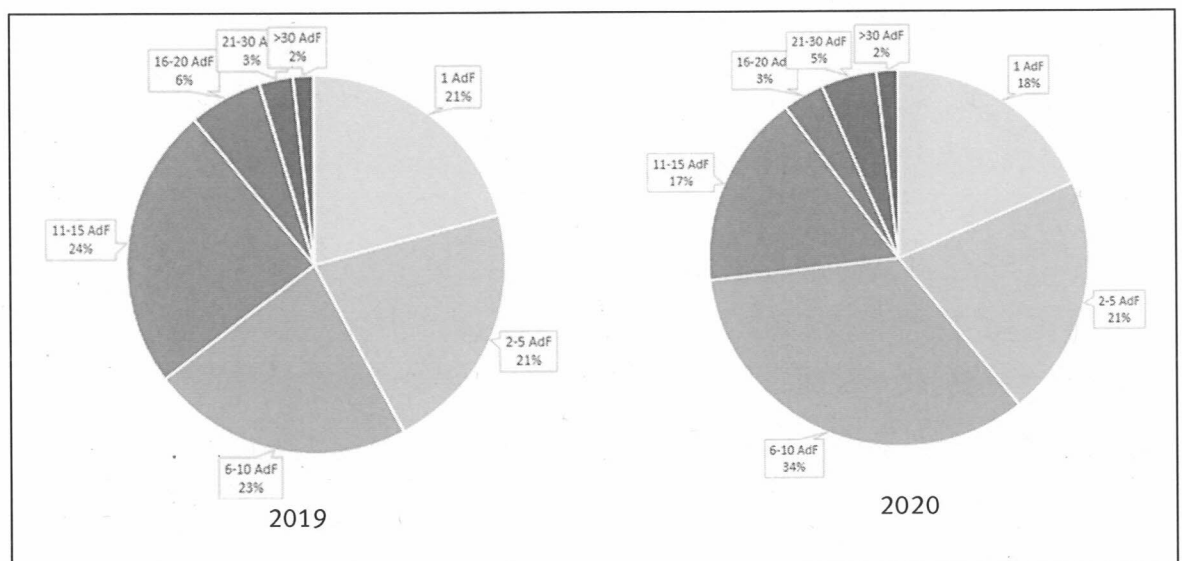


Abbildung 3: Eingesetztes Personal pro Einsatz in den Jahren 2019 und 2020



3.3.7 SWOT-Analyse

Stärken

- Im Kanton Bern nehmen nur drei weitere Feuerwehren dasselbe Aufgabenspektrum als Sonderstützpunkt wahr. Die FW Langenthal funktioniert jedoch als einzige unter ihnen als Milizorganisation ohne professionalisiertes Kommando.
- Das Milizsystem hat sich bewährt und funktioniert gut. Die Kosten werden damit tief gehalten.
- Für die kantonalen Aufgaben wird die FW Langenthal finanziell vom Kanton unterstützt, was sich nicht zuletzt auf vergleichsweise tiefe Feuerwehersatzabgaben auswirkt.
- Ersatzinvestitionen werden laufend vorgenommen. Die FW Langenthal ist daher zeitgemäss ausgerüstet.
- Die AdF sind gut ausgebildet und es herrscht ein gutes kameradschaftliches Einvernehmen.
- Die FW Langenthal ist in der Bevölkerung stark verankert, bürgernah und geniesst ein hohes Vertrauen.

Schwächen

- Die Verantwortung für die Hauptaufgaben der FW Langenthal ist im administrativen wie auch im operativen Bereich auf wenige Personen verteilt.
- Die Stellvertretung von Quartiermeisterin und Materialverwalter ist heute nicht vollumfänglich sichergestellt.
Insbesondere bei der Quartiermeisterin besteht heute ein "Klumpenrisiko".
- Der Aufgabenbereich der FW Langenthal lässt sich mit demjenigen einer Berufsfeuerwehr vergleichen: Einer 18-monatigen Ausbildung eines Berufs-AdF steht die Ausbildung in der Milizorganisation mit Abend-Übungen oder Kursen, gegenüber. Dies erschwert das Bereitstellen eines ausgewogen ausgebildeten, breit abgestützten Allround-Kaders.
- Ausmass und Anzahl der Übungen und Einsätze der FW Langenthal erfordern ein grosses Engagement für die Milizpersonen.
- Durch die Fusionen mit den Feuerwehren Steckholz und Bleienbach besteht in den Löschzügen ein Überbestand an Personen, welche nicht im Bereich Atemschutz ausgebildet sind. Daher können sie nicht zur Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Feuerwehr beigezogen werden und die sinnvolle Gestaltung des Übungsprogramms ist somit eine Herausforderung.
- Diesem Überbestand steht eine sich mittelfristig abzeichnender Mangel an Funktionsträgern gegenüber. Es wird zunehmend schwieriger, junge Leute für Führungs- oder Spezialisten-Funktionen zu gewinnen.
- Immer mehr AdF arbeiten nicht in der Wohngemeinde und sind somit tagsüber nicht verfügbar.
- Die Einsatzplanung wurde in den letzten Jahren stark vernachlässigt, da sie mit den bestehenden Ressourcen nur ungenügend wahrgenommen werden konnte.
- Für weitere neuere Aufgaben wie z.B. Mitberichte bei Baubewilligungsverfahren ist das Personal nicht ausgebildet und es fehlen die Ressourcen. Das Verständnis von Dritten für Termine an Abenden ist nicht immer gegeben und für Termine tagsüber muss eine sehr hohe Flexibilität des AdF und seines Arbeitgebers gegeben sein.
- Mit der Schaffung des Fachbereichs Zivilschutz/Feuerwehr/Quartieramt im Amt für öffentliche Sicherheit wurde in der Vergangenheit eine neue Führungsebene ergänzt. Die Abgrenzung der Aufgaben des Kommandanten und des Fachbereichsleiters ist nicht klar definiert.
- Kompetenzen des Stabes der Feuerwehr sind unklar.
- Es bestehen keine Stellenbeschriebe für die Chargierten.



Chancen

- Dank der geografisch vorteilhaften Lage im Kanton Bern, dem guten Einvernehmen mit der GVB und den soliden Ressourcen ist die Stellung der FW Langenthal als Sonderstützpunkt nicht gefährdet.
- Die Ausbildungslandschaft der GVB sieht vor, dass ein grosser Teil neu eintretenden Feuerwehrleute im Atemschutz ausgebildet werden. Somit sind sie polyvalenter einsetzbar.
- Mittels Schaffung von Ressourcen für die Einsatzplanung könnten die Einsatzleiter entlastet werden.
- Durch die Schaffung von Ressourcen könnte das Milizkader beim Vorbereiten von Übungen entlastet werden.
- Indem vermehrt Gemeindeangestellte in die FW eingebunden würden könnte die Tagesverfügbarkeit verbessert werden.
- Derzeit leisten Feuerwehrleute aktiven Feuerwehrdienst an ihrem Wohnort. Die Tagesverfügbarkeit könnte erhöht werden, indem zusätzlich auch am Arbeitsort Dienst geleistet werden könnte.
- Durch gezielte Vermarktung auf Social Media könnte die Rekrutierung gestärkt werden.

Risiken

- Die Stellvertretungen des Materialverwalters und der Quartiermeisterin, sind nicht einfach zu lösen. Grössere Arbeiten können derzeit durch keinen Stellvertreter erledigt werden.
- Für die Quartiermeisterin bzw. den Quartiermeister besteht weder verwaltungsintern noch in der Mannschaft eine Stellvertretung. Es besteht die Gefahr, dass administrative Arbeiten liegen bleiben.
- Weitere wichtige Schlüsselfunktionen sind nur auf wenige Schultern verteilt und werden von diesen Personen in ihrer Freizeit ausgeübt. Es besteht keine Gewähr, dass sich Kadermitglieder bis zum Erreichen ihrer Dienstpflicht-Altersgrenze von 52 Jahren für ihre Aufgaben verpflichten. Schlüsselfunktionäre wie Chef Ausbildung, Chef Öl/ABC-Wehr, Chef PbU und Chef Bahnanlagen sind nicht unmittelbar ersetzbar, gerade weil solche Fachausbildungen über Jahre, nebst einem dichten Übungsplan, absolviert werden müssen.
- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, gestützt auf Art. 324a OR, die AdF für Ausbildungen und Einsätze bei voller Lohnfortzahlung der FW zur Verfügung stellen. Für die Arbeitgeber besteht kein Anspruch auf Erwerbsersatz (EO). Viele AdF opfern daher ihre Freizeit (Überzeit, Ferien). Deshalb ist ein gutes Einvernehmen zwischen der FW, dem AdF und dem Arbeitgeber angezeigt.
- Die Tagesverfügbarkeit ist nicht mehr bei allen AdF gesichert, da sie vermehrt auswärts arbeiten.
- Zunehmend fehlende Kaderangehörige in allen Stufen.
- Überlastung der Milizkader.
- Die Nachfolgeregelung des Kommandanten ist offen.
- Keine oder zu wenig Mitsprachemöglichkeit bei städtebaulichen Projekten.

Erkenntnisse der SWOT-Analyse

- Als Ergebnis aus der Kombination von Stärken und Chancen sollen die Zusammenarbeit mit der GVB intensiviert werden. Ausserdem ist die Förderung der Kader sehr wichtig. Die Akzeptanz und das Vertrauen der AdF in die Organisation soll ausgebaut werden.
- Die Kombination der Stärken und der Risiken zeigt auf, dass die Akzeptanz der FW Langenthal bei den Arbeitgebern sowie in der Bevölkerung abgesichert werden muss.
- Schwächen und Chancen zeigen auf, in welchen Bereichen aufgeholt werden soll. Demnach ergibt sich in den Handlungsfeldern Organisation, Struktur und Aufgabenverteilung ein Verbesserungspotential. Zudem soll die Ausbildungslandschaft der GVB besser in der Ausbildung berücksichtigt und umgesetzt werden. Die Kommandantin bzw. der Kommandant und der Stab sollen durch die Schaffung von zusätzlichen Personalressourcen entlastet werden.
- Zu vermeiden sind Faktoren, welche sich aus den Schwächen und den Risiken ergeben. Demnach muss der Verlust der Einsatzbereitschaft in jedem Fall vermieden werden. Dieser Fall könnte durch die fehlende Motivation der Mannschaft oder auch durch Ausfälle von Schlüsselpersonen eintreten. Demnach darf das ohnehin bereits sehr geforderte Personal nicht mit noch mehr zusätzlichen Aufgaben belastet werden.

3.3.8 Ergebnis der Analyse der Feuerwehr

Die FW Langenthal erfüllt alle Mindestanforderungen. Der Einsatzleiter-Pikettdienst bewährt sich. Die Ausbildung im Bereich Atemschutz und auf Spezialgeräten ist bei der Mehrheit der Einsätze auf dem Gemeindegebiet und den kantonalen Sondereinsätzen erforderlich. 65 % bis 73 % der Einsätze werden durch 1 bis 10 AdF bewältigt. Mehr als 20 AdF sind lediglich bei 5 % bis 7 % der Einsätze erforderlich. An den geografisch wichtigen Standorten Bleienbach und Steckholz betreibt die Feuerwehr Magazine mit Ersteinsatzfahrzeugen. Die Angehörigen der drei Löschzüge werden selten für Einsätze aufgeboten. Die Mannschaft besteht aus 130 Angehörigen der Feuerwehr. Davon sind 109 für den gesetzlichen Grundauftrag eingeteilt, dies entspricht rund 155 % des geforderten Mindestbestandes für eine Feuerwehr der Einstufung Kategorie C. Der Überbestand ist auf den Umstand zurückzuführen, dass nach den Fusionen mit den Feuerwehren Steckholz und Bleienbach wenig Abgänge zu verzeichnen waren und die jeweiligen Löschzüge annähernd wie Ortsfeuerwehren weiterfunktionieren. Im Übrigen werden laufend neue AdF rekrutiert, damit mittel- bis langfristig die Kontinuität und der Kadernachwuchs gewährleistet werden können. Ferner ist davon auszugehen, dass sich die Stadt Langenthal weiterentwickeln und wachsen wird. Daher kann eine zukünftige **Einstufung der Feuerwehr in die Kategorie B nicht ausgeschlossen** werden. Diese würde einen Mindestbestand von 90 AdF erfordern. Die Grundlage zur Bildung eines Sanitätsdienstes und eines Verkehrsdienstes fehlt gegenwärtig, da die GVB diese Abteilungen nicht als gesetzlichen Grundauftrag einer Feuerwehr vorsieht. Des Weiteren ist die Funktion der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten per 1. Januar 2024 neu zu besetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob sie oder er künftig hauptamtlich angestellt sein soll, oder ob die Kommandantin bzw. der Kommandant die Funktion auch künftig in Miliz ausüben wird. Ausserdem sollen die Entschädigungen der Funktionsträger/innen überprüft werden.

3.4 Analyse von Referenzorganisationen

Zum Vergleich mit der FW Langenthal wurden vier Organisationen beigezogen deren Grösse und Aufgaben ähnlich sind:

- Schutz und Rettung Thun
- Feuerwehr Region Murten
- Feuerwehr Zofingen
- Feuerwehr der Stadt Olten

Die Feuerwehren Murten und Olten sind reine Feuerwehrorganisationen, ohne Synergien zum Zivilschutz. Die Feuerwehr Murten ist als Gemeindeverband organisiert, im Gegensatz zu den Feuerwehren Thun und Olten die im Sitzgemeindemodell organisiert sind. In den Städten Thun und Zofingen sind Feuerwehr und Zivilschutz im selben Fachbereich vereint. Der Feuerwehrkommandant der Stadt Thun ist zugleich Kommandant des Zivilschutzes. Er führt beide Organisationen in strategischer, organisatorischer, personeller, materieller und finanzieller Hinsicht.

3.4.1 Feststellungen und Beurteilungen

Murten

- Es wird eine Bereitschaftsstrategie verfolgt. Dabei wird die Verfügbarkeit der AdF berücksichtigt. (Wochen- und Tagespikett; Tag/Nacht-Pikett).
- Materialhandling (Logistik) und Einsatzakten sind voll digitalisiert.
- Organisation als Gemeindeverband (Aussage Kdt: Einfache Kommunikation mit Behörden).
- Kostendach pro Einwohner: Fr. 85.00.
- Keine Zusammenarbeit mit ZS.
- Einige FW-Instruktoren (angefressene) unter den Angestellten.
- Keine Bearbeitung der Baugesuche durch die Feuerwehr.

Zofingen

- Nur eine Gemeinde beteiligt (keine Fusion, bzw. Aussenzüge).
- Die Organisation der Feuerwehr sieht eine Ausbildungsabteilung für neue AdF vor.
- 25 Stellenprozente für Einsatzplanung.

Olten

- Starke Jugendfeuerwehr, starker Frauenanteil (10 %).
- EO-Entschädigung durch die Stadt für FW Kurse.
- Keine logistischen Dienstleistungen für andere FW; nur AS-Flaschen abfüllen.
- Alle 21- und 25-Jährigen Einwohner der Stadt Olten müssen an einem Infoanlass teilnehmen.
- Keine nahe Zusammenarbeit mit ZS angestrebt; Zukunft ZS im Kt. SO-unklar.
- Bestand: 80 AdF, davon ca. 25 mit Tagesverfügbarkeit.
- Schwierigkeiten beim Rekrutieren von Kadernachwuchs (wegen hoher Fluktuation und Belastung).
- Einsatzleiter (Miliz)= ca. 10 Stellenprozente.

Mehrfachnennungen

- Es werden Ganztages- bzw. Zweitagesübungen angeboten.
- Die Alarmorganisation ist auf den Alarmstufenplan abgestimmt.
- (Fach-)Kompetenzen der AdF werden berücksichtigt.
- Stellen-/Funktions-/Rollenbeschriebe für Kader und Abteilungen.
- Klare Vorgaben für Ausbildung der EL (Taktik/Kenntnisse/Einsatzübungen).
- Retablierung: Abgrenzung zwischen Miliz und hauptberuflich Angestellten ist klar definiert.
- Schutz und Rettung: Synergien bei Material und Personal (FW und ZS)
- Alle neuen AdF werden im Bereich Atemschutz ausgebildet.
- Mehrere Anlässe/Abende zum selben Übungsthema (wird mittels Doodle koordiniert).
- Kdt ist hauptamtlicher Angestellter und FW Instruktor (alle vier Referenzorganisationen).
- Keine Allrounder, sondern Spezialisierung in Gruppen.
- EL koordiniert das Ausrücken zum Einsatz.
- Dienstleistungszentrum mit logistischen Dienstleistungen für Dritte (Retablierung, Unterhalt und Reinigung von Ausrüstung).
- Ausgabekompetenz im Normalfall (Budget) und im Einsatzfall (Verordnung) festgelegt.
- Online-Plattform (Cloud) für alle Kader.
- Einbezug der ganzen Mannschaft; Alle AdF werden für Einsätze alarmiert.
- Alarmgruppen nicht gleich Übungsorganisation.
- Kein Verkehrsdienst und kein Sanitätsdienst in der Organisation vorgesehen.

3.4.2 Erkenntnisse

- Mit einem Dienstleistungszentrum können die Miliz und Feuerwehren aus der Region entlastet werden. Die Dienstleistungen können folgende Bereiche umfassen: Retablierung und Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstung (Kleidung, Atemschutz, Absturzsicherung), Elektroprüfung, Wartung und Unterhalt von Fahrzeugen und Geräten, administrative Tätigkeiten, Ausbildungsunterstützung.
- Mit der engen Zusammenarbeit zwischen FW und ZS können Synergien genutzt und z.T. auch der Aufwand optimiert werden.
- In den grösseren Feuerwehren ist der Kdt ein hauptamtlich Angestellter; Einen Miliz-Kdt mit einer hauptamtlich angestellten Person als Stabsstelle oder Geschäftsleiter wird von den Vertretern der Referenzorganisationen als ungünstig bezüglich Hierarchie und Rollenverständnis beurteilt.
- Die Schnittstellen zwischen den hauptamtlich Angestellten und der Miliz sind klar geregelt.
- Die Einsatzplanungen werden durch hauptamtlich Angestellte erarbeitet. Bei der Feuerwehr Zofingen werden dazu 25 Stellenprozente aufgewendet.
- Die Führung wird mittels Beschrieben der Rollen/Funktionen/Aufgaben erleichtert.
- Für die Einsatzformationen wurden die Bestände und Leistungsnormen festgelegt.



- Generell werden die Miliz AdF aufgrund der umfangreichen Spezialgebiete nicht als Allrounder eingesetzt; die spezifischen (Fach-)Kenntnisse werden berücksichtigt.
- Die Tagesverfügbarkeit wird in den Alarmorganisationen stark gewichtet.
- Die Ausbildungsorganisation entspricht nicht zwingend der Alarmorganisationen.
- Neue Formen des Übungsdienstes werden angewendet (Doodle, ganze Tage...)
- Durch die Integration der ganzen Mannschaft werden bewusst die Einsatzerfahrung erhalten/aufgebaut, der Nachwuchs gefördert und Alterslücken vermieden/geschlossen.
- Die Alarmorganisationen sind in Bezug auf Tagesverfügbarkeit und Einsatzerfahrung redundant aufgebaut. Mehrere Einsätze können parallel bewältigt werden.
- Die Jugendfeuerwehr ist ein wichtiges Element der Nachwuchsförderung.
- Atemschutz ist eine Grundanforderung an einen AdF.
- Administrative Belastung der Miliz wird reduziert. Fokus auf die Einsatzbereitschaft.

3.5 Interne Umfragen

3.5.1 Interviews mit den Offizieren und Abteilungsleitenden

Die Führungskräfte der Feuerwehr wurden durch den Projektleiter zur aktuellen Struktur und Organisation der Feuerwehr befragt. Ihnen wurden vorgängig zum Interview die Projektziele und Varianten gemäss den Punkten 6 und 7 vorgestellt.

In Bezug **zur Erhöhung des Stellenetats** sprechen sich zwei Drittel der Befragten gegen einen hauptberuflich angestellten Feuerwehrkommandanten aus. Es herrscht die Meinung vor, dass der Kommandant in Miliz aus den Reihen der FW Langenthal zu rekrutieren sei. Der Kommandant solle nahe bei der Mannschaft und insbesondere im Alter der Mannschaft sein. Letzteres sei bei einem hauptberuflich angestellten Kommandanten nicht gegeben. Denn dieser werde auch über die Dienstaltersgrenze von 52 Jahren hinaus im Amt bleiben. Ausserdem begrüssen die Interviewten die Tatsache, dass mit regelmässigem Wechsel an der Spitze der Feuerwehr jeweils frischer Wind einkehre. Im Übrigen solle der Kommandant entsprechend seiner Tätigkeiten und Verantwortung entschädigt werden. In diesem Zusammenhang würde eine grosse Mehrheit der Befragten eine Teilzeitanstellung im niedrigen Prozentbereich oder die Erhöhung der Jahrespauschale begrüssen. Dies solle dem Kommandanten ermöglichen, dass er sich mindestens einen Tag pro Woche um die Angelegenheiten der Feuerwehr kümmern könne. Unbestritten ist in den Reihen der Feuerwehrkader die Entlastung des Kommandanten im administrativen Bereich und die Verstärkung der Ressourcen im Aufgabenkreis der Einsatzpläne und der Ausbildungsplanung.

Die Argumente der Minderheit sind, dass durch die Verstärkung der Administration ein sogenanntes "Schattenkommando" entstehen könne, welches die Geschicke der Feuerwehr entgegen der Absicht des Kommandanten in Miliz führe. Die Erreichbarkeit und die Präsenz des Kommandanten bei der Mannschaft sei hoch zu gewichten. Die Minderheit hält fest, dass, wenn der Kommandant auch künftig die Funktion in Miliz ausübe, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortungsbereiche der Administration klar abgegrenzt werden müssen, damit nicht ein "Schattenkommando" entstehe.

Was **die Organisation und die Grobstruktur** betrifft, herrscht bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Interviews Einigkeit in Bezug auf den Handlungsbedarf vor. Die grosse Mehrheit gab an, dass "etwas gehen" müsse. Nicht wenige gaben an, dass zurzeit in der FW Langenthal mehrere Feuerwehren bestünden. Die Fusion sei auch zehn Jahre nach dem in Kraft treten nicht abschliessend vollzogen. Diese Meinung teilen freilich nicht alle Befragten. Jedoch ist man sich allseits einig, dass die Feuerwehr einen gemeinsamen Zweck verfolge und deshalb nicht aus mehreren in sich geschlossenen Organisationen bestehen solle. Die grosse Mehrheit will eine Chancengleichheit in der Feuerwehr. Alle Tätigkeiten, Funktionen und Laufbahnen sollen allen AdF freistehen, sofern die Eignung des Einzelnen gegeben sei. Dies sei gegenwärtig nicht der Fall, weil die meisten Tätigkeiten, insbesondere die kantonalen Aufgaben, den Angehörigen der Abteilung Pikett vorbehalten seien. Entsprechend beschränkt seien die Entwicklungsmöglichkeiten der Angehörigen der Löschzüge.

Die Befragten der Abteilung Pikett betonen unisono den Zusammenhalt und den Korpsgeist ihrer Abteilung. Jeder vertraue jedem; dies sei die Grundlage für einen sicheren und erfolgreichen Einsatz. Man gab zu bedenken, dass eine Veränderung der Struktur der Abteilung Pikett, die Einsatzbereitschaft der FW Langenthal gefährden könne, weil mit Unmut oder gar mit Austritten gerechnet werden müsse. Die Mehrheit der Befragten des Piketts befürwortet eine Aufweichung der Struktur, damit geeignete junge und motivierte AdF ins Pikett integriert werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsstruktur auch der Alarmstruktur entsprechen solle; frei nach dem Motto: "Übe, wie Du kämpfst." Eingespielte Einsatzfähigkeiten und das gegenseitige Vertrauen seien eminent.

Man ist sich ausserdem einig, dass auch in der neuen Organisation die Ortskenntnisse nicht zu vernachlässigen seien. Insbesondere im Gebiet des Löschzugs Steckholz sei das Erstellen von Löschwasserleitungen eine Herausforderung.

3.5.2 Umfrage bei der Mannschaft

Interne Umfragen ergaben, dass die Angehörigen der Feuerwehr grundsätzlich Bereitschaft signalisieren, neue Funktionen zu übernehmen und die entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Der Wille und die Motivation zur Weiterbildung ist weitgehend vorhanden. Es ist zu erkennen, dass es auch in den Löschzügen AdF gibt, welche am jeweiligen Wohnort arbeiten und durch dies eine hohe Tagesverfügbarkeit aufweisen. Es herrscht in allen Zügen ein ungenutztes Potential in Bezug auf Tagesanwesenheit. Der Zusammenhalt in der Abteilung wird als sehr wichtig beurteilt. Die Kameradschaft wird von den AdF geschätzt und als sehr wichtig eingestuft. Die Einteilung in eine andere Abteilung ist nicht beliebt.

3.6 Analyse und Erhebung des Arbeitsaufwandes zur Erarbeitung und Pflege der Einsatzpläne

Mit Einsatzplänen wird die Effizienz im Einsatz verbessert. Bei gewissen Bauten müssen die Bauherren die Bauprojekte vorgängig von Gesetzes wegen mit der örtlichen Feuerwehr besprechen, sowie die Meinung und das Einverständnis der Feuerwehr zu Brandschutzkonzepten einholen. Auf der Person, welche diese Gesuche beurteilt, lastet grosse Verantwortung. Wichtige Erkenntnisse aus den Baugesuchen müssten in Einsatzpläne der Feuerwehr einfließen. Somit können mit Einsatzplänen die Sicherheit und der Schutz von Einsatzkräften, Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten, sowie die Effizienz der Feuerwehr verbessert werden. Durch Einsatzpläne erhalten die Einsatzleiter eine gute Grundlage und eine klarere Übersicht, um ihre Entscheidungen zur Ereignisbewältigung schneller und gezielter zu fällen und den Einsatz rascher zum Erfolg zu führen. Die personellen Ressourcen der Festangestellten reichen für eine gepflegte Einsatzplanung derzeit nicht aus. Wichtig sind ausserdem die Koordination und die Auswahl von Übungsobjekten. Diese Schnittstelle zwischen der Einsatzplanung und der Ausbildungsplanung ist von grosser Bedeutung. Verschiedene Versuche, diese Aufgabe den Miliz-Offizieren zu übertragen, sind leider gescheitert. Daher kann der voraussichtliche Aufwand für die Erarbeitung und Pflege der Einsatzpläne nicht abschliessend erhoben werden.

- Die Arbeitsgruppe geht aufgrund der Vergleiche mit den Referenzorganisationen davon aus, dass dazu rund 30 zusätzliche Stellenprozente aufgewendet werden müssen.

3.7 Analyse und Erhebung des Entlastungs- und Unterstützungsbedarfs für die Milizkader

Wie bereits im Abschnitt 3.3 festgestellt wurde, sollen insbesondere der Kommandant und sein Stellvertreter entlastet werden. In normalen Jahren leisten beide zusammen administrative Arbeiten von bis zu 300 Stunden pro Jahr, das sind rund 25 Stunden pro Monat.

- Für die Entlastung der Milizkader sollen nach Ansicht der Arbeitsgruppe 20 Stellenprozente geschaffen werden.

Der amtierende Ausbildungsverantwortliche der FW Langenthal schätzt den Aufwand für den Bereich Ausbildung auf ca. 4 Stunden pro Woche. Dies sind rund 16 Stunden pro Monat, was ein gewichtiges Pensum für einen Angehörigen des Milizkadets bedeutet. Zumal künftig mehr Wert auf die Rekrutierung und die Aus- und Weiterbildung gelegt werden müsse. Im Bereich der Ausbildung soll deshalb die

Schaffung von zusätzlichen Stellenprozenten zur Entlastung des Ausbildungsverantwortlichen geprüft werden.

- Die Arbeitsgruppe geht von 15 Stellenprozenten aus.

Vermehrt wird bei Anlässen, Bauprojekten und im Allgemeinen bei Fragen zur öffentlichen Sicherheit die Beurteilung aus der Sicht der Feuerwehr gefordert. Dies bedingt häufig einen Augenschein vor Ort und Abklärungen etwa in den Bereichen Recht, Feuerwehrtaktik, Bauvorschriften etc. Die Funktionsträger/-innen der Feuerwehr sollen von diesen Dienstleistungen für Beratungen entlastet werden.

- Die Arbeitsgruppe geht von 10 Stellenprozenten aus.

Die Stellvertretung des Materialverwalters wird einerseits durch die Mitarbeiter des Zivilschutzes und des Quartieramts sichergestellt. Andererseits müssen auch regelmässig AdF für fachspezifische Belange hinzugezogen werden.

- Das Entlastungspotential beläuft sich auf 10 zusätzliche Stellenprozente.

Für die Quartiermeisterin ist die Stellvertretung im aktuellen Stellenplan nicht vorgesehen. Auch aus den Reihen der Feuerwehr ist keine Stellvertretung für die Administration vorgesehen. Dies birgt ein erhebliches Risiko.

- Aus diesem Grund sollen hierzu 10 zusätzliche Stellenprozente beantragt werden.

3.8 Fazit

Die Analyse der FW Langenthal durch die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ ergab ein klares Bild: In den Bereichen Organisation, Struktur, Aufgabenverteilung und Entschädigung ist Entwicklungspotential vorhanden. Dieses Bild wurde durch die Interviews und Umfragen im Korps der FW Langenthal bestätigt. Durch die Analyse von vier Referenzorganisationen erlangte die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ Erkenntnisse für die Weiterarbeit. Die Analyse des Arbeitsaufwandes im Bereich der Einsatzpläne und die Analyse des Entlastungs- und Unterstützungsbedarfs der Milizkader legten den Rahmen fest, in welchem die Arbeitsgruppe Lösungsansätze erarbeitete.

3.9 Handlungsbedarf

Damit die FW Langenthal gut aufgestellt in die Zukunft blicken kann, besteht Handlungsbedarf. Gestützt auf die Erkenntnisse der Situationsanalyse erkennt die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ folgende drei Handlungsfelder:

- **Stärkung des Bereichs Feuerwehr durch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle.**
- **Stärkung der Organisation durch die Anpassung der Grobstruktur der FW Langenthal.**
- **Sicherstellen der Kontinuität durch die frühzeitige Ernennung der Kommandantin oder des Kommandanten und die Prüfung der Jahrespauschale der Funktionsträger/-innen.**

4 Projektorganisation

Die Projektorganisation soll im Grundsatz nicht verändert werden. Das Projekt soll weiter durch die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ realisiert werden. Die nächsten Schritte im Projekt sehen die Prüfung und allenfalls die Bearbeitung der operativen Grundlagen (Detailorganisation, Stellen- und Rollenbeschreibungen) der Feuerwehr vor. Hierzu soll die angehende Kommandantin bzw. der angehende Kommandant frühzeitig ernannt miteinbezogen werden. Vor der Ernennung ist die Zustimmung der Regierungsratspräsidentin bzw. des Regierungsratspräsidenten einzuholen. Der designierte Kommandant soll im Jahr 2023 als Projektleiter in der Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ eingesetzt werden, während der aktuelle

Kommandant die Feuerwehr bis zum 31. Dezember 2023 führt. Per 1. Januar 2024 soll die Kommandoübergabe offiziell erfolgen.

Die Rahmenbedingungen und die weiteren Beschlüsse, welche durch den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 2. Dezember 2020 beschlossen wurden, sollen ihre Gültigkeit behalten. Demnach soll der Lenkungsausschuss weiterhin die Arbeitsgruppe begleiten und beaufsichtigen.

5 Methodik/Vorgehen

Die Stadt Langenthal erarbeitet eine Strategie, um eine personell und strukturell zeitgemässe Aufstellung der Feuerwehr sicherzustellen. Die Strategie wird ab 1. Januar 2024 umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung der Strategie für die Feuerwehr bildet einen Bestandteil der Regierungsrichtlinien 2021 – 2024 (Massnahme Nr. 17) und gliedert sich in folgende Projektphasen.

Zeit bis:

31.12.2022	Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen und Behördenweg (inkl. Genehmigung der Organisation des Teilbereichs Feuerwehr).
31.12.2023	Besetzung der neuen Stelle und Abschluss der Organisation im Teilbereich Feuerwehr; Umsetzung der Grobstruktur der Feuerwehr.
31.12.2024	Projektabschluss; Evaluation des Projektes; Verfassen des Abschlussberichtes und Entlastung der Arbeitsgruppe.

6 Handlungsfeld:

Stärkung der Organisation durch die Anpassung der Grobstruktur der FW Langenthal

6.1 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Von der GVB wird die Ausbildung in Atemschutz für alle neueintretenden Angehörigen der Feuerwehr als Grundbedingung empfohlen. Damit die Grundlage für Spezialausbildungen geschaffen wird und die AdF polyvalent eingesetzt werden können, soll dies in der FW Langenthal in Zukunft so umgesetzt werden.

Wie in der Situationsanalyse dargelegt, besteht gegenüber den Mindestanforderungen ein Überbestand der Mannschaft von gut 155 %. Zudem beklagen sich die Angehörigen der Löschzüge bisweilen darüber, dass sie zwar regelmässig Übungen besuchen, jedoch kaum für Einsätze aufgeboden werden. Aus den Erkenntnissen geht hervor, dass eine Reduktion des Mannschaftsbestands vertretbar wäre. Der Mindestbestand der FW Langenthal für die gesetzlichen Grundanforderungen soll sich jedoch an der Feuerwehrstufe B orientieren. Es ist zu erwarten, dass die Feuerwehr infolge des Wachstums der Stadt Langenthal mittelfristig in die Kategorie B eingeteilt wird.

Die Abteilungen Verkehrsdienst und Sanitätsdienst unterstützen die Einsätze der Feuerwehr. Ihre Tätigkeit wird nicht in Frage gestellt. Deshalb können diese zwei Abteilungen künftig weitergeführt werden und in die Grobstruktur integriert werden.

Die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ prüfte zunächst zwei Varianten:

6.1.1 Variante DUE

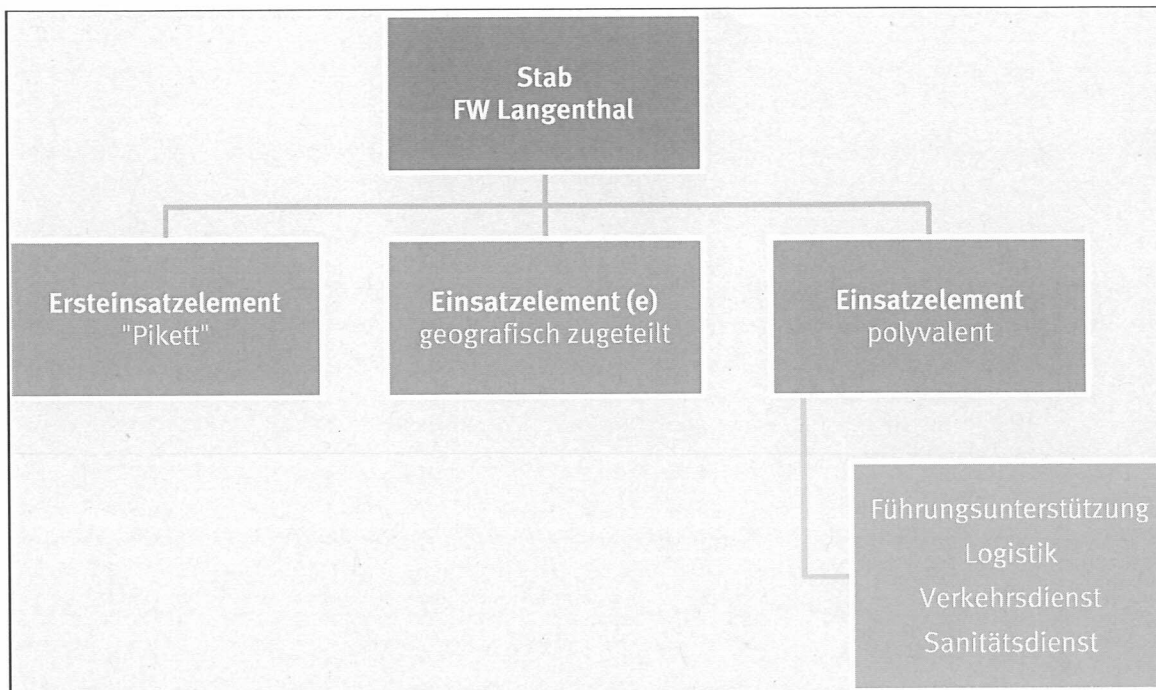


Abbildung 4: Visualisierung Variante DUE

Merkmale

- Es gibt geografische Einsatzelemente.
- Ein AdF kann in mehreren Alarmgruppen mitwirken, sofern die Voraussetzungen (Tagesverfügbarkeit und Ausbildung) erfüllt sind.
- Am Standort Langenthal gibt es ein Ersteinsatzelement mit hoher Tagesverfügbarkeit.
- Einsatzelemente und Alarmgruppen werden in Rollenbeschrieben/Pflichtenheften beschrieben.
- Es gibt ein polyvalentes Einsatzelement (Sanitätsdienst, Verkehrsdienst, Logistik, Führungsunterstützung).

Vorteile

- Zusammenhalt in den Zügen.
- Die Alarmgruppen mit kantonalen Aufgaben sind frei zugänglich.
- Die persönlichen Ressourcen der einzelnen AdF können optimaler genutzt werden.
- Die Einsätze werden auf mehr AdF verteilt.
- Steigerung der Attraktivität und Motivation.
- Gute Ortskenntnisse.

Nachteile

- Bedingt einen hohen Personalbestand.
- Die geografischen Einsatzelemente können im Falle von Personalmangel den Auftrag nicht erfüllen.

6.1.2 Variante TRE

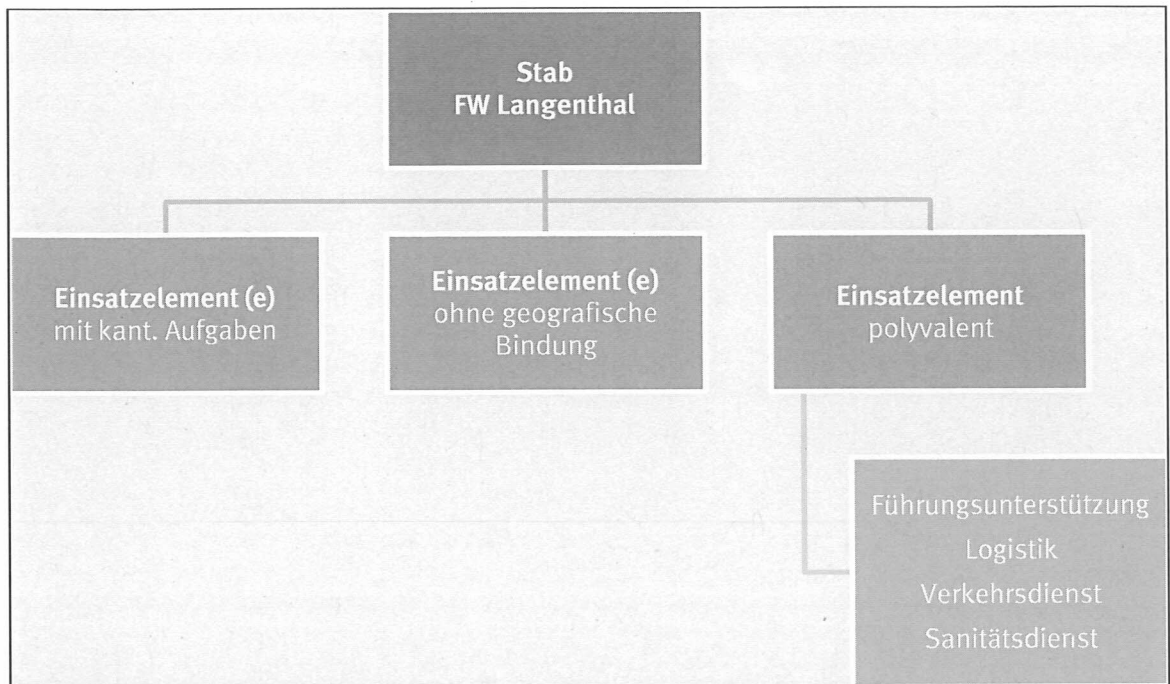


Abbildung 5: Visualisierung Variante TRE

Merkmale

- Es gibt Einsatzelemente ohne geografische Bindung.
- Ein AdF kann in mehreren Alarmgruppen mitwirken, sofern die Voraussetzungen (Tagesverfügbarkeit und Ausbildung) erfüllt sind.
- Die kantonalen Aufgaben werden von eigenständigen Einsatzelementen wahrgenommen. Diese werden, je nach Ausmass des Ereignisses, unterstützt durch weitere Einsatzelemente.
- Es gibt ein polyvalentes Einsatzelement (Sanitätsdienst, Verkehrsdienst, Logistik, Führungsunterstützung).

Vorteile

- Ressourcen (AdF, Material, Fahrzeuge) können optimal genutzt werden.
- Die Einsätze werden auf mehr AdF verteilt.
- Attraktiv für alle AdF.

Nachteile

- Diese Variante hat in ihrer Umsetzung einschneidende Auswirkungen auf die Mannschaft und erfordert einen Kulturwandel.
- Das heutige Pikett würde entzweit und die Ersteinsatzelemente durch AdF mit hoher Verfügbarkeit ergänzt.
- Damit alle AdF über gute Ortskenntnisse verfügen müssen die Übungen für alle, an drei Standorten, abgehalten werden.

6.1.3 Erwägungen der Arbeitsgruppe

Nach der Prüfung der beiden Varianten wird dem Gemeinderat unter Punkt 6.2 eine konsolidierte, auf die Zukunft ausgerichtete Grobstruktur zur Zustimmung empfohlen, welche durch die Feuerwehrorganisation breit getragen wird. Ferner soll die Arbeitsgruppe beauftragt werden, dem Gemeinderat die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) in Form eines Organigramms zur Genehmigung vorzulegen.

6.2 Ergebnis

Die Arbeitsgruppe beantragt dem **Gemeinderat** die Zustimmung zu folgender Grobstruktur:

- Der Bestand der FW Langenthal zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben soll mindestens 90 AdF (Feuerwehrstufe B) aufweisen.
- Die Feuerwehr gliedert sich in Einsatzelemente ohne geografische Bindung.
- In der Einwohnergemeinde Bleienbach und im Ortsteil Steckholz wird weiterhin ein Magazin betrieben und Ersteinsatzmaterial stationiert.
- Den geografischen Gegebenheiten wird im Alarmierungsplan Rechnung getragen.
- Es wird ein polyvalentes Einsatzelement mit Logistik und Führungsunterstützung gebildet. Dieses kann zusätzlich aus Sanitätsdienst und Verkehrsdienst bestehen.

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Feuerwehrreglements soll die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ beauftragt werden, dem **Gemeinderat** bis am 30. Juni 2023, gestützt auf und unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats zur Grobstruktur, das Organigramm der Feuerwehr Langenthal (Gliederung und Bestand) zur Genehmigung vorzuschlagen.

6.3 Konsequenzen bei der Ablehnung

Bei der Ablehnung der neuen Grobstruktur wird die FW Langenthal in den heutigen, unter Punkt 3.3.1, beschriebenen Strukturen weitergeführt.

7 Handlungsfeld:

Stärkung des Bereichs Feuerwehr durch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle

Die FW Langenthal ist der einzige der vier grossen Sonderstützpunkte im Kanton Bern (nebst Bern, Biel und Thun), welcher durch einen Kommandanten in Miliz geführt wird. In den letzten Jahren ist eine Zunahme an zusätzlichen Aufgaben auf der Führungsebene zu verzeichnen. Für die Kommandantin bzw. den Kommandanten wird es zunehmend schwierig, nebst der beruflichen Tätigkeit tagsüber Termine für die Feuerwehr wahrzunehmen. Die Belastungsgrenze für die Kommandantin bzw. den Kommandanten ist erreicht.

Die Arbeitsgruppe prüfte zwei Varianten:

7.1 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

7.1.1 Variante BRAVO

Im Bereich der Feuerwehr soll eine zusätzliche Stelle für die Tätigkeiten im Bereich der Planung (Einsatz und Ausbildung) geschaffen werden. Sie soll auf gleicher Hierarchiestufe wie Administration und Logistik angesiedelt werden. Die drei hauptamtlich Angestellten Personen sollen der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter Zivilschutz/Feuerwehr/Quartieramt unterstehen und würden die Geschäftsstelle Feuerwehr bilden. Die operative Führung der Feuerwehr würde der Kommandantin bzw. dem Kommandanten in Miliz obliegen. In der Logistik können Synergien zwischen den Bereichen Zivilschutz, Feuerwehr und Quartieramt genutzt werden (Stellvertretungen).

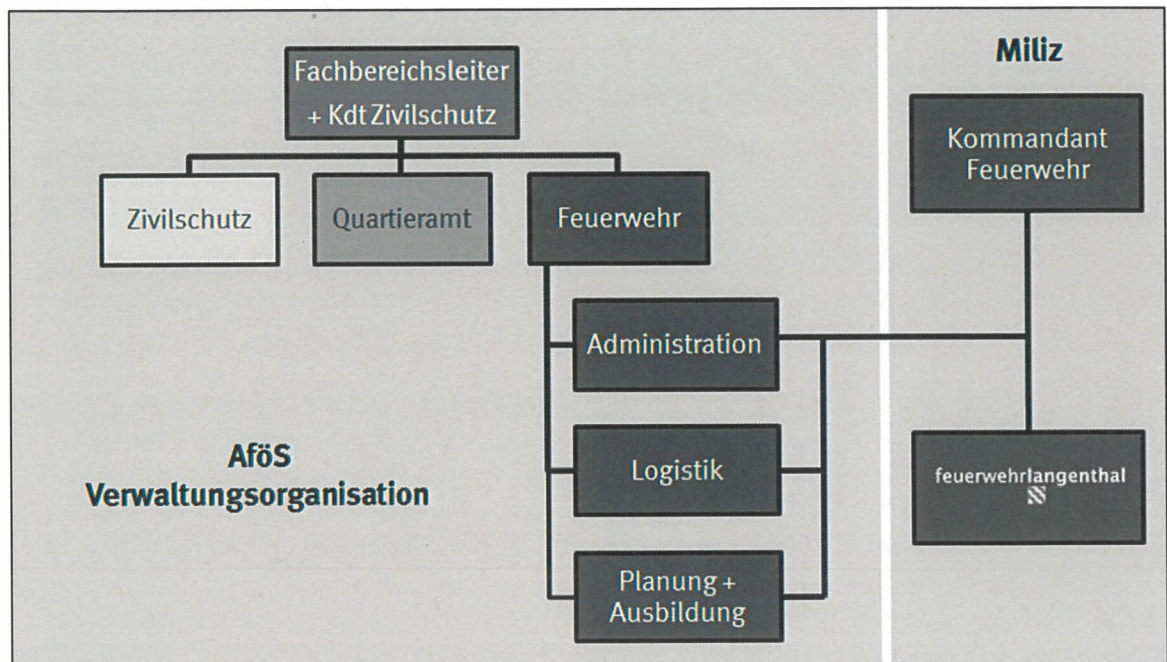


Abbildung 6: Visualisierung Variante BRAVO

Vorteile

- Kommandantin bzw. Kommandant wird aus den Reihen der FW Langenthal rekrutiert.
- Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat die Kernkompetenz im operativen Bereich und ist in der Lage, einen Einsatz im Grossereignis zu führen und darüber zu kommunizieren.
- Sie bzw. er ist im selben Alter wie die Mannschaft.
- Kommandanten-Wechsel bringen jeweils frischen Wind in die Organisation.
- Die Führungskräfte werden durch die Geschäftsstelle unterstützt und entlastet.
- Professionalisierung der bzw. des Ausbildungsverantwortlichen in der neuen Stelle ist möglich.
- Erkenntnisse aus der Einsatzplanung können direkt in die Ausbildung einfließen.
- Stellvertretungen innerhalb der Geschäftsstelle der FW können klar geregelt werden.

Nachteile

- Risiko "Schattenkommando" in der Geschäftsstelle.
- Abläufe werden nur bedingt optimiert (lange Wege).
- Tagesverfügbarkeit der Kommandantin bzw. des Kommandanten als Entscheidungsträger ist personenabhängig.
- Amtsdauer der Kommandantin bzw. des Kommandanten ist beschränkt: Wissens-/Erfahrungsverlust.
- Intensive Personalrekrutierung zum Besetzen der Kommandantenfunktion.
- Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann unter Umständen den Erwartungen der Behörden, GVB usw. nicht gerecht werden und sich nicht die notwendige Zeit zur Bearbeitung der Geschäfte nehmen.
- Die Stellvertretung der Fachbereichsleiterin bzw. des Fachbereichsleiters verteilt sich auf mehrere Personen.

In dieser Variante ist als Begleitmassnahme die Erhöhung der Entschädigung der Kommandantin bzw. des Kommandanten in Miliz vorgesehen, damit sie bzw. er sich leisten könnte, das hauptberufliche Pensum zu reduzieren. Die Arbeitsgruppe soll die Erhöhung der Jahrespauschalen der Funktionsträger/-innen prüfen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorschlagen.

7.1.2 Variante CHARLIE

Seitens der Feuerwehr soll es in allen Belangen eine Ansprechperson geben: Eine hauptberufliche Feuerwehrkommandantin bzw. einen hauptberuflichen Kommandanten. Sie bzw. er ist zudem in den Bereichen Ausbildungs- und Einsatzplanung tätig. Ihr unterstellt sind die Mitarbeitenden im logistischen und administrativen Bereich. Sie bzw. er stellt die Stellvertretung der Fachbereichsleiterin bzw. des Fachbereichsleiters Zivilschutz, Feuerwehr und Quartieramt sicher. Die Stellvertretung der Kommandantin bzw. des Kommandanten ist zwingend ein Miliz-AdF. In der Logistik können Synergien zwischen den Bereichen Zivilschutz, Feuerwehr und Quartieramt genutzt werden (Stellvertretungen).

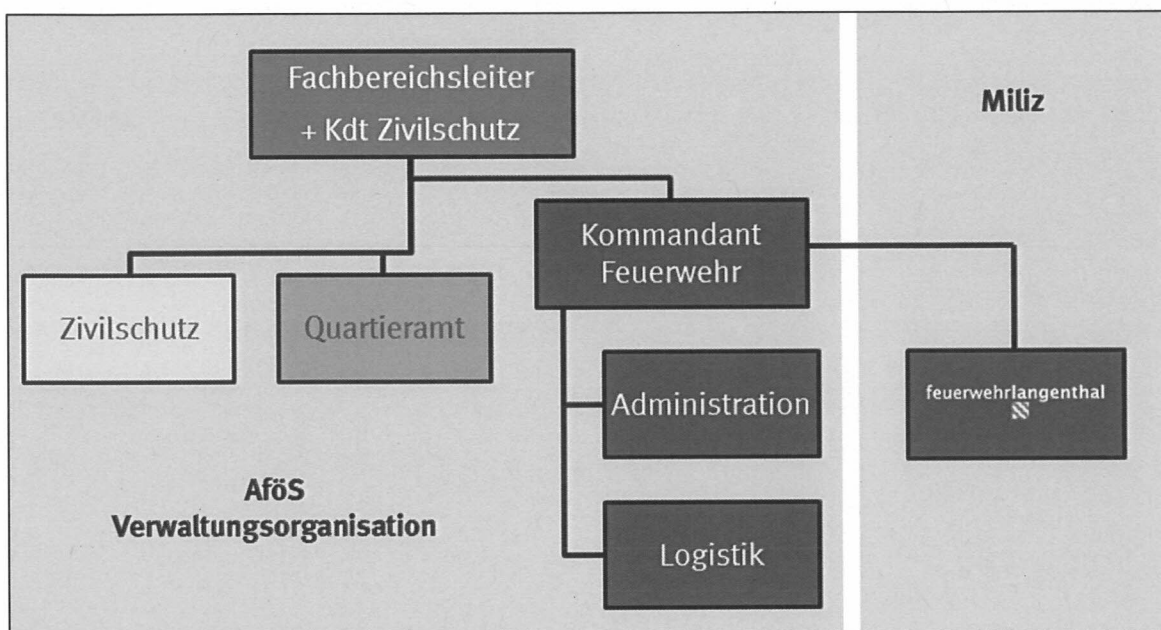


Abbildung 7: Visualisierung Variante CHARLIE

Vorteile

- Stellvertretung Fachbereichsleiterin bzw. des Fachbereichsleiters mit einer Person sichergestellt.
- Verstärkung Zusammenarbeit im Fachbereich.
- Hohe Verfügbarkeit der Kommandantin bzw. des Kommandanten (Entscheidungsträger).
- Führung aus einer Hand.
- Hohe Fach-/Erfahrungskompetenz.
- Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann den Erwartungen gegenüber Behörden, GVB usw. gerecht werden und sich die notwendige Zeit zur Bearbeitung der Geschäfte nehmen.

Nachteile

- Die Stelle der Kommandantin bzw. des Kommandanten wird öffentlich ausgeschrieben. Es könnte eine externe Bewerberin oder ein externer Bewerber ernannt werden. Dies könnte zu Spannungen im Korps führen.
- Der Wechsel der Kommandantin bzw. des Kommandanten ist seltener.
- Es kann sich eine grosse Altersdifferenz zwischen der Kommandantin bzw. dem Kommandanten und der Mannschaft ergeben.
- Fäden laufen bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zusammen: Gefahr, dass das Feuerwehrkader bei Entscheiden übergangen wird.
- Die Kerntätigkeit der Kommandantin bzw. des Kommandanten liegt hauptsächlich in administrativen und nicht in operativen Belangen.
- Die höheren Kader würden diese Variante mehrheitlich nicht mittragen.



7.1.3 Erwägungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe schlägt dem Gemeinderat die Schaffung einer Stelle als Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Planung und Ausbildung Feuerwehr vor. Die Funktionsbeschreibung nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV) in der Beilage 2 gibt Aufschluss über das Tätigkeitsfeld der neuen Stelle. Nachfolgend wird die Herleitung des Arbeitsvolumens, wie unter Punkt 3.7 erörtert, für die neue Stelle beschrieben:

Arbeitsbereich (AKV)	Stellen %	Std. / Monat	Entlastete Miliz-Funktion
Einsatzpläne	30 %	55	keine
Unterstützung Führung FW	20 %	25	Kommandant und Stellvertreter
Ausbildung	15 %	6	Ausbildungsverantwortlicher
Beratungen	10 %	4	Kommandant
Stellvertretung Logistik	10 %	4	Material-/Anlagewart Stellvertreter
Stellvertretung Administration	10 %	4	keine
Reserve/Rundung	5 %	4	
Total	100 %	180	

Tabelle 4: Übersicht Stellenprozente und Arbeitspensum

Das Stellenpensum der bisherigen hauptamtlichen Angestellten soll nicht reduziert werden. Mit der Schaffung der neuen Stelle soll eine permanente Stellvertretung gewährleistet werden.

Die Genehmigung des maximal benötigten Stellenbestandes stellt die einzige praxistaugliche Lösung dar. Da der Stadtrat gemäss Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung endgültig über den Bestand an Stellen der Stadtverwaltung in Stellenprozenten (Stellenetat) beschliesst, soll er zusätzliche Stellen im Umfang von 100 Stellenprozenten genehmigen.

Die Kompetenz für die Schaffung oder Aufhebung der Stellen liegt anschliessend im operativen Stellenplan beim Gemeinderat (Art. 72 Ziff. 8 Stadtverfassung). Es wird in der Praxis seine Aufgabe sein, die bewilligten Stellenprozente bedarfsgerecht einzusetzen.

Die Beurteilung des Stellenprofils der neuen Stelle ergab die Einstufung in die Gehaltsstufe 6 gemäss dem Personalreglement der Stadt Langenthal. Die Beurteilung der Einstufung fand in Absprache mit dem Personaldienst der Stadt Langenthal statt.

7.2 Ergebnis

Der Gemeinderat beantragt dem **Stadtrat** die Zustimmung zur Erhöhung des Stellenetats:

- Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Planung und Ausbildung Feuerwehr (100 %).

Dem **Gemeinderat** wird die Zustimmung zur Erhöhung des Stellenetats, die Bewilligung der Schaffung der neuen Stelle "Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Planung und Ausbildung Feuerwehr" (80-100 % Pensum) per 1. Januar 2023 und die Einstufung der neuen Stelle in der Gehaltsklasse 6 beantragt.

7.3 Konsequenzen bei der Ablehnung

Bei einer Ablehnung des Antrags der Arbeitsgruppe bleibt der aktuelle Stellenetat der Feuerwehr, wie er in Punkt 3.3 beschrieben wird, bestehen. Die Kommandantin bzw. der Kommandant und sein Milizkader, auf welche in den letzten Jahren der Druck durch vermehrte Aufgaben in der Feuerwehr wie aber auch in ihrem Beruf zugenommen hat, erfahren keine Entlastung durch professionelle Unterstützung in den Bereichen Planung und Ausbildung. Dadurch würde bewusst in Kauf genommen, dass die hohe Verantwortung in erster Linie auf Milizpersonen lastet.



8 Handlungsfeld:

Sicherstellen der Kontinuität durch die frühzeitige Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten und die Prüfung der Jahrespauschale der Funktionsträger/-innen

Der derzeit amtierende Feuerwehrkommandant wird die Funktion per 31. Dezember 2023 zur Verfügung stellen. Seine Nachfolge ist noch zu ernennen. Für die Ernennung ist, unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters, der Gemeinderat zuständig.

8.1 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Die Ernennung der nachfolgenden Kommandantin bzw. des nachfolgenden Kommandanten wurde normalerweise zeitnah zum Amtsantritt vorgenommen.

Die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ erachtet es als sinnvoll und zielführend, die designierte Kommandantin bzw. den designierten Kommandanten frühzeitig in die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ zu integrieren. Somit kann sie bzw. er beim Erstellen der operativen Grundlagendokumente, wie Stellen- und Rollenbeschriebe, mitwirken. Die Ernennung der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers per 1. Januar 2024 soll, in Abweichung von der üblichen Praxis, bis spätestens 31. Dezember 2022 vollzogen werden.

Ferner soll die Entschädigung der Funktionsträger/-innen geprüft und allenfalls erhöht werden. Der Kommandantin bzw. dem Kommandanten in Miliz soll damit der allfällige Ausfall vom hauptberuflichen Einkommen kompensiert werden.

8.2 Ergebnis

Das Geschäft zur Ernennung der nachfolgenden Kommandantin bzw. des nachfolgenden Kommandanten wird dem Gemeinderat als eigenständiges Geschäft zur Zustimmung unterbreitet.

Die Arbeitsgruppe beantragt dem **Gemeinderat** die Zustimmung zu folgendem Antrag:

- Die Jahresentschädigungen für die Kommandantin bzw. den Kommandanten und die Funktionsträger/-innen sind zu prüfen, wenn nötig anzupassen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzuschlagen.

8.3 Konsequenzen bei der Ablehnung

Bei der Ablehnung des Antrags wird die Arbeitsgruppe nicht mit der Prüfung der Jahresentschädigungen und des allenfalls damit verbundenen Antrags an den Gemeinderat beauftragt.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Stelle / Funktion (ohne Miliztätigkeit)	IST	SOLL
Leitung Fachbereich Feuerwehr	20 %	20 %
Kommandant/in	0 %	0 %
Materialverwalter/in FW	100 %	100 %
Administration (Quartiermeister/Fourier)	50 %	50 %
Sachbearbeiter/in Planung und Ausbildung Feuerwehr	0 %	100 %
Total	170 %	270 %
Erhöhung Stellenetat		100 %

Tabelle 5: Auswirkungen Stellenprozente SOLL-IST

Zusätzlich zu den erwähnten Personalressourcen werden keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation erwartet.



10 Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Art. 62 GV und Art. 6 Abs. 8 der Stadtverfassung e contrario sind Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen brutto zu verbuchen. Nachfolgend aufgeführt sind die mit der Schaffung der Stelle "Sachbearbeiter/in Planung und Ausbildung Feuerwehr" verbundenen wiederkehrenden Aufwendungen der diversen Konti der Spezialfinanzierung Feuerwehr:

Konto	Institutionelle Gliederung	Aufwand
4400.3010.10	Besoldungen	91'000.00
4400.3050.10	Sozialversicherungsbeiträge AHV, IV, EO, ALV, VK und FAK	7'375.00
4400.3052.10	Pensionskassenbeiträge	9'000.00
4400.3053.10	Unfallversicherungsbeiträge	1'125.00
	Total Aufwand	108'500.00

Tabelle 6: Finanzieller Aufwand neue Stelle

Die einmaligen Kosten zur Einrichtung des Arbeitsplatzes für die zusätzliche Stelle belaufen sich auf Fr. 3'200.00 und sollen in der Erfolgsrechnung 2022, Konto 4400.3110.10 "Büromöbel- und Büromaschinen", belastet werden. Der entsprechende Kredit soll dem Stadtrat zur Bewilligung beantragt werden.

Die wiederkehrenden Kosten zur Erhöhung des Stellenetats und die einmaligen Kosten im Bereich der FW Langenthal sind spezialfinanziert und belasten den steuerfinanzierten allgemeinen Haushalt nicht.

11 Stellungnahme Dritter

Stellungnahme der Einwohnergemeinde Bleienbach vom 30. November 2021:

"Die Einwohnergemeinde Bleienbach unterstütze den Vorschlag der Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ der Stadt Langenthal.

Es wird begrüsst, dass das Feuerwehrmagazin in Bleienbach weiterhin als Standort für ein Fahrzeug genutzt wird. Der Anfahrtsweg von Langenthal nach Bleienbach mit der Bahnlinie wird somit berücksichtigt. Es ist sehr wichtig, dass der Ersteinsatz schnell vor Ort ist. Der Gemeinderat schätzt es zudem, dass sich mit der Integration des Löschzuges Bleienbach in die Einsatzelemente in Langenthal, ambitionierten AdF mehr Möglichkeiten bieten. Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und sehen der weiteren Entwicklung des Projektes gespannt entgegen."

Stellungnahme Christoph Braun, Kreisfeuerwehrinspektor

Gestützt auf Art. 9.1 und Anhang 3 der FWW muss der Sollbestand jeder Feuerwehrorganisation zwischen dem Kommando der Feuerwehr, dem Kreisfeuerwehrinspektor sowie den politisch verantwortlichen Gemeindebehörden schriftlich festgelegt und periodisch zu überprüft werden.

Der Kreisfeuerwehrinspektor unterstützt das Vorhaben der FW Langenthal und ist mit der Festlegung des Mindestbestandes auf 90 AdF einverstanden.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Es wurden keine Mitberichte verfasst.

Die Entwicklung des Stellenbeschriebs und die Beurteilung der Einstufung der beantragten Stelle fand in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst statt.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Das Terminprogramm stützt sich auf die unter Ziff. 5 erwähnte zeitliche Abfolge, wie sie auch in den Regierungsrichtlinien 2021-2024 (Massnahme Nr. 17) erwähnt wird.



14 Kommunikation

Das Geschäft wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Aktenauflage des Stadtrats bekannt gemacht. Die Beschlüsse werden amtlich publiziert.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 FGG sind im Kanton Bern die Gemeinden die Trägerinnen der Feuerwehren.

Beschlusspunkte 1 und 7

Zu den Beschlusspunkten 1 und 7 ist gestützt auf Art. 22 Ziff. 2 des Feuerwehr-Reglements der Stadt Langenthal vom 22. April 1996 der Gemeinderat zuständig.

Beschlusspunkt 2

Gestützt auf Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat endgültig über den Bestand an Stellen der Stadtverwaltung in Stellenprozenten (Stellenetat) und die Voraussetzungen, unter denen der Gemeinderat (Beschlusspunkte 3 bis 5) zusätzliche Stellen schaffen oder Stellen aufheben darf (Art. 72 Ziff. 8 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009). Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst der Stadtrat neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.00 bis Fr. 1'500'000.00 (Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Beschlusspunkte 3 bis 6 und 8

Nach Art. 66 Abs. 1 bis 3 der Stadtverfassung der Stadt Langenthal vom 22. Juni 2009 ist der Gemeinderat oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde. Er hat die ihm durch die übergeordnete Gesetzgebung und besondere Aufträge von Staatsbehörden oder durch Erlasse und Beschlüsse der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten oder des Stadtrates übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind.

Gestützt auf Art. 72 Abs. 1 Ziff. 8 der Stadtverfassung der Stadt Langenthal vom 22. Juni 2009 ist der Gemeinderat zuständig für die Schaffung oder Aufhebung von Stellen der Stadtverwaltung im Rahmen der Vorgaben des Stadtrates.

Für die Einstufung der Stelle ist gestützt auf Art. 68 Abs. 1 des Personalreglements der Stadt Langenthal vom 25. November 2019 der Gemeinderat zuständig.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. **Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Situationsanalyse und stimmt der Grobstruktur der Feuerwehr Langenthal wie folgt zu:**
 - a. **Der Bestand der Feuerwehr Langenthal zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben soll mindestens 90 AdF (Feuerwehrstufe B) aufweisen.**
 - b. **Die Feuerwehr gliedert sich in Einsatzelemente ohne geografische Bindung.**
 - c. **In der Einwohnergemeinde Bleienbach und im Ortsteil Steckholz wird weiterhin ein Magazin betrieben und Ersteinsatzmaterial stationiert.**
 - d. **Den geografischen Gegebenheiten wird im Alarmierungsplan Rechnung getragen.**
 - e. **Es wird ein polyvalentes Einsatzelement mit Logistik und Führungsunterstützung gebildet. Dieses kann zusätzlich aus Sanitätsdienst und Verkehrsdienst bestehen.**



2. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 6. Mai 2022 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom Tag. Monat 2022 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- a. Der Bestand an Stellen der Stadtverwaltung wird per 1. Januar 2023 um zusätzliche 100 Stellenprozente erhöht.
- b. Der für das Jahr 2022 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 3'200.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022, Konto 4400.3110.10 "Büromöbel- und Büromaschinen", bewilligt.
- c. Die mit der Schaffung der Stelle anfallenden Kosten von jährlich wiederkehrend Fr. 108'500.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung Feuerwehr werden bewilligt und im Budget wie folgt eingestellt:

Konto	Institutionelle Gliederung	Aufwand
4400.3010.10	Besoldungen	91'000.00
4400.3050.10	Sozialversicherungsbeiträge AHV, IV, EO, ALV, VK und FAK	7'375.00
4400.3052.10	Pensionskassenbeiträge	9'000.00
4400.3053.10	Unfallversicherungsbeiträge	1'125.00

- d. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
3. Der Erhöhung des Stellenetats im operativen Stellenplan im Fachbereich Zivilschutz, Feuerwehr und Quartieramt von 575 % auf 675 % wird zugestimmt.
4. Die Schaffung der neuen Stelle "Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Planung und Ausbildung Feuerwehr" (80-100 % Pensum) per 1. Januar 2023 im Fachbereich Zivilschutz, Feuerwehr und Quartieramt des Amtes für öffentliche Sicherheit wird, unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats zum Beschluss Punkt 2., bewilligt.
5. Die Stelle "Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Planung und Ausbildung Feuerwehr" wird gemäss Anhang 3.1.1 Personalreglement in der Gehaltsstufe 6 eingestuft.
6. Die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ wird beauftragt, anlässlich der jährlichen Überprüfung der Jahresentschädigungen 2022 für den Kommandanten und die Funktionsträger/-innen diese zu überprüfen, wenn nötig anzupassen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzuschlagen.
7. Die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ wird beauftragt, dem Gemeinderat bis am 30. Juni 2023 gestützt auf und unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats zum Beschluss Punkt 1. das Organigramm der Feuerwehr Langenthal (Gliederung und Bestand) zur Genehmigung vorzuschlagen.
8. Die Stadtkanzlei, das Amt für öffentliche Sicherheit und die Arbeitsgruppe Feuerwehr 20+ werden mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Luis Gomez
Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit

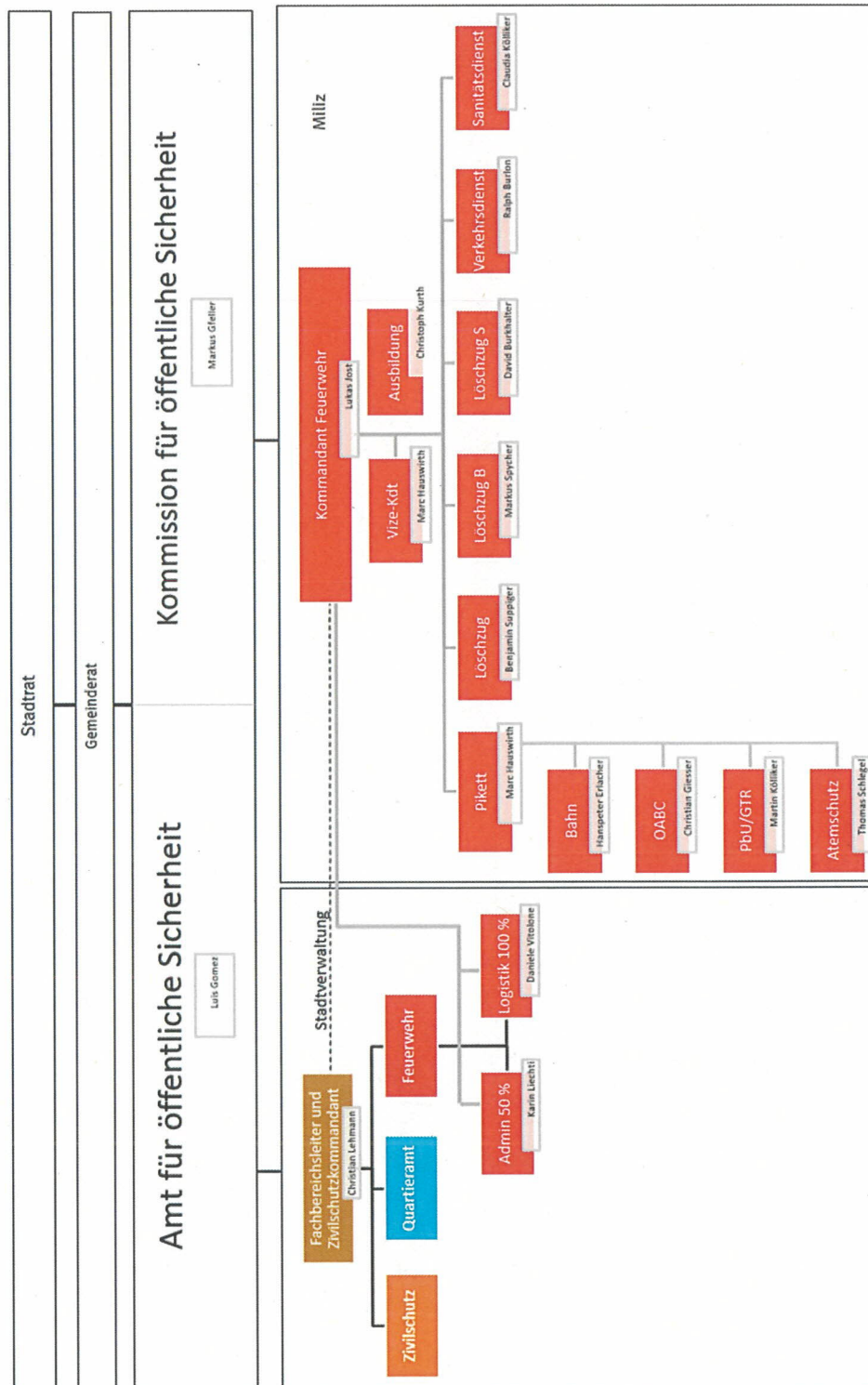
Visum Ressortvorsteher:

Markus Gfeller

Beilagen

1. Organigramm Feuerwehr Langenthal (Stand 1. Januar 2022);
2. Funktionsbeschreibung AKV für neue Stelle Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Planung und Ausbildung Feuerwehr.

Beilage 1: Organigramm der Feuerwehr Langenthal (Stand am 1. Januar 2022)





Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich A "Informationsfluss"): Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Stadtratsbeschluss vom 14. September 2020 (erheblich erklärt und als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert)
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. August 2020, Trakt. 13
- Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2020, Trakt. 30
- Bericht und Antrag vom 13. Juni 2022 des zentralen Rechtsdienstes
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juni 2022, Trakt. 1

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Weisungscharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung einen Beschlusses- oder Reglements-entwurf vorzulegen, oder erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge (Art. 46 Abs. 1 und 2 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat, den Argumenten gemäss Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 13. Juni 2022 (= Beilage) folgend, um Verlängerung der Frist zur Umsetzung der rubrizierten Motion. Entgegen der Antragsstellung der Verwaltung (beantragte Fristverlängerung bis 30. September 2025), ersucht der Gemeinderat den Stadtrat um Verlängerung der Frist bis am 30. September 2024.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 22. Juni 2022,

beschliesst:

- 1. Die Fristverlängerung bis 30. September 2024 für die Umsetzung der Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich A "Informationsfluss") wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Reto Müller, Ressortvorsteher Präsidiales

Langenthal, 22. Juni 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag vom 13. Juni 2022 des zentralen Rechtsdienstes

EINGEGANGEN

15. JUNI 2022

STADTKANZLEI

stadtlangenthal



Beilage

Traktandum Nr. 4

Stadtratssitzung vom 19. September 2022

Motion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich A "Informati- onsfluss"): Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist; Beschluss

Datum: 13. Juni 2022
Zuständig: Janine Jauner
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat



**Inhaltsverzeichnis**

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Rechtliche Grundlagen	4
4	Zwischenstand zum Teilbereich A "Informationsfluss"	4
5	Antrag auf Fristverlängerung	6
6	Beschlussentwurf	7

1 Grundlagen

- Akten zur Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften
- Beschluss des Stadtrates vom 14. September 2020 (Qualifizierung und Erheblicherklärung)
- Beschluss des Gemeinderates vom 4. November 2020, Trakt. 30 (Rechtskraftfeststellung des Stadtratsbeschlusses vom 14. September 2020 und Auftragserteilung)
- Bericht und Antrag vom 17. Mai 2021 des Stadtpräsidenten mit der darin erwähnten Beilage
- Beschluss des Gemeinderates vom 26. Mai 2021, Trakt. 23 (betreffend Teilbereich B Einflussnahme durch Eigner- und Eigentümerstrategie)
- Beschluss des Stadtrates vom 28. Juni 2021, Trakt. 7 (betreffend Teilbereich B Einflussnahme durch Eigner- und Eigentümerstrategie)

2 Ausgangslage

Anlässlich der Stadtratssitzung vom 29. Juni 2020 wurde die folgende Motion eingereicht:

" Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, sicherzustellen, dass

- *der Informationsfluss zwischen den von der Stadt Langenthal gehaltenen Gesellschaften und den zuständigen städtischen Organen zeitnah und umfassend funktioniert,*
- *die zuständigen städtischen Organe über eine Eignerstrategie und eine zeitnahe Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung dieser Eignerstrategie Einfluss auf die Gesellschaften nehmen können,*
- *ein Mitglied der zuständigen städtischen Behörde nicht schon dann in den Ausstand treten muss, wenn die städtische Behörde Themen behandelt, die eine von der Stadt mehrheitlich gehaltene Gesellschaft betreffen und das betreffende Behördenmitglied in den Organen dieser Gesellschaft (bspw. Verwaltungsrat) Einsitz hat.*

Im Rahmen der Umsetzung der Motion ist eine Variante zu prüfen, bei der die Eigner- und Regulatoreninteressen durch interne Massnahmen organisatorisch voneinander getrennt werden.

Begründung:

Es ist uns bewusst, dass bei vielen Gesellschaften Eignerstrategien bestehen und dass periodisch Gespräche zwischen den Organen der Stadt und den Organen der von der Stadt gehaltenen Gesellschaften stattfinden. Ob dies aber in einer festgelegten Systematik stattfindet, ist nicht bekannt.

Beim Studium der Grundlagenakten ist jedenfalls festzustellen, dass bei Geschäften, die eine von der Stadt gehaltene Gesellschaft betreffen, die jeweiligen Mitglieder des Gemeinderates, die in dieser Gesellschaft Einsitz im Verwaltungsrat haben, in den Ausstand treten müssen. Durch diese Massnahme wird der Informationsaustausch zwischen Aktionariat und Gesellschaft unterbunden und es wird die Einflussnahme der städtischen Organe auf die von der Stadt gehaltenen Gesellschaften sowie der Informationsfluss eingeschränkt. Dies kann nicht im Interesse der Stadt liegen.

Der letzte Punkt (organisatorische Trennung zur Verhinderung einer Interessenkollision) ist vor allem dann von Belang, wenn die Gemeinde eine öffentliche Aufgabe kraft kommunalem Recht schafft und gleichzeitig Eigentümerin der ausgegliederten Gesellschaft ist. In solchen Fällen besteht die latente Gefahr, dass die beiden Rollen miteinander vermischt werden."

Die Motion umfasst damit drei Teilanliegen:

- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den von der Stadt Langenthal gehaltenen Gesellschaften und den zuständigen städtischen Organen (Teilbereich A),
- Sicherstellung der Einflussnahme der Stadt durch die Erstellung und Umsetzung von Eignerstrategien/Eigentümerstrategien (Teilbereich B),
- Schaffung einer Ausstandsregelung, die verhindert, dass Behördenmitglieder in den städtischen Gremien in den Ausstand treten müssen, wenn sie Funktionen in der städtisch ausüben (Teilbereich C).

Die Motion bzw. deren drei Anliegen wurde vom Stadtrat getrennt beurteilt. Teilbereich B wurde als Motion mit Richtliniencharakter beurteilt und mit der Antwort von Stadtpräsident Reto Müller an der Sitzung des Stadtrates vom 28. Juni 2021 bereits abgeschrieben. Hinsichtlich dem Teilbereich C (mit Weisungscharakter qualifiziert) nahm der Stadtrat am 28. März 2022 Kenntnis von der Berichterstattung des Gemeinderates. Er folgte dem Antrag auf Abschreibung jedoch nicht.

Ausstehend ist die Umsetzung des Teilbereichs A der Motion, welche ebenso als Motion mit Weisungscharakter beurteilt wurde. Sie verlangt vom Gemeinderat die "Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den von der Stadt Langenthal gehaltenen Gesellschaften und den zuständigen städtischen Organen".

3 Rechtliche Grundlagen

Erheblich erklärte Motionen gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

4 Zwischenstand zum Teilbereich A "Informationsfluss"

Anlässlich der ersten Stellungnahme des Gemeinderates im Rahmen der stadträtlichen Beratung vom 14. September 2020 der Motion wurde zum Anliegen des Teilbereichs A der Motion zusammenfassend ausgeführt, dass der institutionelle und damit der "offizielle" Informationsfluss zwischen den städtischen Gesellschaften und dem Gemeinderat reglementarisch¹ fixiert ist und über das Aktienrecht und über die Aufsichts- und Berichtserstattungsregelungen in den Reglementen sichergestellt ist. Mit der Qualifikation als Motion mit Weisungscharakter und der Erheblicherklärung brachte der Stadtrat zum Ausdruck, dass offenbar dieser in den Reglementen normierte Informationsfluss überprüft und mit einer entsprechenden Vorlage verändert werden soll.

¹ Namentlich im Reglement über das Alterszentrum Haslibrunnen vom 14. September 2015, im Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 sowie im Reglement über die Schoio-Familienhilfe vom 11. September 2017



Der Gemeinderat hat im Nachgang zur Erheblicherklärung der Motion und ihrer verschiedenen Teilbereiche diverse Schritte zur Prüfung und Umsetzung unternommen (vgl. dazu auch die beiden Berichterstattungen zum Teilbereich B anlässlich der Stadtratssitzung vom 28. Juni 2021 und zum Teilbereich C anlässlich der Stadtratssitzung vom 28. März 2022). Berührt davon war punktuell auch die Thematik des Informationsflusses, jedoch bislang ausserhalb der erwähnten reglementarischen Festlegungen.

Insbesondere im letzten Jahr setzte sich der Gemeinderat zudem mit der Überarbeitung der Eignerstrategie der IB Langenthal AG (IBL-Eignerstrategie) auseinander. Der Gemeinderat überarbeitete die IBL-Eignerstrategie unter externer Projektbegleitung an diversen Workshops. Diese Arbeiten fanden mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. März 2022 und der Genehmigung der revidierten IBL-Eignerstrategie ihren Abschluss.² Im Hinblick auf die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der Stadt Langenthal und der IB Langenthal AG sind in der überarbeiteten Eignerstrategie insbesondere die folgenden Punkte zu beachten (Auszüge aus der IBL-Eignerstrategie):

"1. Allgemeine Bestimmungen"

Der Gemeinderat verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach rechtzeitiger Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der IBL abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der IBL bei ihrer Tätigkeit einzuhalten. Abweichungen sind bei entsprechender Notwendigkeit zu beantragen und nur nach Genehmigung durch den Gemeinderat möglich.

4. Vorgaben zur strategischen Führung

Der Gemeinderat entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat, welches nicht das Präsidium des Verwaltungsrates übernehmen darf.

5. Vorgaben zu Aufsicht und Controlling

5.1 Reporting / Berichterstattung

Schriftliche Berichterstattung: Der Gemeinderat wird mit der Jahresrechnung, der Konzernrechnung, dem Geschäftsbericht, der jährlichen Rapportierung (Indikatoren zur Zielerreichung) und dem Halbjahresabschluss bedient.

Beteiligungscontrolling-Gespräch: Mindestens zweimal pro Jahr informieren das Präsidium des Verwaltungsrates und die Direktorin bzw. der Direktor den Gemeinderat persönlich über den Geschäftsverlauf, die Marktentwicklung, die Projekte, allfällige Herausforderungen und Themen, welche in naher Zukunft eine gemeinsame Klärung bedingen. Duldet die Angelegenheit keinen Aufschub, ist für einen ausserordentlichen Termin zu sorgen. Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen erfolgt eine unverzügliche Information des Gemeinderates.

Selbstevaluation: Einmal pro Legislaturperiode führt der Verwaltungsrat eine externe Selbstevaluation durch und informiert den Gemeinderat in einem Bericht über die Ergebnisse.

5.2 Controlling

Im Rahmen der Jahresberichterstattung erstattet der Verwaltungsrat Bericht über die Erfüllung der Eigenerziele.

Dem Gemeinderat sind die Massnahmen zum Umgang mit den wesentlichen Risiken inkl. Erledigungsstand und dem Internen Kontrollsystem (IKS) einmal pro Jahr zu unterbreiten.

² Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat darüber anlässlich der Mitteilungen des Gemeinderates an der Sitzung vom 27. Juni 2022 separat im Detail informiert wird.

5.3 Compliance-Audit

Der Verwaltungsrat bestimmt ein Mitglied bezüglich Compliance-Verantwortung. Dieses Mitglied informiert den Gemeinderat in der Jahresberichterstattung zur Generalversammlung über die vom Verwaltungsrat getroffenen Massnahmen und die aktuellen Erkenntnisse zur Umsetzung der Compliance der IBL und deren Tochtergesellschaften."

Mit dem Inkrafttreten der neuen IBL-Eignerstrategie wurde die Verwaltung nun in einem nächsten Schritt beauftragt, deren Auswirkungen auf die rechtlichen Grundlagen (Versorgungsreglement und Konzessionsvertrag) zu prüfen und dem Gemeinderat einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Allerdings zeigte bereits die Überarbeitung der IBL-Eignerstrategie hinsichtlich dem dort statuierten Informationsfluss keinen weitreichenden Änderungsbedarf. Vielmehr bestätigte sich, dass dieser in der Realität normgerecht funktioniert. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen überhaupt einen Anpassungsbedarf ergibt, der in einer Vorlage an den Stadtrat mündet. Diese Prüfung ist jedoch wie erwähnt noch offen.

In Aussicht genommen, jedoch noch nicht begonnen, wurden entsprechende Arbeiten für die anderen mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften, namentlich der Schoio AG, der Haslibrunnen AG sowie der Kunsteisbahn (KEB) AG. Eine gesamtheitliche Prüfung und allfällige Ausarbeitung einer eigentlichen Vorlage zwecks Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den von der Stadt Langenthal gehaltenen Gesellschaften und den zuständigen städtischen Organen ist damit noch ausstehend und erfordert weitere Arbeiten, die eine deutliche Fristverlängerung bedingen.

5 Antrag auf Fristverlängerung

Teilbereich A "Informationsfluss" der Motion Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 14. September 2020 als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt.

Der Gemeinderat beauftragte den zentralen Rechtsdienst mit Beschluss vom 4. November 2020 mit der Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage. Aus den vorstehend genannten Gründen wird eine Fristerstreckung für die weitere Bearbeitung benötigt. Die Erfahrungen bei der Überarbeitung der IBL-Eignerstrategie haben gezeigt, dass die entsprechenden Arbeiten grosse zeitliche Ressourcen binden und einzelne Sitzungen auch wegen der nötigen Einbindung der viel engagierten Gemeinderatsmitglieder sowie der Leitungsorgane der betroffenen Gesellschaften relativ viel Vorlaufzeit benötigen.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, den Stadtrat um eine Fristverlängerung für die Bearbeitung der genannten Motion bis am 30. September 2025 zu ersuchen.

6 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

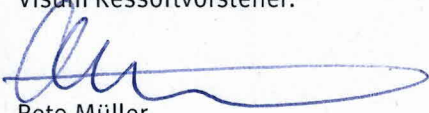
- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des zentralen Rechtsdienstes vom 13. Mai 2022 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Berichterstattung des Gemeinderates vom XXXX,

beschliesst:

- a. Die Fristverlängerung bis 30. September 2025 für die Umsetzung der Motion Clavadetscher Diego (FDP), Beyeler Paul (EVP), Freudiger Patrick (SVP) und FDP/jll-Fraktion vom 29. Juni 2020: Führung der mehrheitlich von der Stadt gehaltenen Gesellschaften (Teilbereich A "Informationsfluss") wird genehmigt.**
 - b. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**
- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**


Daniel Steiner
Stadtschreiber

Visum Ressortvorsteher:

Reto Müller
Stadtpräsident



Motion der SP/GL-Fraktion und der glp/EVP-Fraktion vom 1. November 2021: Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten zur Motion mit Richtliniencharakter der SP/GL-Fraktion und der glp/EVP-Fraktion vom 1. November 2021: "Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen"
- Präsidialverfügung vom 2. November 2021, Trakt. 19
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. November, Trakt. 8
- Stadtratsbeschluss vom 20. Dezember 2021 (Erheblicherklärung), Trakt. 4
- Präsidialverfügung vom 26. Januar 2022, Trakt. 16
- Bericht und Antrag vom 28. Juli 2022 des Stadtbauamtes mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 17. August 2022, Trakt. 1

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Richtliniencharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er dem motionierten Anliegen folgen will (Art. 53 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 17. August 2022 mit dem Anliegen. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 17. August 2022 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und beantragt die Abschreibung der Motion vom Protokoll des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 17. August 2022, beschliesst:

- 1. Die Motion mit Richtliniencharakter der SP/GL-Fraktion und der glp/EVP-Fraktion vom 1. November 2021: Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 17. August 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 17. August 2022

Motion mit Richtliniencharakter der SP/GL-Fraktion und der glp/EVP-Fraktion vom 1. November 2021: "Aktive Förde- rung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen"; Prüfbericht des Ge- meinderates

Datum: 17. August 2022
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Ergebnis der Prüfung	4
3.1	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	6
3.2	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	6
3.3	Finanzielle Auswirkungen	6
3.4	Terminprogramm zur Realisierung	6
3.5	Fazit	6

1 Grundlagen

- Motion mit Richtliniencharakter der SP/GL-Fraktion und der glp/EVP-Fraktion vom 1. November 2021: "Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen"
- Präsidialverfügung vom 2. November 2021, Traktandum 19
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. November, Traktandum 8
- Stadtratsbeschluss vom 20. Dezember 2021 (Erheblicherklärung), Traktandum 4
- Präsidialverfügung vom 26. Januar 2022, Traktandum 16

2 Ausgangslage

Die SP/GL-Fraktion und die glp/EVP-Fraktion reichten anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 1. November 2021 die Motion "Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen" ein. An der Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2021 wurde sie als Motion mit Richtliniencharakter erheblich erklärt:

"Aktive Förderung von Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen"

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Akteur:innen Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen (Carpooling) zu fördern. Damit die Förderung von Fahrgemeinschaften erfolgreich ist, sollten insbesondere folgende Punkte in die Überlegungen einbezogen werden:

- *Es braucht eine geeignete Plattform, auf welcher sich interessierte Autofahrer:innen mit ähnlichen Wegen finden können. Dabei kann auf schon existierende Plattformen zurückgegriffen werden, falls diese in der Anwendung kundenfreundlich sind (HitchHike¹ oder e-carpooling² entwickeln beispielsweise eigene Mitfahrzentralen für Gemeinden).*
- *Die Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden und interessierten Unternehmen aus der Region ist anzustreben.*
- *Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsarbeit, welche das Angebot bei der Bevölkerung bekannt macht und die Vorteile für die Nutzenden aufzeigt, ist zu befürworten (z.B. Informationsveranstaltungen, Webauftritt oder Beratungsangebote für Unternehmen).*
- *Ein Anreizsystem einführen, damit der Umstieg auf Carpooling attraktiv ist. Denkbar wären beispielsweise reservierte oder vergünstigte Parkplätze für Fahrgemeinschaften.*

Begründung: Mit der Ratifizierung der Klima- und Energiecharta anerkennt die Stadt Langenthal, dass die Klimaerwärmung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf 1.5 Grad begrenzt werden muss.³ Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine rasche Senkung der Treibhausgasemissionen notwendig. Der Verkehr (ohne internationalen Flug- und Schiffverkehr) ist in der Schweiz der grösste Emittent und für 32 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich.⁴ Aus diesem Grund ist die Verkehrspolitik ein wichtiger Hebel, um die Treibhausgasemissionen erfolgreich zu senken. Wie die Studie „Szenarien fossilfreier Verkehr“ von INF-RAS im Auftrag des VCS aufzeigt, ist nebst dem Umstieg zur Elektromobilität die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs notwendig.⁵ Die Förderung von Fahrgemeinschaften ist geeignet um die Verkehrsnachfrage zu verringern.

Fahrgemeinschaften bieten sich im Arbeitsverkehr besonders an, da sowohl Ankunfts- und Abfahrtsort als auch Abfahrtszeiten im Voraus planbar sind. Zudem zeigt sich in der Schweiz, dass im Arbeitsverkehr lediglich eine Person im Auto sitzt (Besetzungsgrad von 1.06).⁶ Da der Verkehr gemeindeübergreifend ist, ist eine Kollaboration mit den umliegenden Gemeinden sinnvoll. Eine überregionale Herangehensweise bietet Langenthal zudem die Möglichkeit, die Zentrumsfunktion im Oberaargau zu unterstreichen. Weiter ist die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Unternehmen erstrebenswert. Werden Fahrgemeinschaften zwischen Autofahrer:innen gefördert und der Besetzungsgrad pro Auto erhöht, hat dies nebst der Reduktion der Treibhausgasemissionen vielerlei Vorteile: Die Nutzer:innen können unter sich die Kosten aufteilen, Unternehmen und die Stadt müssen weniger Parkplätze zur Verfügung stellen und das Verkehrsaufkommen auf den Strassen kann massiv entlastet werden. Dies führt zu weniger Stau und somit kürzeren Wartezeiten. Wird der motorisierte Individualverkehr mit solchen Massnahmen erfolgreich reduziert, kann die Lärmbelastung minimiert und die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr erhöht werden. Bewohner und Bewohnerinnen aus Gegenden, in welchen der öffentliche Verkehr schlecht erschlossen ist, erhalten die Möglichkeit, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten."

Nachfolgend nimmt der Gemeinderat entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates Stellung zum Ergebnis der Prüfung des Vorstosses.

3 Ergebnis der Prüfung

Mit einem durchschnittlichen Besetzungsgrad von 1.1 Personen pro Auto im Pendlerverkehr besteht in der Schweiz rein zahlenmässig aus ökologischer und ökonomischer Sicht Optimierungspotential. Daher anerkennt der Gemeinderat das Anliegen der Motionäre und Motionärinnen. In den vergangenen 20 – 30 Jahren entwickelten zahlreiche, von der öffentlichen Hand und engagierten privaten Unternehmen geförderte Initiativen, Produkte, Pilotprojekte oder Studien zu organisierten Fahrgemeinschaften. Seit dem Einzug der Digitalisierung entstanden ausserdem zahlreiche Apps zur Vermittlung und weiteren Verbreitung von Fahrgemeinschaften. Haupterkenntnisse aus diesen Pilotprojekten sind die technische Funktionstüchtigkeit der Vermittlungsplattformen, das Energieeinsparungspotential, die hohe Mitnahmebereitschaft der Autofahrenden, eine geringe Nutzungsrate und der hohe Ressourcenaufwand in Sachen Begleitkommunikation. Erfolgsfördernde Faktoren sind, vor allem auch kombiniert auftretend, ein erhöhter Leidensdruck durch Stausituationen vor allem im Grenzverkehr, geringe öV-Verbindungen, eine erhöhte Preissensibilität der Zielgruppen und attraktive Anreizsysteme. Limitierende Faktoren sind psychologische Aspekte wie die fehlende zeitliche Flexibilität am Ende des Arbeitstages, die fehlende Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit für die mitfahrenden Personen sowie eine hohe Anzahl und Verfügbarkeit von (kostenlosen, respektive günstigen) Parkplätzen am Zielort.

Einzelne lokale, zum Teil regionale Angebote in der Schweiz weisen auf niedrigem Niveau einen gewissen Erfolg auf. Fahrgemeinschaften, respektive die Vermittlungsplattformen sind ökologisch sinnvoll, bleiben jedoch in der Deutschschweiz nach wie vor ein Nischenangebot. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat zum Beispiel mit den in Ittigen stationierten Bundesämtern einen Carpooling-Pilotversuch durchgeführt, der in einen Regelbetrieb überführt wurde und einige Teams zusammengeführt hat. Eine von mehreren Westschweizer Kantonen und Unternehmen (vor allem Uhrenindustrie mit Schichtbetrieb) betriebene Vermittlungsplattform und Kampagne hat im grenzüberschreitenden Pendlerverkehr im Arc Jurassien in den vergangenen Jahren eine respektable Nachfrage und Kontinuität an Fahrgemeinschaften generiert. Dasselbe ist auch im Südtessin und in der Region Genf zu beobachten. Die regionale Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden und interessierten Unternehmen sind dabei massgebend für die breite Akzeptanz aller Interessensgruppen. Die Corona-Jahre führten allerdings zwischenzeitlich zum Rückgang der Nutzungen.

Langenthal, respektive das Einzugsgebiet der Zupendler und Zupendlerinnen befindet sich in Bezug auf den Leidensdruck, die Zahl der Unternehmen und der Menge an Pendlern und Pendlerinnen im Vergleich zu den genannten Regionen in einer anderen Grössenordnung. Ob die erforderliche kritische Masse an Personen mit gleichen Ziel-Quell-Verbindungen für die Bildung von Fahrgemeinschaften vorhanden ist, bleibt zu prüfen.

Der Gemeinderat sieht aus den Erfahrungen der genannten Regionen und Studien (zum Beispiel NFP 71, "Carpooling im Pendlerverkehr", Schlussbericht zu Handen SNF und BFE, Universität Zürich, Planidea, Interface, 2018) für Langenthal zurzeit drei mögliche Varianten, die auch in Kombination umgesetzt werden könnten:

- **Variante 1: Digitales Angebot**

Der Fokus liegt auf dem Pendlerverkehr und zweitrangig auf dem Freizeitverkehr. Eine Interessensabklärung ist bei Unternehmen, Sport-, Kultur und Marktveranstaltern et cetera und bei der Agglomerationskonferenz erforderlich. Dazu gehört die Einigung auf eine bestehende, geeignete Vermittlungsplattform (App) und eine sowohl koordinierte als auch individuelle Information über das Angebot bei den eigenen Mitarbeitenden, Kunden und Kundinnen sowie der Bevölkerung. Die Kosten der Fahrtvermittlung tragen die Nutzer und Nutzerinnen.

Beurteilung: Diese Variante ist mit überschaubarem Aufwand und geringen Kosten umsetzbar (Annahme: ohne Kampagne, nur Information). Es ist ein zielgruppenorientiertes, pragmatisches Angebot und Vorgehen und setzt ein konkretes, positives Zeichen gegenüber der Öffentlichkeit. In Kombination mit weiteren Mobilitätsaktivitäten kann es bei interessierten Personen einen Umsteigeanreiz bewirken respektive eine zusätzliche energieeffiziente, kostengünstige Reisegelegenheit bieten.

- **Variante 2: Physisch-digitales Angebot**

Der Fokus liegt auf dem Freizeitverkehr und zweitrangig auf dem Pendlerverkehr. Die Partnerschaft mit einer Plattform wie hitchhike.ch (analog Region Thal), taxito.ch und/oder anderen gilt es zu prüfen. Dazu gehört auch die Festlegung von physischen Mitfahrpunkten in Langenthal und der Region. Die Inwertsetzung der Investitionen in die Mitfahrpunkte zieht eine entsprechende Kommunikations- und Sensibilisierungskampagne nach sich. Zudem ist eine Interessenabklärung, Mitmach- und Mitfinanzierungsbereitschaft der Mitglieder der Agglomerationskonferenz erforderlich.

Beurteilung: Diese Variante ist mit einem hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand zur Gewinnung von Partnerschaften in der Region, der Gestaltung der Mitfahr-Standorte und einer intensiven Bewerbung des Angebotes verbunden. Ob das Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung/Nutzen angesichts des guten öV-Angebotes positiv ist, ist fraglich.

- **Variante 3: Analoges Angebot**

Der Fokus liegt auf dem Freizeitverkehr. Es erfolgt eine Platzierung von mehreren "Mitnahme-Bänkli" an ausgewählten Standorten in Langenthal (Ein-/Ausfahrten) und idealerweise in den Nachbargemeinden. Eine Interessenabklärung und Mitmachbereitschaft in der Agglomerationskonferenz ist erforderlich. Dazu eine adäquate Information. Funktionierende Beispiele in ländlichen Regionen mit kooperierenden Gemeinden bieten wertvolle Erfahrungswerte: Glarus, Toggenburg, Schönenbuch BL.

Beurteilung: Die "Mitnahme-Bänkli" sind sichtbare Sympathieträger im öffentlichen Raum. Das Angebot ist mit relativ geringen Kosten verbunden, braucht aber auch Überzeugungsarbeit in der Agglomerationskonferenz. Der Nutzen ist eher punktueller, kommunikativer Art.

Der Gemeinderat ist bereit, im Rahmen der sich in Bearbeitung befindlichen Klima- und Mobilitätsstrategie die obgenannten Varianten zur Förderung von Fahrgemeinschaften koordiniert mit weiteren Massnahmen vertieft zu prüfen. Damit würde das Mobilitätsangebot um eine weitere kostengünstige Transportmöglichkeit erweitert und für Personen in und um Langenthal, die ohne eigenes Auto mobil sein wollen, ein zusätzliches energieeffizientes Reiseangebot geschaffen.

3.1 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Die Vor- und Nachteile der Varianten ergeben sich aus den Beurteilungen in diesem Prüfbericht.

3.2 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Das vom Gemeinderat gewählte Vorgehen stellt sicher, dass die zahlreichen anstehenden Aufgaben und Projekte in der Fachstelle Mobilität und Verkehr ressourcengerecht erledigt werden können. Die Klima- und Mobilitätsstrategie, die zurzeit von der genannten und der Fachstelle Umwelt und Energie erarbeitet wird, legt den Boden für die Prüfung, Priorisierung und Umsetzung von Massnahmen und Angeboten für eine ressourceneffiziente Mobilität in Langenthal und somit auch für das Thema Fahrgemeinschaften.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Aussagen zu den Kosten der skizzierten Varianten können noch nicht gemacht werden. Die alleinige Prüfung der Varianten kann im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit realisiert werden.

3.4 Terminprogramm zur Realisierung

Bis 31. Dezember 2022	Erarbeitung der Klima- und Mobilitätsstrategie (KMS) gemäss Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024
1. Quartal 2023	Partizipation zur KMS (Kommissionen, Stakeholder, Öffentlichkeit)
2. Quartal 2023	Genehmigung KMS durch Gemeinderat
Anschliessend	Kontinuierliche Prüfung und Umsetzung von Massnahmen

3.5 Fazit

Der Gemeinderat ist bereit, im Rahmen der Umsetzung der Klima- und Mobilitätsstrategie die aufgeführten Varianten zur Förderung von Fahrgemeinschaften in Abstimmung mit weiteren Mobilitätsmassnahmen vertieft zu prüfen. Es handelt sich um eine Motion mit Richtliniencharakter, weshalb die letztliche Entscheidung zu Massnahmen in der Kompetenz des Gemeinderates liegt. Das Anliegen der Motion wird nicht sofort als isolierte Einzelmassnahme, sondern anhand der themenübergreifenden Klima- und Mobilitätsstrategie geprüft und je nach Ergebnis umgesetzt.



Postulat Howald Carole (jll) vom 11. Mai 2020: Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten zum Postulat Howald Carole (jll) vom 11. Mai 2020: Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation
- Stadtratsbeschluss vom 14. September 2020 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2020, Trakt. 29
- Bericht und Antrag vom 23. Mai 2022 der zentralen Dienste mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 2022, Trakt. 1

2. Inhalt der Vorlage

Ein erheblich erklärtes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, das postulierte Anliegen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Gemeinderat innerhalb von zwei Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen (Art. 48 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Über die Abschreibung des Postulats entscheidet der Stadtrat (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 15. Juni 2022 mit dem Anliegen. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 15. Juni 2022 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und beantragt die Abschreibung des Postulats vom Protokoll des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 15. Juni 2022,

beschliesst:

- 1. Das Postulat Howald Carole (jll) vom 11. Mai 2020: Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 15. Juni 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 15. Juni 2022

Postulat Howald Carole (jll) vom 11. Mai 2020: "Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation"; Prüfbericht des Gemeinderates

Datum: 15. Juni 2022
Status: Definitiv
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Stellungnahme	3
3.1	Definition CivicTech	3
3.2	Umsetzung in Langenthal	4
3.2.1	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	6
3.2.1.1	Digitale Verwaltung	6
3.2.1.2	Information der Bevölkerung	7
3.2.1.3	Zugang zu Sitzungen und Unterlagen / Schweigepflicht	8
3.2.1.4	Amtliche Bekanntmachungen	9
3.2.1.5	Vernehmlassungen und Mitwirkungen	11
3.2.2	<i>Politische Instrumente</i>	12
3.2.2.1	Stadtrat: Parlamentarische Vorstösse	12
3.2.2.2	Gemeinderat: Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024	13
3.2.3	<i>Strategische Ebene</i>	14
3.2.4	<i>Operative Ebene</i>	15
4	Fazit	16

1 Grundlagen

- Postulat Howald Carole (jl) vom 14. September 2020: "Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation"
- Stadtratsbeschluss vom 14. September 2020
- Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2020

2 Ausgangslage

Stadträtin Howald Carole (jl) reichte anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 11. Mai 2020 das Postulat "Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation" ein. An der Stadtratssitzung vom 14. September 2020 wurde das Postulat erheblich erklärt:

"Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation"

Der Gemeinderat wird gebeten in einem Bericht Optionen aufzuzeigen, wie die Stadt Langenthal mit elektronischen Hilfsmitteln (Stichwort CivicTech) die Teilnahme der Bevölkerung an Mitwirkungsverfahren im Speziellen und partizipativen Inputprozessen im Allgemeinen vereinfachen und qualitativ verbessern kann.

Begründung: Aktuelle Beispiele sowie Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit zeigen deutlich: Mitwirkungsverfahren sind langwierig, kompliziert und oft für viele Beteiligte frustrierend. Mangelndes Interesse oder fehlende Öffentlichkeit resultieren in mageren Inputs aus der Bevölkerung. Unflexible Dokumenteneinsicht, starre Sprechstunden und knappe Q&A-Veranstaltungen fördern das Interesse seitens der Stimmbürger kaum.

Langenthal braucht neue (digitale) Ansätze, um die Bevölkerung besser in die politischen Entscheidungen einzubinden. Ich weise als Inspiration insbesondere auf eine kürzlich in den Grundzügen präsentierte Studie der EPFL (Baromètre des CivicTech en Suisse) hin, welche Behörden zu den bisherigen Erfahrungen mit neuen Tools befragt hat."

Die zentralen Dienste wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 4. November 2020 mit dem weiteren Vollzug (Erstellung Prüfbericht) beauftragt.

3 Stellungnahme

Der Gemeinderat hat das vorliegende Anliegen betreffend "Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation" geprüft und nimmt dazu gerne wie folgt Stellung.

3.1 Definition CivicTech

CivicTech (englisch für staatsbürgerliche Technologien) ist ein Begriff, für den es verschiedene Definitionen und Interpretationen gibt. Im Allgemeinen bezeichnet man damit eine grosse Anzahl von technischen Konzepten, deren Ziel es ist, die Beteiligung an (politischen) Prozessen zu vereinfachen. Das (politische) Engagement der Bürgerinnen und Bürger soll unter anderem durch die Einführung von Kommunikationsplattformen und anderen technischen Infrastrukturen gefördert werden. Die Einführung von CivicTech soll insbesondere folgende Aspekte des Austauschs zwischen Behörden und Bevölkerung verbessern:

1. **Informationsvermittlung:** Optimierung der Verbreitung von Informationen der Behörden zu Projekten, politischen Entscheidungen etc.
2. **Persönlicher Austausch:** Förderung des Gesprächs zwischen Politikerinnen resp. Politikern und Bürgerinnen resp. Bürgern, beispielsweise über soziale Netzwerke oder digitale Apps.
3. **Befragungen / Vernehmlassungen:** Optimierung von Vernehmlassungen, Umfragen, Stellungnahmen etc.
4. **Beiträge von Bürgerinnen und Bürgern:** Vereinfachung für direkte Beiträge von Bürgerinnen und Bürgern, beispielsweise durch Meldung-Apps, Hilfsmittel für das Crowdsourcing¹ oder für den Vorschlag neuer Ideen und Projekte.
5. **Datenaustausch:** Vereinfachung des Austausches von Daten zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern (Stichwort: Open Data²).

Die Studie Baromètre des CivicTech en Suisse der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (EPFL) zeigt, dass es in der Schweiz ein vielfältiges Verständnis des Konzepts der "Bürgertechnologie" und seiner Anwendungsbereiche gibt. Grundsätzlich erkennt die Studie einen Trend zur Hybridisierung der Massnahmen in der Behördenkommunikation: Komplementär zwischen physischer Kommunikation von Angesicht zu Angesicht und digitaler Kommunikation aus der Ferne.

Die Angebote in diesem Feld sind sehr vielfältig. Unter www.demokratie-toolbox.ch findet sich eine beispielhafte Auswahl möglicher Tools zur Optimierung der (politischen) Partizipation.³

3.2 Umsetzung in Langenthal

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Stadt durch die Umsetzung des Projekts ISC-O (IT-Outsourcing) und die damit verbundene Reorganisation des Fachbereichs Informatik sowie durch die Schaffung der beiden Leitungsstellen im Fachbereich Kommunikation und Marketing und der Stabsstelle Organisation, Entwicklung und Projekte in den zentralen Diensten personelle Voraussetzungen geschaffen hat, um das vorliegende Anliegen aus dem Postulat "Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation" voranzutreiben.

Es wird angestrebt, sowohl die Kommunikation als auch in der Nutzung der digitalen Möglichkeiten einerseits mit längerfristigen, strategischen Planungen zu optimieren. Andererseits tragen kurzfristigere, operative Massnahmen (z. B. Optimierung Webauftritte) dazu bei, dass sich die Stadt kommunikativ klarer positionieren kann und so auch die Mitwirkung und politische Partizipation gestärkt wird.

Allerdings sind die Handlungsfelder in diesen Bereichen sehr vielfältig und komplex. Es sind auf verschiedenen Ebenen Bestrebungen im Gange, die Chancen der Digitalisierung für die Kommunikation und Partizipation zu nutzen. Bei der nachfolgenden Abbildung 1 handelt es sich um einen Versuch, diese Komplexität der Handlungsfelder in einer Übersicht zu veranschaulichen:

¹ Crowdsourcing bezeichnet die Auslagerung traditionell interner Teilaufgaben an eine Gruppe freiwilliger User, z. B. über das Internet.

² Als Open Data werden Daten bezeichnet, die von allen zu jedem Zweck genutzt, verbreitet und verwendet werden dürfen.

³ Die Digitale Demokratie Toolbox wird vom Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ) betreut. Gemäss Angaben auf der Website ist sie neutral und nicht-kommerziell. Die Auswahl der Tools in der Toolbox und deren Beschreibungen unterliegen dem Anspruch der Objektivität. Die Toolbox verfolgt das Ziel, die Nutzerin oder den Nutzer auf die Werkzeuge für die jeweiligen Ansprüche aufmerksam zu machen.

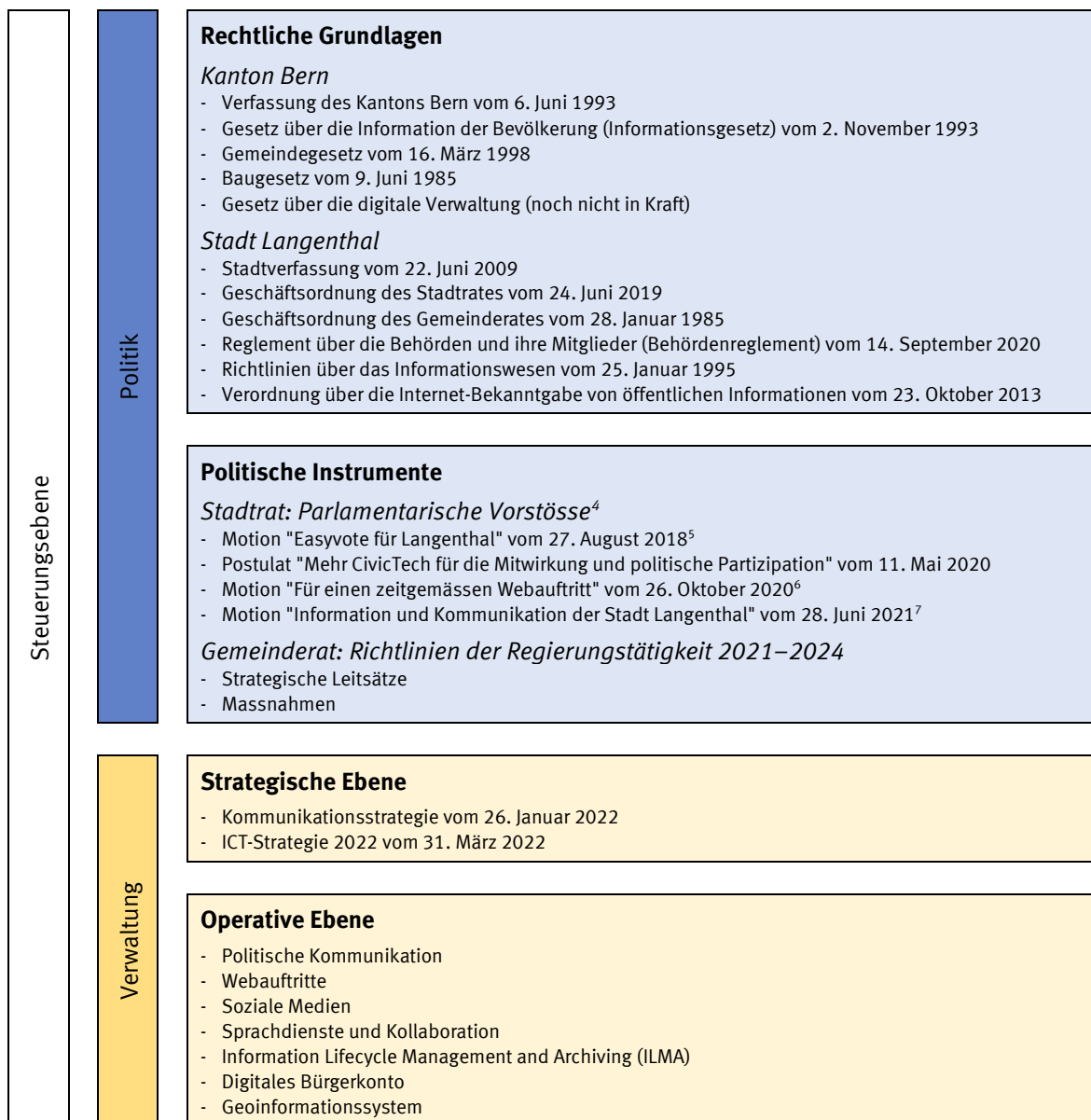


Abbildung 1: Handlungsfelder Kommunikation und Digitalisierung

Die obige Abbildung 1 zeigt, dass es im Bereich der Kommunikation und der Digitalisierung unterschiedliche Handlungsfelder auf politischer Steuerungsebene und in der Verwaltung gibt – wobei sich die beiden Dimensionen Politik und Verwaltung wechselseitig beeinflussen.

⁴ In der Darstellung werden erheblich erklärte Motionen und Postulate der Legislaturperioden 2017–2020 und 2021–2024 mit Bezug zur Kommunikation und Digitalisierung aufgeführt. Initiativen und Referenden mit Bezug zur Kommunikation und Digitalisierung wurden in diesem Zeitraum keine eingereicht und auf eine Auflistung von Interpellationen wird verzichtet.

⁵ Motion mit Richtliniencharakter, beschrieben an der Stadtratssitzung vom 26. August 2019.

⁶ Motion mit Richtliniencharakter, beschrieben an der Stadtratssitzung vom 20. September 2021.

⁷ Motion mit Richtliniencharakter, beschrieben an der Stadtratssitzung vom 20. September 2021.

Auf politischer Steuerungsebene gibt es zwei Handlungsfelder: Die rechtlichen Grundlagen und die politischen Instrumente. In der Verwaltung lassen sich die Handlungen in die strategische und die operative Ebene unterteilen. Innerhalb dieser vier Handlungsfelder gilt es in Bezug auf die Kommunikation und die Digitalisierung wiederum verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. In den folgenden Ausführungen wird vertieft auf diese Aspekte eingegangen.

3.2.1 Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Postulat fordert "mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation". Damit drängt sich eine Betrachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Behördenkommunikation auf. Ausserdem ist die Rechtslage im Hinblick auf die Digitalisierung der Verwaltung zu berücksichtigen. Bei dieser Betrachtung sind insbesondere die folgenden Punkte relevant:

- Digitale Verwaltung
- Information der Bevölkerung
- Zugang zu Sitzungen und Unterlagen / Schweigepflicht
- Amtliche Bekanntmachungen
- Vernehmlassungen

In den folgenden Ausführungen werden die diesbezüglich geltenden rechtlichen Grundlagen und die aktuellen Entwicklungen aufgezeigt. **In jedem Fall sind bei der Diskussion von Themen im Bereich der Behördenkommunikation und der Digitalisierung die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu beachten.**⁸

3.2.1.1 Digitale Verwaltung

Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat des Kantons Bern im März 2022 das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) verabschiedet.⁹ Den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Regierungsrat bestimmen.

Das DVG schafft die nötigen rechtlichen Grundlagen für den schrittweisen Aufbau einer Organisation und einer technischen Infrastruktur für die Digitalisierung. Es soll sowohl den kantonalen Behörden wie auch den Gemeinden und den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton als Grundlage für die Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung und für den Aufbau ihrer digitalen Angebote dienen.

Das DVG stellt den Grundsatz des digitalen Primats auf: Kanton und Gemeinden handeln und kommunizieren grundsätzlich digital. Weil die Digitalisierung nur wirksam ist, wenn auf parallele Papierprozesse möglichst verzichtet werden kann, werden Behörden, Unternehmen und professionelle Benutzende zum digitalen Verkehr mit dem Staat verpflichtet. Andere Private erhalten Anreize zur Nutzung des digitalen Verkehrs. Das DVG stellt auch weitere wichtige Leitplanken für digitale Leistungen auf, wie die digitale Inklusion, die Zweisprachigkeit sowie die Zulässigkeit von Open-Source- und Open-Data-Angeboten des Staates. Datenschutz und Sicherheit haben einen hohen Stellenwert, um das Vertrauen der Bevölkerung in die digitalen Leistungen des Staates zu gewährleisten. Staatliche Daten sollen grundsätzlich in der Schweiz aufbewahrt werden.

⁸ Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04); Datenschutzverordnung (DSV) vom 22. Oktober 2008 (DSV).

⁹ Die Referendumsfrist zu diesem Beschluss läuft bis am 6. Juli 2022.

Die vom DVG vorgesehenen gemeinsamen Basisdienste umfassen namentlich das E-Government-Portal be.ch/login sowie Verfahren zur elektronischen Identifizierung mit der nationalen E-ID, zum Bezahlen von Leistungen sowie zum Austausch von Dokumenten. Auf dieser Basis können der Kanton und die Gemeinden ihre digitalen Angebote einfach und miteinander kompatibel auf- und ausbauen. Die Nutzung dieser Infrastruktur ist für die kantonalen Behörden obligatorisch und für alle anderen Behörden grundsätzlich freiwillig. Der Regierungsrat stellt aber durch Standards, Prozesse, eine laufend aktualisierte Strategie und eine geeignete kantonsweite Organisation sicher, dass die Digitalisierungsarbeiten aufeinander abgestimmt erfolgen.

Das DVG schafft auch Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung, insbesondere zwischen dem Kanton, den Gemeinden und anderen autonomen Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton sowie mit anderen Kantonen und dem Bund. Diese Zusammenarbeit ist zwingend, weil digitale Geschäftsprozesse oft behörden- und staatsebenenübergreifend abgewickelt werden müssen. Die Ausgestaltung der entsprechenden Organisation wird dem Verordnungsrecht überlassen, so dass eine sukzessive Vertiefung der Zusammenarbeit bis hin zu einer allfälligen Gründung einer gemeinsamen Betriebsorganisation flexibel möglich bleibt. Einzelpunkte der bestehenden Gesetzgebung über Datenschutz, Staatshaftung und Finanzhaushaltrecht werden angepasst, um die Digitalisierung möglichst reibungslos zu gestalten.

Das DVG ist ein Rahmengesetz. Es muss vom Regierungsrat und von der Verwaltung auf allen Ebenen mit Inhalten gefüllt werden, damit die Digitalisierung Realität wird. Dies erfolgt namentlich mit den Umsetzungsprojekten zur SDV, die vom Regierungsrat und den von ihm eingesetzten Organen gesteuert werden.

Auch für die Gemeinden schafft das DVG einen gesetzlichen Rahmen, der ihnen die Digitalisierung ihrer Prozesse und Leistungen erleichtert. Es erlaubt es ihnen, von den sicheren und vergleichsweise kostengünstigen ICT-Infrastrukturleistungen des Kantons zu profitieren, sobald diese aufgebaut und auch für Gemeinden ausgelegt sind.

In ihrer Autonomie eingeschränkt werden die Gemeinden durch kantonale, interkantonale oder Bundes-Plattformen, Standards oder Prozesse, an denen sie sich beteiligen müssen, um behördenübergreifende Abläufe zu ermöglichen. Aber die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, an den entsprechenden Entscheidungsprozessen auf kantonaler Ebene über die mit ihnen gemeinsam zu schaffenden Gremien mitzuwirken.

3.2.1.2 Information der Bevölkerung

Gemäss Art. 70 der *Verfassung des Kantons Bern* müssen die Behörden über ihre Tätigkeit ausreichend informieren. Sie schaffen damit gemäss Art. 14 des *Informationsgesetzes* die Grundlage für eine freie Meinungsbildung, wobei die Information von Amtes wegen oder auf Anfrage erfolgt. Art. 26 des Informationsgesetzes besagt, dass die Gemeindebehörden über Gemeindeangelegenheiten informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Dabei organisieren die Gemeinden das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.

Die Stadt regelt die Information der Bevölkerung in Art. 13 der *Stadtverfassung*. Dort ist festgehalten, dass der Gemeinderat über die Tätigkeit der Behörden der Stadt und über Gemeindeangelegenheiten informiert, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Er nimmt dabei auf die Bedürfnisse der Medien angemessen Rücksicht und hält sich diesen gegenüber an das Gebot der Gleichbehandlung. Erfordern es die Verhältnisse, kann er die Bevölkerung direkt informieren.

Einzelheiten des Informationswesens sind auf Verordnungsebene geregelt (dazu mehr in den folgenden Abschnitten). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Informationsgesetzgebung.

Einige Präzisierungen zum Informationswesen sind in den *Richtlinien über das Informationswesen*, die zurzeit revidiert werden, festgehalten. Gemäss Bst. a hat der Gemeinderat über wichtige Geschäfte und über seine Verhandlungen die Öffentlichkeit regelmässig und rechtzeitig zu orientieren. Er bestimmt Form und Zeitpunkt dieser Orientierung unter Wahrung der Befugnisse anderer zuständiger Instanzen sowie öffentlicher und schutzwürdiger privater Interessen. Die Information erfolgt gemäss Bst. c bei Bedarf, den Umständen entsprechend offen, rechtzeitig und in verständlicher Sprache. Gegenüber den Medien gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Wahl des Informationsmittels im Einzelfall liegt gemäss Bst. d im Ermessen des Gemeinderates. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Stadtrates für die Verabschiedung von Botschaften an die Stimmberechtigten.

Bezüglich der Kommunikation von Gemeinderatsbeschlüssen regelt Art. 8 der *Geschäftsordnung des Gemeinderats* weitere Einzelheiten. Demgemäss werden über Gemeinderatsbeschlüsse, die sich zur Veröffentlichung eignen und die von allgemeinem Interesse sind, Medienmitteilungen oder Informationsschriften an die Bevölkerung gemäss den Weisungen des Gemeinderates erlassen.

3.2.1.3 Zugang zu Sitzungen und Unterlagen / Schweigepflicht

Gemäss Art. 17 der *Verfassung des Kantons Bern* hat jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Weiter regelt das *Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)* in Art. 11 den Zugang zu Sitzungen. Demgemäss sind die Sitzungen von Stadträten öffentlich. Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung (in Langenthal die Verwaltungsleitung) und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind hingegen nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sieht die Öffentlichkeit vor. Zu den Entscheidungsgrundlagen des Stadtrates gewährleisten die Gemeinden den Zugang (Art. 12 des Informationsgesetzes).

Auf städtischer Ebene wird der Zugang zu Sitzungen und Unterlagen in der *Stadtverfassung*, der *Geschäftsordnung des Stadtrates*, der *Geschäftsordnung des Gemeinderates*, dem *Reglement über die Behörden und ihre Mitglieder (Behördenreglement)*, den *Richtlinien über das Informationswesen* und in der *Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen* geregelt.

Gemäss Art. 11 der Stadtverfassung und Art. 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates sind die Sitzungen des Stadtrates – wie gemäss kantonalem Recht vorgegeben – öffentlich und der Zugang zu den Verhandlungsunterlagen ist gewährleistet. Ort, Zeit und Traktanden werden im amtlichen Anzeiger bekannt gegeben (Art. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates) und die Traktandenliste wird zusammen mit den Sitzungsunterlagen auf der Website der Stadt veröffentlicht.

Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind hingegen nicht öffentlich (Art. 11 Abs. 3 der Stadtverfassung und Art. 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates). Für den Zugang zu den Unterlagen des Gemeinderates und der Kommissionen gilt Art. 12 der Stadtverfassung. Dieser besagt, dass jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten hat, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt allerdings vorbehalten und für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Weitere Einzelheiten zum Akteneinsichtsrecht sind in den *Richtlinien über das Informationswesen* geregelt. Gemäss Bst. e sind Gesuche um Akteneinsicht (= förmliche Anfragen gemäss Informationsgesetz) schriftlich an die Stadtschreiberin resp. den Stadtschreiber zu richten, welche bzw. welcher innert angemessener Frist darüber entscheidet. Die Richtlinien über das Informationswesen werden zurzeit revidiert.

Die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten ist in der *Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen* geregelt.

Gemäss Art. 45 Abs. 2 der Stadtverfassung haben die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der Kommissionen über ihre amtlichen Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist. Die Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit bestehen. Gemäss Art. 4 f. des Behördenreglements gilt die behördliche Schweigepflicht grundsätzlich nicht bei sogenannten politischen Geschäften. Politische Geschäfte sind Geschäfte, welche gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der Stadtverfassung in der Beschlusskompetenz der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten oder des Stadtrates liegen. Der Wegfall der Schweigepflicht für ein politisches Geschäft betrifft alle Vorbereitungs- und Vollzugshandlungen.

3.2.1.4 Amtliche Bekanntmachungen

Das *Gemeindegesezt* regelt in Art. 49b ff. die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden. Per 1. Januar 2023 wird das Gemeindegesezt im Hinblick auf die amtlichen Bekanntmachungen geändert. In der folgenden Tabelle sind die Änderungen in synoptischer Form dargestellt:

Bisher (in Kraft bis 31. Dezember 2022)	Neu (in Kraft ab 1. Januar 2023)
Art. 49b Grundsatz ¹ Die amtlichen Anzeiger sind die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden. ² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.	Art. 49b Grundsätze ¹ Die amtlichen Publikationsorgane für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden sind a die amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form, b die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form. ² Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden verwenden ein amtliches Publikationsorgan gemäss Absatz 1, wobei sie den amtlichen Anzeiger (Bst. a) oder die Publikationsplattform (Bst. b) oder auch beide als ihre amtlichen Publikationsorgane bestimmen können. ³ Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung in gedruckter Form massgebend. ⁴ Die zusätzliche Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Publikationsorganen ist zulässig, aber nicht massgebend. ⁵ Die amtlichen Bekanntmachungen der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Ar-



	tikel 2 Absatz 1 erfolgen in dem für die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet massgebenden amtlichen Publikationsorgan. Die zusätzliche Veröffentlichung im anderen amtlichen Publikationsorgan und in weiteren Publikationsorganen ist zulässig.
Art. 49c Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger ¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen amtlichen Anzeiger als amtliches Publikationsorgan. ² Die amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden und der burgerlichen Korporationen sind die von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger. ³ Als amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, der Gemeindeverbände, der Unterabteilungen, der Schwellenkorporationen und der Regionalkonferenzen gelten die von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Anzeiger. ⁴ Die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion ist zulässig.	Art. 49c Wirkung der Veröffentlichung und Einsichtnahme ¹ Der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen gilt als bekannt. ² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres kostenlos eingesehen werden können. ³ Aufgehoben. ⁴ Aufgehoben.

In der zweiten Lesung des Gesetzes im Grossen Rat wurde zudem die folgende Übergangsbestimmung in den revidierten Gesetzestext aufgenommen und verabschiedet:

Art. T2-1 (neu)

1 Für Gemeinden, die am 1. Januar 2023 gemeinsam einen amtlichen Anzeiger innerhalb derselben Verwaltungsregion herausgeben, ist diese Änderung frühestens ab dem 1. Januar 2025 anwendbar, ausser das zuständige Organ der gemeinsamen Anzeiger-Organisation beschliesst mit Mehrheitsbeschluss, wie er für die Auflösung der betreffenden Organisation erforderlich wäre, dass dessen Mitgliedsgemeinden diese Änderung bereits vorher anwenden dürfen.

Mit der Änderung des Gemeindegesetzes wurden auf kantonaler Ebene die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form ("E-Anzeiger") zu verbreiten. Gemäss Art. 14 der Stadtverfassung erscheinen die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt im amtlichen Anzeiger und, wenn dies vorgeschrieben ist, im Amtsblatt des Kantons Bern. Ein Wechsel hin zur elektronischen Publikationsform würde nach jetziger Einschätzung eine Änderung von Art. 14 der Stadtverfassung (und damit einer Volksabstimmung an der Urne, Art. 34 Ziff. 1 der Stadtverfassung) sowie damit verbunden voraussichtlich weiterer städtischer Erlasse (z.B. Art. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates) bedingen. Zum anderen hätte sich die Stadt aktionärsrechtlich aus der Anzei-

ger Oberaargau AG zu lösen. Ein Umstieg wäre aufgrund der Übergangsbestimmung in Art. T2-1 des revidierten Gemeindegesetzes frühestens ab 1. Januar 2025 möglich, sofern das zuständige Organ der Anzeiger Oberaargau AG nicht mit Mehrheitsbeschluss, wie er für die Auflösung der betreffenden Organisation erforderlich wäre, etwas anderes beschliesst.

Der Gemeinderat nahm die vorliegende Änderung des Gemeindegesetzes am 11. Mai 2022 zur Kenntnis. Er beschloss gleichzeitig, dass zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Stadt Langenthal an der heutigen gedruckten Publikationsform im "Anzeiger Oberaargau" festgehalten und keine Änderung aktiv angestrebt wird. Die zentralen Dienste wurden vom Gemeinderat beauftragt, nach Vorliegen allfälliger Vorschläge des Verwaltungsrates der Anzeiger Oberaargau AG zum Umgang mit der neuen Ausgangslage, die Situation erneut zu beurteilen.

3.2.1.5 Vernehmlassungen und Mitwirkungen

Die *Verfassung des Kantons Bern* regelt das Thema "Vernehmlassungen" in Art. 64. Dieser Artikel besagt, dass das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren Vorgaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen, allen offensteht. Weiter ist festgehalten, dass die Stellungnahmen öffentlich zugänglich sind.

Weiter wird auf kantonaler Ebene im *Baugesetz* die Information und Mitwirkung der Bevölkerung für alle planungspflichtigen sowie baubewilligungspflichtigen und baubewilligungsfreien raumwirksamen Tätigkeiten, die nicht durch andere Gesetzgebungen abschliessend geregelt sind (Baugesetz Art. 1), definiert. Gemäss Art. 58 sorgen die Behörden dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen frühzeitig in geeigneter Weise mitwirken kann. Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung von Richtplänen, der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen ist die Mitwirkung zu gewähren. Im Überbauungsordnungsverfahren, das aufgrund der Vorgaben einer bestehenden Zone mit Planungspflicht durchgeführt wird, wird keine weitere Mitwirkung durchgeführt. Die Mitwirkung kann eingeräumt werden

- indem vorgesehene Planungen an der Gemeindeversammlung oder an besonderen Orientierungsversammlungen zur Diskussion gestellt werden;
- indem die Unterlagen über vorgesehene Planungen während einer angemessenen Mitwirkungsfrist öffentlich aufgelegt werden;
- bei vorgesehenen Änderungen der Grundordnung oder einer Überbauungsordnung, die nicht von allgemeinem Interesse sind, auch im Rahmen des Einspracheverfahrens nach Art. 60 des Baugesetzes.

Im Rahmen der Mitwirkung können Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden. Sie sind den für Beschluss und für Genehmigung zuständigen Behörden in Form des Versammlungsprotokolls oder eines zusammenfassenden Mitwirkungsberichtes zur Kenntnis zu bringen. Protokoll und Bericht sind öffentlich. Die Gemeinden und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen können ein weitergehendes Mitwirkungsverfahren durchführen. Insbesondere können die Gemeindebehörden die Quartierbevölkerung zur Lösung von Fragen der Quartierplanung heranziehen.

Weitere rechtliche Grundlagen zu Vernehmlassungen und Mitwirkungen gibt es weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene.

Fazit zu den rechtlichen Grundlagen:

Bei der Umsetzung von Vorhaben in den Bereichen Digitalisierung und Kommunikation sind diverse rechtliche Grundlagen zu beachten. Es kann jedoch festgestellt werden, dass diverse Bestrebungen im Gange sind, um den Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung auf rechtlicher Ebene zu begegnen.

3.2.2 *Politische Instrumente*

Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen. In den vergangenen Jahren (Legislaturperioden 2017–2020 und 2021–2024) fanden auf kommunaler Ebene in Langenthal keine Abstimmungen mit direktem Bezug zur Kommunikation und Digitalisierung statt – und es wurden auch keine diesbezüglichen Initiativen oder Referenden eingereicht. Deshalb beschränken sich die folgenden Ausführungen zu den politischen Instrumenten auf die Ebenen Stadtrat (parlamentarische Vorstösse) und Gemeinderat (Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024).

3.2.2.1 *Stadtrat: Parlamentarische Vorstösse*

Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können ein Jugendpostulat einreichen. Von diesem Recht wurde in den Legislaturperioden 2017–2020 und 2021–2024 im Zusammenhang mit den Themen Kommunikation und Digitalisierung Gebrauch gemacht. So wurden – nebst dem Postulat "Mehr Civic-Tech für die Mitwirkung und politische Partizipation" – die folgenden Motionen eingereicht (auf eine Auflistung von Interpellationen und Beschlussanträgen wird an dieser Stelle verzichtet):

- Motion Howald Carole (jll) und Mitunterzeichnende vom 27. August 2018: Easyvote für Langenthal
- Motion Sägesser Saima (SP) vom 26. Oktober 2020: Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal
- Motion Häfliger Dyami (glp), Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2021: Information und Kommunikation der Stadt Langenthal

In den folgenden Ausführungen wird auf diese Motionen eingegangen:

**Easyvote für
Langenthal**

Die Motion "Easyvote für Langenthal" wurde an der Stadtratssitzung vom 26. November 2018 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt. Die Motion forderte die Verteilung der easyvote-Broschüre bei kantonalen und nationalen Abstimmungen für eine Versuchsphase von drei Jahren.

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 10. Juli 2019 mit dem motionierten Anliegen und beschloss, bei nationalen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen während einer Versuchsphase von drei Jahren, daher von 2020 bis 2022, die easyvote-Abstimmungsbroschüre an junge Stimmberechtigte (18- bis 25-Jährige) mitzusenden. Für diesen dreijährigen Versuchsbetrieb bewilligte er einen Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 15'000.00.

Die Motion wurde an der Stadtratssitzung vom 26. August 2019 vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben. Voraussichtlich per Ende 2022 wird ein Antrag zum weiteren Vorgehen nach Ablauf der Versuchsphase an den Gemeinderat gestellt.

Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal	Die Motion "Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal" wurde an der Stadtratssitzung vom 21. Dezember 2020 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt. Gemäss Motionstext wurde der Gemeinderat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, die die aktuelle Website ersetzen oder modernisieren. Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 18. August 2021 mit dem motionierten Anliegen. Die Arbeiten zur Erneuerung der Webseite liefen damals bereits und mittlerweile ist die erneuerte Webseite unter www.langenthal.ch abrufbar. Die Motion wurde an der Stadtratssitzung vom 20. September 2021 vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
Information und Kommunikation der Stadt Langenthal	Die Motion "Information und Kommunikation der Stadt Langenthal" beauftragte den Gemeinderat, aufzuzeigen, wie die Stadt Langenthal die Information der Öffentlichkeit in der analogen und digitalen Kommunikation planen, umsetzen und realisieren will. Die Motion wurde an der Stadtratssitzung vom 20. September 2021 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert, erheblich erklärt und abgeschrieben.

3.2.2.2 Gemeinderat: Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024

Zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode setzt sich der Gemeinderat intensiv mit den Zielen für die kommenden vier Jahre auseinander. Diese sogenannten Richtlinien der Regierungstätigkeit stellen eine der wichtigsten Grundlagen für seine politische Arbeit dar. In den Richtlinien der Regierungstätigkeit für die Legislaturperiode 2021–2024 definiert der Gemeinderat 36 strategische Leitsätze und 38 Massnahmen zu deren Umsetzung. Darunter sind auch zwei strategische Leitsätze und drei Massnahmen¹⁰ zu den Themen Digitalisierung und Kommunikation:

Strategische Leitsätze	- Die Stadt nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung zur optimalen Erbringung ihrer Dienstleistungen und zur Steigerung der Ressourceneffizienz. Sie berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. - Die Stadt pflegt die bestehenden und entwickelt neue Wege zur internen und externen Kommunikation.
Massnahmen	- <i>Elektronische Verwaltung der Geschäftsunterlagen:</i> Die Stadt etabliert bis 31. Dezember 2024 eine prozessorientierte, effiziente, wirtschaftliche und den gesetzlichen Grundlagen entsprechende elektronische Verwaltung (Ablage und Archivierung) der Geschäftsunterlagen. - <i>Onlinepräsenz:</i> Die Stadt stärkt ihre Onlinepräsenz, indem sie die bestehenden Webauftritte neu konzipiert und ihren Auftritt in den sozialen Medien bis 31. Dezember 2022 regelt und umsetzt. - <i>Digitales Bürgerkonto:</i> Die Stadt erarbeitet bis 30. Juni 2022 ein Konzept für ein digitales Bürgerkonto und setzt dieses bis 31. Dezember 2023 um.

¹⁰ Hinzu kommt im Bereich der Digitalisierung die Massnahme "Elektronische Parkkarten", die jedoch keine Auswirkungen auf das im Postulat "CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation" geforderte Anliegen hat.

Fazit zu den politischen Instrumenten:

In den vergangenen Jahren wurden durch verschiedene Vorstösse Forderungen in den Bereichen Digitalisierung und Kommunikation eingereicht und umgesetzt. Auch in den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024 sind strategische Leitsätze und Massnahmen definiert, die indirekt einen positiven Einfluss auf das postulierte Anliegen nach mehr CivicTech haben.

3.2.3 *Strategische Ebene*

Die Stadt Langenthal verfügt über die folgenden Strategiepapiere, welche den postulierten Bedarf nach "mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation" berücksichtigen und beeinflussen:

Kommunikationsstrategie

Die Kommunikationsstrategie bildet die strategisch-konzeptionelle Grundlage für die interne und die externe Kommunikation der Stadt Langenthal. Darin werden Grundsätze, Ziele, Zielgruppen, Kanäle und Organisationsstruktur der städtischen Kommunikationsmassnahmen definiert. Bei der Kommunikationsstrategie handelt es sich somit um ein mittel- bis langfristig wirkendes Grundlagendokument, welches den Orientierungsrahmen für die künftigen Kommunikationsmassnahmen bildet. Sie wurde vom Gemeinderat am 23. Februar 2022 genehmigt.

Gleichzeitig nahm der Gemeinderat eine Aufgaben- und Projektplanung zur Kenntnis, in welcher aufgezeigt wird, wie der Fachbereich Kommunikation und Marketing in der Legislaturperiode 2021–2024 weiterentwickelt werden soll. In diesem Papier werden die bestehenden Ressourcen dargestellt sowie die ständigen Aufgaben und die bevorstehenden Projekte aufgezeigt und – unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen, der Bedürfnisse und der Notwendigkeiten – eine Priorisierung vorgenommen. Einzelne Projekte aus dieser Planung haben ebenfalls einen Einfluss auf das postulierte Anliegen. Eine Beschreibung dieser Projekte findet sich in den Ausführungen zur Umsetzung auf operativer Ebene (siehe Kapitel 3.2.4).

ICT-Strategie

Die ICT-Strategie definiert die langfristig gültigen Grundsätze für den Umgang mit stadteigenen Informatikmitteln und sorgt dafür, dass die Soft- und Hardwarearchitektur nachhaltig und durchgängig konzipiert und betrieben wird. Die ICT-Strategie wurde vor kurzem überarbeitet und vom Gemeinderat am 16. März 2022 genehmigt. Sie umfasst unter anderem die folgenden strategischen Ziele, welchen im Zusammenhang mit CivicTech Beachtung geschenkt werden muss:

Dienstleistungen für Bevölkerung und Unternehmen

Dem Bedürfnis seitens der Bevölkerung nach mehr mobiler, digitaler Kommunikation und einer einheitlichen Plattform für die Nutzung von Verwaltungsleistungen und -Services (Bürgerportal) wird nachgekommen.

Digitalisierung

Verwaltungs- und Fachprozesse erfolgen primär digital und medienbruchfrei.

Kommunikation

Die interne und externe Kommunikation erfolgt primär via digitale Kanäle.

Datenschutz und Datensicherheit

Den wachsenden und komplexer werdenden Bedrohungen durch Cyberkriminalität wird Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung dieser Zielausrichtung erfolgt die Umsetzung der ICT-Strategie mit konkreten Massnahmen. Eine Beschreibung dieser Massnahmen findet sich in den Ausführungen zur Umsetzung auf operativer Ebene (siehe Kapitel 3.2.4).

Fazit zur strategischen Ebene:

Mit der Kommunikationsstrategie und der ICT-Strategie verfügt die Stadt über strategische Grundlagen, die das postulierte Anliegen berücksichtigen.

3.2.4 Operative Ebene

Bereits heute werden auf operativer Ebene diverse Bestrebungen vorgenommen, um die Mitwirkung und (politische) Partizipation in der Stadt Langenthal zu optimieren. So wurde zum Beispiel im Rahmen der Erarbeitung des Entwicklungskonzepts Stadtzentrum eine Bevölkerungsbefragung im digitalen Raum durchgeführt. Auch der vom Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine eingesetzte Sonderstab nutzt die digitalen Möglichkeiten zur Vernetzung: Er setzt die Plattform Padlet¹¹ ein, um relevante Informationen zu teilen und die verschiedenen Akteure miteinander zu vernetzen.

Trotz dieser beispielhaften Umsetzung in einzelnen Praxisfällen ist ein Projekt geplant, welches das Anliegen nach "mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation" direkt aufgreift:

Politische Kommunikation	Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Kommunikation der Behörden der Stadt optimiert werden kann und das vorliegende Postulat mehr Mitwirkung und politische Partizipation für die Bevölkerung fordert. Es ist deshalb eine Überprüfung und Optimierung der Behördenkommunikation und von Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bevölkerung geplant.
---------------------------------	---

Daneben sind weitere Projekte in Erarbeitung, die das postulierte Anliegen indirekt aufgreifen:

Information Lifecycle Management and Archiving (ILMA)	Wie den Ausführungen zu den Richtlinien der Regierungstätigkeit entnommen werden kann, soll "bis 31. Dezember 2024 eine prozessorientierte, effiziente, wirtschaftliche und den gesetzlichen Grundlagen entsprechende elektronische Verwaltung (Ablage und Archivierung) der Geschäftsunterlagen" eingeführt werden. Entsprechend wurde eine Enterprise-Content-Management-Strategie (ECM-Strategie) erarbeitet, die nun im Rahmen des Projekts ILMA (Information LifeCycle Management and Archiving) umgesetzt werden soll. Mit der vorgesehenen Etablierung einer elektronischen Verwaltung der Geschäftsunterlagen wird nicht nur die elektronische Archivierung eingeführt, sondern auch die Geschäftsprozesse standardisiert und modernisiert. Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Effizienzsteigerung und verbesserten Kundenorientierung – und hat damit einen indirekten Einfluss auf das postulierte Anliegen.
--	---

¹¹ <https://padlet.com/sonderstabua/4900>

Webauftritte	Die Website der Stadt (langenthal.ch) wurde bereits neu konzipiert (Redesign) und im Mai 2022 aufgeschaltet. Es ist geplant, die Webauftritte anderer städtischer Bereiche (Volksschule, Regionalbibliothek, Feuerwehr, Zivilschutz) ebenfalls zu überprüfen und allenfalls neu zu konzipieren.
Digitales Bürgerkonto	Ebenfalls ein Ziel aus den Richtlinien der Regierungstätigkeit ist die Erarbeitung eines Konzepts für ein digitales Bürgerkonto. Mit der Etablierung eines digitalen Bürgerkontos wird der Zugang zu städtischen Dienstleistungen via Website der Stadt für die Bevölkerung optimiert.
Soziale Medien	Die Stadt kommuniziert bereits heute punktuell über Kanäle in den sozialen Medien, verfügt aber über kein stringentes Konzept. Es ist vorgesehen, den Aspekt Social Media zu klären und zu regeln.
Sprachdienste und Kollaboration	Um die Kommunikationsprozesse und die Integration verschiedener Kommunikationsformen und -kanäle mit Werkzeugen zur Zusammenarbeit zu verbessern, wird zurzeit ein Grobkonzept für Sprachdienste und Kollaboration (Sprachdienste, Messaging, Chat, Videokonferenzen etc.) entwickelt. Diese Dienste bringen in erster Linie einen Nutzen für die interne Kommunikation der Stadtverwaltung, eröffnen aber auch neue Möglichkeiten zur Optimierung der (politischen) Partizipation.
Geoinformationssystem	Die Stadt verfügt bereits heute über ein Geoinformationssystem (GIS) zur Erfassung, Bearbeitung, Organisation, Analyse und Präsentation räumlicher Daten. Dieses System kann dazu beitragen, den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Akteuren (z. B. Behörden und Bevölkerung) zu verbessern und damit einen indirekten Beitrag zum postulierten Anliegen leisten.

Auf weitere Möglichkeiten, die im digitalen Raum einen Beitrag zur besseren Teilhabe der Bevölkerung an politischen Prozessen leisten können, wird in Kapitel 3.1 hingewiesen (Demokratie Toolbox). Der Gemeinderat beurteilt diese Ansätze im Sinne eines Ideenspeichers als grundsätzlich interessant. Von der Lancierung weiterer Projekte sieht er unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen jedoch vorläufig ab. Allenfalls können die Ansätze im Rahmen von bereits laufenden resp. geplanten Projekten berücksichtigt werden.

Fazit zur operativen Ebene:

Es sind auf operativer Ebene bereits diverse Projekte lanciert, die das postulierte Anliegen berücksichtigen.

4 **Fazit**

Wie eingangs erwähnt, soll CivicTech verschiedene Aspekte des Austauschs zwischen Behörden und Bevölkerung durch die Nutzung technischer Konzepte verbessern. Der Gemeinderat hat dieses Potenzial erkannt und strebt eine Optimierung in verschiedenen Bereichen an. Aktuell laufen auf verschiedenen Ebenen diverse Projekte, die direkt oder indirekt einen Beitrag zur Erfüllung des Anliegens leisten. Deshalb sieht der Gemeinderat im Rahmen der Prüfung des Postulats "Mehr CivicTech für die Mitwirkung und politische Partizipation" davon ab, einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen. Er beantragt dem Stadtrat die Abschreibung des Postulats vom Protokoll des Stadtrates.



Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion vom 11. Mai 2020: Vorgehen zum Abbau der anstehenden und eingereichten Baugesuche: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion vom 11. Mai 2020: Vorgehen zum Abbau der anstehenden und eingereichten Baugesuche
- Stadtratsbeschluss vom 14. September 2020 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2020, Trakt. 28
- Bericht und Antrag vom 13. Juni 2022 des Stadtbauamtes mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2022, Trakt. 3

2. Inhalt der Vorlage

Ein erheblich erklärtes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, das postulierte Anliegen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Gemeinderat innerhalb von zwei Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen (Art. 48 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Über die Abschreibung des Postulats entscheidet der Stadtrat (Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 6. Juli 2022 mit dem Anliegen. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 6. Juli 2022 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und beantragt die Abschreibung des Postulats vom Protokoll des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 6. Juli 2022,

beschliesst:

- 1. Das Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion vom 11. Mai 2020: Vorgehen zum Abbau der anstehenden und eingereichten Baugesuche wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 6. Juli 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 6. Juli 2022

Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion vom 11. Mai 2020: "Vorgehen zum Abbau der anstehenden und eingereichten Baugesuche"; Prüfbericht des Gemeinderates

Datum: 6. Juli 2022
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Ergebnis der Prüfung	4
3.1	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	5
3.2	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	5
3.3	Finanzielle Auswirkungen	5
3.4	Terminprogramm zur Realisierung	5
3.5	Fazit	5

1 Grundlagen

- Postulat (gewandelte Motion) der SVP-Fraktion vom 11. Mai 2020: "Vorgehen zum Abbau der anstehenden und eingereichten Baugesuche"
- Stadtratsbeschluss vom 14. September 2020 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juli 2020 (Trakt. 25)

2 Ausgangslage

Die SVP-Fraktion (Erstunterzeichnender: Stefan Grossenbacher) reichte anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 11. Mai 2020 die Motion "Vorgehen zum Abbau der anstehenden und eingereichten Baugesuche" ein. An der Stadtratssitzung vom 14. September 2020 wurde diese Motion in ein Postulat umgewandelt und für erheblich erklärt:

"Vorgehen zum Abbau der anstehenden und eingereichten Baugesuche"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, folgende Massnahmen umzusetzen oder wenn nötig dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Die eingereichten Baugesuche werden in drei Kategorien aufgeteilt.

A. Baugesuche mit Ausnahmen, denkmalgeschützten Objekten oder in speziellen Zonen (zum Beispiel Kernzonen) et cetera

B. Normale Baugesuche

C. Kleine, respektive einfache Baugesuche (Fassadenrenovationen, kleine Umbauten et cetera)

2. Die A-, B- und C-Baugesuche sind wie folgt zu bearbeiten:

▪ *Die C Baugesuche sind grundsätzlich nicht durch den/die Bauinspektor/in selbst, sondern durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit KV-Ausbildung oder eine in Ausbildung zum Bauinspektor befindende Person anhand von Checklisten abzuarbeiten.*

▪ *Die B Baugesuche müssen ebenfalls nicht durch den/die Bauinspektor/in selbst erarbeitet werden, sondern können durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit KV-Ausbildung oder durch eine in Ausbildung zum Bauinspektor befindende Person anhand von Checklisten abgearbeitet werden.*

▪ *Die A Baugesuche werden vom Bauinspektor/in selbst bearbeitet.*

3. Die Prüfung erfolgt nicht nach der Reihenfolge der Eingabe.

4. Dieses Vorgehen wird durchgeführt, bis das Bauamt wieder den normalen Stand (innerhalb 2 Monate bearbeitet werden kann) der anstehenden Baugesuche ca. 20 Gesuche erreicht hat.

Begründung:

Seit gut zwei Jahren stehen auf dem Bauamt der Stadt Langenthal 120 bis 150 Baugesuche an. Das ist kein guter Zustand für eine Stadt wie Langenthal. Um die Bearbeitung der Gesuche effizienter und schneller zu erledigen, wird der Gemeinderat beauftragt, folgendes Vorgehen einzuführen. Mit diesem Vorschlag werden die C und B Baugesuche schneller geprüft und rascher bewilligt. Das zur Freude aller Beteiligten, womit die Bauvorhaben umgesetzt werden können."

SVP-Fraktion

(Erstunterzeichnender: Stefan Grossenbacher)

Nachfolgend nimmt der Gemeinderat entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates Stellung zum Ergebnis der Prüfung des Vorstosses.

3 Ergebnis der Prüfung

Einteilung der Baugesuche in drei Kategorien

Die Aufgaben der Baubewilligungsbehörden sind im Laufe der Zeit anspruchsvoller geworden. Deshalb verpflichtet das Gesetz die Gemeinden, dafür zu sorgen, dass ihnen das nötige Fachwissen zur Verfügung steht (Art. 33a des Baugesetzes [BauG]). Zudem verfügt die Stadt Langenthal über die volle Baubewilligungskompetenz. Das ordnungsgemässe Funktionieren aller Fachbereiche der Stadtverwaltung ist sowohl dem Gemeinderat als auch der Verwaltungsleitung oberstes Anliegen. Auf Grund der Meldungen und der gesteigerten Nachfrage hinsichtlich der Erteilung von Baubewilligungen sowie der Zunahme der Komplexität der Fälle haben alle Verantwortlichen entsprechende Massnahmen zur Verbesserung in ihrer Kompetenz ergriffen. Am wirkungsvollsten und nachhaltigsten erwies sich insbesondere die durch den Gemeinderat genehmigte Aufstockung der personellen Ressourcen im Bauinspektorat auf temporär 430 respektive heute 400 Stellenprozente.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Motion "Vorgehen zum Abbau der anstehenden und eingereichten Baugesuche" im Jahr 2020 festgehalten, entspricht es der laufenden Praxis, dass die Mitarbeitenden ohne abgeschlossene Bauinspektorenausbildung, beziehungsweise mit weniger Berufserfahrung, die einfacheren Baugesuche prüfen und die erfahrenen Bauinspektorinnen die komplexeren Fälle bearbeiten. Kaufmännische Mitarbeitende ohne Zusatzausbildung sind eine unabdingbare Unterstützung im administrativen Bereich, sie sind jedoch nicht qualifiziert für die materielle Prüfung von Baugesuchen und können sich nebst ihrer ebenfalls für das Baubewilligungsverfahren wichtigen administrativen Aufgaben ressourcentechnisch nicht zusätzlich um die materielle Prüfung von einzelnen Baugesuchen kümmern. In einzelnen Fällen übernehmen die Sachbearbeiter jedoch Aufgaben bei der formellen Prüfung von Baugesuchen.

Strategie Abarbeitung Baugesuche

Folgende konkret definierten Massnahmen wurden seit Anfang 2020 zur weiteren Abarbeitung der Baugesuche umgesetzt:

- Bildung von zwei Teams innerhalb des Bauinspektorats.
 - Team "Altlasten": Bearbeitung aller hängigen Baugesuche, welche vor dem 31. März 2020 eingegangen sind.
 - Team "Ordentliche Baugesuchsprüfung": Bearbeitung aller Baugesuche, welche seit dem 1. April 2020 eingegangen sind.

Dies beiden Teams wurden per 30. Juni 2021 wiederum aufgelöst, nachdem der Grossteil der "Altlasten" abgearbeitet werden konnte. Die Dossiers wurden auf die Bauinspektorinnen aufgeteilt (je nach Komplexität und Umfang des jeweiligen Verfahrens).

- Die konsequente formelle Erstprüfung erfolgt seit 1. August 2020 durch den Sachbearbeitenden oder direkt durch eine Bauinspektorin fristgerecht.
- Es wurden weitere verfahrensbeschleunigende Massnahmen getroffen (zum Beispiel Prüfung von Lärmschutznachweisen durch das Bauinspektorat, et cetera); die Abläufe in eBau wurden konkreti-

siert und sämtlichen Vorlagen in eBau erstellt, wodurch das Baubewilligungsverfahren weiter standardisiert sowie in administrativer Hinsicht deutlich vereinfacht wurde. Durch den Einsatz von eBau können die Amts- und Fachstellen beschleunigt eine Stellungnahme verfassen, was die Kommunikation wesentlich vereinfacht.

- Mit den betroffenen städtischen Fachstellen wurde die Zusammenarbeit reflektiert und teilweise neu geregelt.
- Die Prüfung der Notwendigkeit von Plänen, Formularen (zum Beispiel Erdbebensicherheit) und weiteren Unterlagen erfolgt im Einzelfall. Dasselbe gilt für das Festlegen von Nebenbestimmungen. Diese werden ebenfalls im Einzelfall gestützt auf das konkret vorliegende Baugesuch festgesetzt.
- Auf der Homepage wurden Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen, sodass diese für interessierte Bauherrschaften und Planende eine Hilfestellung und ein sachdienlicher Leitfaden ist.
- Die Telefonzeiten des Bauinspektorats wurden angepasst, seit 1. Juni 2022 kann das Bauinspektorat zu den ordentlichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung telefonisch kontaktiert werden.
- Im Rahmen der aktuell laufenden Teilrevision des Baureglements wird vorgeschlagen, dass die Kompetenz für die Erteilung von Baubewilligungen mit Ausnahmen nicht mehr beim Gemeinderat, sondern bei der Stadtbaumeisterin/dem Stadtbaumeister liegt. Diese Reglementsänderung wird als nächstes der öffentlichen Auflage unterbreitet.

3.1 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine.

3.2 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Keine.

3.4 Terminprogramm zur Realisierung

Keine.

3.5 Fazit

Die Ablaufprozesse wurden weiter optimiert und verbessert. Die Baubewilligungsverfahren werden vollständig über die durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellte Software "eBau - elektronisches Baubewilligungsverfahren" abgewickelt. Dadurch werden die Verfahren zusätzlich beschleunigt und die Kommunikation mit den Amts- und Fachstellen, den Projektverfassenden und der Bauherrschaft vereinfacht sowie die Verfahrenswege verkürzt. Das Bauinspektorat ist zudem seit dem 1. Juni 2022 während den ordentlichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung telefonisch erreichbar.

In Bezug auf die Abarbeitung und den aktuellen Stand der Anzahl hängiger Baugesuche kann nach Ansicht des Gemeinderates eine positive Bilanz gezogen werden.

Mit dem personellen Ausbau im Bauinspektorat auf heute 400 Stellenprozente und der dargelegten Strategie zur Abarbeitung der Baugesuche konnte die Bearbeitungsdauer nochmals verkürzt werden. Das



Team des Bauinspektorates hat wertvolle Erfahrungen gesammelt und vertieft diese laufend weiter, so dass die Verfahren noch effizienter abgewickelt werden können. Die gesetzlichen Fristen gemäss Art. 17 und 18 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) konnten bei den neu eingereichten Baugesuchen seit Januar 2021 mit wenigen Ausnahmen eingehalten beziehungsweise deutlich verkürzt werden.

Im Jahr 2022 wurden bisher 94 Baugesuche (Stand: 31. Mai 2022) eingereicht. Im Vergleich zum Vorjahr wurden in diesem Zeitraum insgesamt 23 Baugesuche (+25 %) und im Vergleich zum Jahr 2020 34 Baugesuche (+35 %) mehr eingereicht. Die Fristeinhaltung ist angesichts der hohen Anzahl Baugesuche sehr anspruchsvoll. Aktuell (Stand 31. Mai 2022) sind insgesamt 131 Baugesuche hängig.

Das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden stellte anlässlich seines Kontrollbesuches vom 18. Mai 2022 fest, dass das Bauinspektorat der Stadt Langenthal im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäss geführt und verwaltet wird.



Motion FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Ferienheim Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, zuhanden des Stadtrats eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Streichung oder allenfalls die Anpassung von Art. 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal beinhaltet.

Begründung: Art. 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal sieht vor, dass die Stadt Langenthal im Ferienheim Oberwald Ferienlager anbietet.

Die vorliegende Motion will der Stadt Handlungsfreiheit schaffen. Sie hat weder die Durchführung von Ferienlagern, noch die finanziellen Beiträge der Stadt an die Stiftung Ferienheim Oberwald zum Inhalt. Sie bezweckt einzig, dass eine reglementarisch zwingende Verknüpfung zwischen Ferienlagern der Stadt und dem Ferienheim Oberwald aufgehoben wird und dass damit – wie gesagt – den politischen Gremien in Zukunft mehr Handlungsspielraum zur Verfügung steht."

2. Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

Die vorliegende Motion beauftragt den Gemeinderat, zuhanden des Stadtrats eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Streichung oder allenfalls die Anpassung von Art. 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal beinhaltet.

Nach Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen (soweit nicht gemäss Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung die Stimmberechtigten zuständig sind).

Die Qualifikation als Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 GO SR blieb daher im Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 17. August 2022 unbestritten.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat nahm anlässlich seiner Sitzung vom 17. August 2022 ebenso Kenntnis von der bei den Akten liegenden inhaltlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 15. Juli 2022. Im Rahmen seiner Beratungen zeigte sich, dass das Anliegen der Motion für den Gemeinderat nicht eindeutig hervorgeht, da zwei verschiedene Möglichkeiten respektive Handlungsoptionen stipuliert werden:

Zum einen wird die Möglichkeit einer Anpassung des Art. 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal zu einer "Kann"-Formulierung angesprochen, zum anderen die Streichung des erwähnten Artikels.

Wenn die öffentliche Hand Angebote bereitstellt und finanziert, braucht sie dafür eine gesetzliche Grundlage (Leistungsstaat). Der Gemeinderat nahm zur Kenntnis, dass im Fall der Streichung des Artikels die gesetzliche Grundlage für die staatliche Aufgabe (Angebot von Ferienlagern im Ferienheim Oberwald) und für die damit zusammenhängende finanzielle Ausgabe fehlen würde und deshalb die Stadt im Ferienheim Oberwald keine Ferienlager mehr anbieten dürfte. Im Falle einer Umformulierung des Artikels in eine "Kann"-Bestimmung würde die gesetzliche Grundlage für die Ferienlager im Oberwald weiterhin bestehen, mit der "Kann"-Formulierung würde jedoch der Handlungsspielraum der Stadt wesentlich vergrössert.



Aufgrund der zweideutigen Formulierung des Vorstosses wurde über die Frage der **Erheblicherklärung** separat befunden. Der gemeinderätliche Antrag lautet sowohl für den Fall, dass mit der Motion eine Vorlage zur Streichung des Art. 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt gefordert wird, als auch für den Fall, dass mit der Motion eine Vorlage zur Umsetzung eine "Kann"-Formulierung im Art. 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt gefordert wird, auf Erheblicherklärung (jedoch mit unterschiedlichem Stimmenverhältnis, siehe Protokoll des Gemeinderates). Im Falle einer Wandlung in ein Postulat lautet der Antrag des Gemeinderates in jedem Fall auf Nichterheblicherklärung.

Der Gemeinderat macht dem Stadtrat beliebt, auf Grund der zweideutigen Formulierung des Motionsanliegens für die Ermittlung der Erheblichkeit ebenfalls separat einerseits über die Streichung von Art. 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt und andererseits über deren Abänderung in eine "Kann"-Formulierung abzustimmen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 17. August 2022,

beschliesst:

- I. **Die Motion FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: Ferienhaus Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. **1. Motion FDP/jll-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP), Häfliger Dyami (glp) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: Ferienhaus Oberwald: Reglementarische Grundlagen anpassen wird,**
 - a. **sofern eine Vorlage mit der Streichung des Art. 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal gefordert ist, erheblich erklärt.**
 - b. **sofern eine Vorlage mit einer Kann-Formulierung im Art 34 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal gefordert ist, erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandlung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 17. August 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion Sägesser Saima Linnea (SP), Scheibli Nathalie (SP), Gerber Cornelia (SP) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: Wiedereinführung der KulturLegi: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Wiedereinführung der KulturLegi"

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt die KulturLegi in der Gemeinde Langenthal wieder einzuführen.

*Begründung: Plötzlich war sie weg. Still und heimlich wurde die Zusammenarbeit mit der KulturLegi 2021 aufgekündigt. Betroffene Personen mussten selbst die Lücke bemerken. Die Erklärungsarbeit, dass die Stadt Langenthal für ihre Bewohner*innen die KulturLegi nicht mehr ermöglicht, musste der Verband der KulturLegi leisten, wenn Interessierte eine Legi erwerben wollten und dies nicht mehr konnten.*

*Dass der Gemeinderat, trotz günstigerem Angebot für 2022 von Seiten KulturLegi darauf nicht eingestiegen ist und die Zusammenarbeit einseitig aufgekündigt hat, ist unverständlich, trotz Sparzielen. Denn mit einem verhältnismässig kleinen Betrag von CHF 6'300.- an die Partnerschaft mit der KulturLegi könnten doch etwa 200 (2019: 204) KulturLegis an Langenthaler*innen abgegeben werden, die dann damit in der ganzen Schweiz von den Vergünstigungen profitieren würden.*

*Mit der KulturLegi wird finanziell weniger gut gestellten Personen ermöglicht, Freizeiteinrichtungen und Kulturveranstaltungen zu günstigeren Tarifen zu nutzen. Der Verband KulturLegi regelt im Rahmen seiner Dienstleistungen die Zusammenarbeit mit den Anbieter*innen und die Ausstellung der KulturLegi-Karten. Seit 2022 aber leider nicht mehr für Langenthaler*innen. Während aber KulturLegi Besitzer*innen aus anderen Schweizer Gemeinden, wie beispielsweise Herzogenbuchsee, die vergünstigten Angebote in Langenthal nutzen dürfen, können dies Einheimische nicht mehr. Dies ist ein wenig sinnvoller, geschweige denn fairer Zustand und muss behoben werden, indem auch Langenthaler*innen wieder die Möglichkeit des Bezugs einer KulturLegi erhalten."*

2. Stellungnahme

b. Zur Qualifizierung der Motion

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die KulturLegi in der Stadt Langenthal wieder einzuführen. Das Angebot bestand in der Stadt Langenthal bereits in den Jahren 2012 – 2020. Danach kündigte der Gemeinderat aus Kostengründen den Leistungsvertrag mit der Caritas Bern. Die Caritas konnte der Stadt Langenthal für das Jahr 2022 aufgrund einer neuen regionalen Lösung ein günstigeres Angebot unterbreiten. Neu betragen die Kosten für die KulturLegi pauschal Fr. 6'300.00 für das Jahr 2022.

Beim Anliegen der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Vollzugs- bzw. Verwaltungsaufgabe, für welche kein anderes Organ zuständig ist. Die Kosten liegen mit dem neuen Angebot auch deutlich innerhalb der finanzrechtlichen Kompetenzen des Gemeinderates (Fr. 150'000.00 für einmalige Ausgaben bzw. unter Fr. 30'000.00 für wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 71 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der Stadtverfassung).

Die Motion fällt demzufolge in den Kompetenzbereich des Gemeinderates und ist folglich eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 GO SR, was anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 17. August 2022 unbestritten blieb.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat nahm anlässlich seiner Sitzung vom 17. August 2022 auch Kenntnis von der bei den Akten liegenden inhaltlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung vom 6. Juli 2022, in welcher das zuständige Amt in der Abwägung der Kosten-Nutzen-Effekte zum Schluss kommt, dass eine Wiedereinführung der KulturLegi zu begrüssen wäre. Der Gemeinderat stellte jedoch fest, dass die Finanzierung der KulturLegi erst kürzlich im Rahmen einer Sparrunde gestrichen wurde. Die Mehrheit des Gemeinderates schloss sich daher zwar der Beurteilung an, dass das Angebot der KulturLegi grundsätzlich begrüssenswert ist, stellte sich aber auf den Standpunkt, dass nicht jeder Sparbeschluss schon in der gleichen Legislaturperiode wieder aufgehoben werden soll. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb, den Vorstoss nicht erheblich zu erklären. Dies gilt auch für den Fall der Wandelung in ein Postulat.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 17. August 2022,

beschliesst:

- I. **Die Motion Sägesser Saima Linnea (SP), Scheibli Nathalie (SP), Gerber Cornelia (SP) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: Wiedereinführung der KulturLegi wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. **1. Motion Sägesser Saima Linnea (SP), Scheibli Nathalie (SP), Gerber Cornelia (SP) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2022: Wiedereinführung der KulturLegi wird nicht erheblich erklärt.**
Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 17. August 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 17. August 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin beziehungsweise dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin beziehungsweise der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 25. August 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider